

# Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER,  
Oberreichsanwalt a. D.,  
Professor,

DR. F. ENGEL,  
Handelsgerichtspräsident u. Mitgl.  
des österr. Verfassungsgerichtshofes,

DR. FR. GRIMM,  
Rechtsanwalt,  
Privatdozent,

DR. MAX HACHENBURG,  
Rechtsanwalt,  
Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,

DR. ERNST HEINIZ,  
Geh. Justizrat,  
Rechtsanwalt u. Notar,

DR. R. HEINZE,  
Reichsjustizminister a. D.,  
Wirkl. Geh. Rat, M. d. R.,

D. DR. WILH. KAHL,  
Geh. Justizrat, Professor,  
Mitglied des Reichstags,

DR. H. LINDENAU,  
preuß. Oberverwaltungsgerichts-  
rat,

DR. E. MAMROTH,  
Rechtsanwalt,  
Justizrat,

DR. K. MEYER,  
bayer. Staatsrat, Ober-  
landesgerichtspräsident,

DR. J. POPITZ,  
Staatssekretär i. Reichs-  
finanzministerium, Professor,

DR. J. RIESSER,  
Geh. Justizrat, Professor,  
Mitglied des Reichstags,

EUGEN SCHIFFER  
Reichsjustizminister a. D.  
Wirkl. Geh. Rat,

DR. RICH. SCHMIDT,  
Geh. Hofrat,  
Professor,

DR. RUD. SCHWANDER,  
Oberpräsident,  
Wirkl. Geh. Rat,

DR. A. VON STAFF,  
Wirkl. Geh. Oberjustizrat,  
Kammergerichtspräsident a. D.,

DR. GEORG WILDHAGEN,  
Geh. Justizrat,  
Rechtsanwalt beim Reichsgericht,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin.

Postcheckkonto: Nr. 455 61 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.



Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW 19, und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer,

unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

**Zur Beachtung:** Wie in jedem Jahre fällt wegen der Gerichtsferien das Heft unserer DJZ. vom 15. August aus. Dafür wird das Heft vom 1. September in vermehrtem Umfange als Doppelheft 16/17 erscheinen. Deutsche Juristen-Zeitung.

## Die Novelle zu den Aufwertungsgesetzen vom 9. Juli 1927.

Von Landgerichtsdirektor Dr. Wunderlich, M. d. R.,  
Leipzig.

Offiziell heißt das am 9. Juli 1927 verkündete Gesetz: „Gesetz über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden sowie über Vorzugsrenten.“ Dieser Titel ist weder geschmackvoll noch verständlich. Er ist lediglich dem Bestreben der Reichsregierung entsprungen, nicht einzugestehen, daß an dem Bestande der Aufwertungsgesetze v. 16. Juli 1925 einiges geändert worden ist, daß sich diese Neuregelung in Wahrheit als eine echte Novelle zu den gen. Gesetzen darstellt.

Dasselbe Bestreben zeigte sich auch im ganzen Aufbau der neuen Vorschriften. Der ursprüngliche Regierungsentwurf brachte nicht eine einzige Abänderung des Wortlautes der Aufwertungsgesetze; erst der Zusatz des Reichstages wegen der Vorzugsrenten brach mit dieser Tendenz und änderte kurzerhand den Wortlaut des § 19 vom Anleiheablösungsgesetz. Besonders charakteristisch in dieser Richtung sind die Art. I und II: die von den Hypothekengläubigern erstrebte Neuordnung des Verzinsungsbeginns für wiedereinzutragende Hypotheken wird nicht dadurch gewährt, daß der Abs. 2 von § 28 abgeändert oder ergänzt wird. Diese Bestimmung findet nach wie vor Anwendung, wenn es etwa in einem Ausnahmefalle gelungen ist, die wiederauflebende Hypothek schon im 4. Quartal 1925 in das Grundbuch wieder einzutragen; die drei Paragraphen des Art. I geben neue Zinsvorschriften für später

wieder eingetragene Hypotheken. Die in der Praxis als Härte empfundene Abhängigkeit der Hypothek von der Forderung wird nicht, wie die Juristische Arbeitsgemeinschaft vorschlug<sup>1)</sup>, durch Abänderung des § 4 beseitigt, sondern durch die Hilfskonstruktion des Art. II, die dem gefährdeten Hypothekengläubiger einen Weg zeigt, sich vom Schicksal der Forderung zu trennen und nur noch die Ansprüche aus dem dinglichen Rechte zu verfolgen. Man wird nicht behaupten können, daß durch diese Gestaltung das Verständnis für die an sich schon recht schwierigen Vorschriften erleichtert worden ist. Auch ein Jurist wird einen Kommentar zu dieser Novelle, der die Verbindung mit den Aufwertungsgesetzen herstellt, dringend benötigen.

Der Art. I löst also die in der Rechtsprechung so lange streitig gebliebene Frage, ob sich der Abs. 2 des § 28 auch auf die Verzinsung der persönlichen Forderung bezieht. Der Gläubiger erhält nunmehr einen Zinsanspruch für Hypothek und Forderung v. 1. April 1926 ab, gleichgültig wann seine Hypothek wieder eingetragen wird. Diese Neuordnung soll dem Eigentümer oder Schuldner, der jetzt plötzlich einen größeren Zinsbetrag zahlen muß, dadurch erleichtert werden, daß einerseits die Zinsbeträge, die danach für die Vergangenheit nachzuzahlen sind, je zur Hälfte an den beiden, dem Inkrafttreten des Gesetzes nachfolgenden Zinsterminen nachgezahlt werden können, andererseits eine Fälligkeit des Kapitals wegen nicht rechtzeitiger Zahlung dieser eben genannten Zinsrückstände nicht eintreten soll. Ferner wird bestimmt, daß hiernach zuviel ge-

<sup>1)</sup> Vgl. DJZ. 1927, S. 257.

zahlte Zinsbeträge nicht zurückgefordert werden können, selbst wenn die Zahlung unter Vorbehalt erfolgte. Ob diese zugunsten der Gläubiger gegebene Vorschrift in der Praxis allseitig befriedigen wird, wage ich nicht zu behaupten. Im Ausschuß erhob sich gleich eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob eine Erklärung des Schuldners, er verrechne die zuviel gezahlten Zinsen auf die nächstfällige Rate, wirksam bleibe, und ob auch bei Vergleichen, die an sich nach § 17 nachprüfbar sind, der § 1 Abs. 2 Platz greife. Ein Regierungsvertreter hat die erstere Frage bejaht und zu der letzteren ausgeführt, daß die Aufhebung eines Vergleichs zugunsten des Schuldners überhaupt nicht in Frage komme. Für die Praxis wird endlich eine weitere Erklärung des Reichsjustizministeriums nicht ohne Bedeutung sein, die dahin ging, daß sich die Verzinsungsfrage der sog. Vorbehaltshypotheken, der Hypotheken, die zwar zurückgezahlt, im Grundbuche aber nicht gelöscht worden sind, und endlich der persönlichen Forderungen, deren zugehörige Hypothek infolge der Vorschriften über den guten Glauben im Grundbuchrechte nicht wieder eingetragen werden kann, nicht nach dem Art. I, sondern nach § 28 Abs. 1 regelt.

Der Art. II bringt die zweifellos elegante Lösung der Frage, wie sich der Gläubiger helfen kann, wenn der Schuldner, der vom Eigentümer verschieden ist, durch Inanspruchnahme der Härteklausele den Bestand und die Höhe der zugehörigen Hypothek gefährdet. Die Novelle gibt in solchen Fällen dem Gläubiger das Recht, vor dem Grundbuchamt zu erklären, daß er seine Hypothek in eine Grundschuld umwandle. Damit schneidet er allerdings dem Grundstückseigentümer für die Zukunft alle Einwendungen aus der Verarmung des Schuldners ab. Dieser Eingriff in die bisherige Regelung macht naturgemäß eine Reihe von Uebergangsvorschriften nötig, die im § 6 zusammengestellt sind und sich infolge unseres Grundbuchrechtes sehr komplizieren. Dabei scheint mir der Fall nicht berücksichtigt zu sein, wo sich gegenwärtig Gläubiger und Grundstückseigentümer über die Höhe des Aufwertungsbetrages vor der Aufwertungsstelle streiten. Will hier der Gläubiger die Einwendungen aus der Person des Schuldners ausräumen, so muß er beim Grundbuchamt zunächst die Umwandlung der Hypothek in eine Grundschuld beantragen und diese Umwandlung muß eingetragen werden, da erst dann die Verbindung zwischen Forderung und Hypothek gelöst wird. Nach der Entscheidung der Aufwertungsstelle muß dann aber nochmals ein Eintrag über die Höhe der Grundschuld erfolgen, ein etwas umständliches Verfahren. Die Lösung der Novelle hat auch den Nachteil, daß der Gläubiger unter allen Umständen den persönlichen Anspruch gegen den Schuldner verliert, da ja mit der Eintragung der Umwandlung im Grundbuche die Forderung erlischt. Es ist aber eigentlich nicht einzusehen, warum der Schuldner, der durch die Geltendmachung der Härteklausele schon eine Herabsetzung des Aufwertungsbetrags auf 15% erreicht hat, seiner Schuld gänzlich ledig werden soll, wenn der Gläubiger versucht, sich am Grundstücke das dingliche Recht bis zum Aufwertungssatze von 25% zu erhalten. Es erhebt sich angesichts dieser verschiedenen Schwierigkeiten die Frage, ob nicht doch die Fassung, die die Juristische Arbeitsgemeinschaft im § 4 vorschlug, die bessere Lösung war. Die rechtliche Konstruktion der „Hypothek“, die über den

Forderungsbetrag hinaus fortexistierte, hätte man ruhig der Wissenschaft überlassen können.

Der Art. III enthält einen Katalog von Einzelvorschriften, die alle Erleichterungen für die Durchführung der Verfahren gewähren, die darzustellen aber den Rahmen dieses Aufsatzes überschreiten würde. Von den schon im Entwurfe der Regierung enthaltenen Bestimmungen ist die wichtigste die des § 14, die einen in der Praxis schon vielfach im Wege der Auslegung erfolgten Eingriff in den guten Glauben des Grundbuchs zugesteht. Die Fassung dieser Bestimmung war nicht ganz einfach. Hoffentlich deckt die jetzt gefundene Form alle Fälle der Praxis, die grundsätzlich hierunter fallen müßten. Zwei weitere Paragraphen hat der Reichstag hinzugefügt. Sie bilden einen Teil des Kompromisses, das die Regierungsparteien am 23. Juni 1927 mit der Regierung über die endgültige Bereinigung des Aufwertungsproblems schlossen. Der § 15 bezieht die Kaufpreisforderungen aus dem Jahre 1921 mit in die freie Aufwertung ein, ändert insoweit also den viel kritisierten Abs. 3 des § 10 ab, führt aber Höchstgrenzen ein, 400% für die ersten drei Quartale, 600% für das letzte Quartal 1921. Es ist bekannt, daß gerade um diese Gestaltung im Reichstage lebhaft gestritten worden ist. Es herrschte sehr starke Neigung, hier weiter zu gehen, wenn nicht so weit wie die Juristische Arbeitsgemeinschaft, die den ganzen Abs. 3 im § 10 streichen wollte, so doch zum mindesten dahin, noch weitere Inflationsjahre einzubeziehen. Die Reichsregierung und die Mehrheit der Regierungsparteien lehnte jedoch jedes weitere Entgegenkommen ab, angeblich, weil die Landwirtschaft dadurch zu schwer belastet würde, obwohl trotz mehrfacher Aufforderungen das Reichs Ernährungsministerium keinerlei Statistik darüber vorlegen konnte, ob gerade in den kritischen Jahren 1919, 1920, 1921 ein so starker Wechsel in landwirtschaftlichen Grundstücken stattgefunden hat. Die jetzige Formulierung macht einen kleinlichen Eindruck. Es ist wirklich nicht einzusehen, warum man den Aufwertungsrichtern für das Jahr 1921 nicht das freie Ermessen einräumen konnte, das sie für die Jahre ab 1. Jan. 1922 haben. Die Höchstgrenzen sind mehr oder weniger willkürlich gewählt und man hat wieder die Besorgnis, daß sich an der Hand dieser Ziffern neue Unbilligkeiten in der Praxis herausstellen werden. Endlich wird all den Hypothekengläubigern, die ohne ihr Verschulden die Frist des § 16 versäumt haben, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zugestanden, die allerdings lediglich der persönlichen Forderung, wegen der Sicherheit des Realkredits aber nicht der Hypothek zugute kommen soll. Ein Kuriosum sei hier noch erwähnt. Es lag dem Rechtsausschusse eine durchaus ernsthaft auftretende Petition vor, die ausführte: beim Inkrafttreten der Aufwertungsgesetze hätten viele Gläubiger ihre Hypotheken deshalb nicht angemeldet, weil sie der Ansicht gewesen seien, diese Aufwertung lasse sich doch praktisch gar nicht durchführen; nachdem sich dies als Irrtum erwiesen habe, müßte auch diesen Gläubigern eine Nachfrist gegeben werden!

Von dem sonstigen Inhalt der Novelle ist wohl die schwerwiegendste Vorschrift die im letzten Paragraphen, die der Reichsregierung eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen in ganz außerordentlichem Ausmaße einräumt: sie kann alles anordnen, was sie „zur Vereinfachung und Beschleunigung

gung der Aufwertung“ oder „zur Verhütung unvorhergesehener Härten“ für nötig ansieht. Dem Wortlaute nach bedeutet dies die weder sachlich noch zeitlich beschränkte Befugnis, die Aufwertungsgesetze abzuändern. Denn unter die Begriffe „Vereinfachung“ und „unvorhergesehene Härten“ kann man schließlich jedwede Bestimmung unterbringen. Der Reichstag hat dieser Delegation ohne große Bedenken zugestimmt und den Erlaß solcher Verordnungen nur von der Zustimmung des Reichsrates und eines seiner Ausschüsse abhängig gemacht. Hoffentlich wird von dieser theoretisch nicht ganz unbedenklichen Neuerung jederzeit so wenig als möglich Gebrauch gemacht.

Nicht uninteressant ist, sich einmal zu vergegenwärtigen, welche Vorschläge noch die Opposition machte, ohne damit durchzudringen, wobei ich von den grundstürzenden Besten Anträgen absehen will. Die demokratische Fraktion wünschte die Streichung der Härteklause des § 8 und wollte eine umfängliche Regelung der sog. Inflationsgrundstücksverkäufe aufgenommen wissen. Da die letztere sehr weitschichtige Materie nicht unmittelbar mit der Aufwertungsmaterie zusammenhängt, wurde sie einem Unterausschusse überwiesen, der sie im Herbst 1927 nachprüfen soll. Die Sozialdemokratie konzentrierte, abgesehen von ihrem Antrage auf glatte Streichung des Abs. 3 von § 10, ihre Wünsche auf folgende drei: sie wollte im Bereiche des § 10 eine ganz neue Art der Forderungsaufwertung einführen, nämlich eine individuelle Aufwertung im Falle grober Unbilligkeit zwischen 15 % und 50 % bei sämtlichen Forderungen, weiter wollte sie „Spareinlagen bei Sparkassenabteilungen von Bankinstituten“ und Bankguthaben mit mindestens sechsmonatiger Kündigungsfrist wie Vermögensanlagen behandeln, und endlich nahm sie den Vorschlag der Juristischen Arbeitsgemeinschaft auf, gegen den persönlichen Schuldner unter bestimmten Sicherheiten eine weitergehende Rückwirkung zu gewähren, nur wollte sie diese schon einräumen, wenn die Zahlung nicht einmal 10 % Goldgehalt besessen hatte, und kam damit auf eine Uebergangszeit bis Anfang 1920 mit Ausnahme der Monate Juni und Juli 1920. Ich muß offen bekennen, daß mir zunächst der Vorschlag der Juristischen Arbeitsgemeinschaft zu stark verklaustriert erschien, bei längerer Ueberprüfung erkannte ich in ihm aber doch die relativ beste Lösung, von dem Stichtage des 15. Juni 1922 loszukommen. Nur hätte ich es für richtig gehalten, alle Zahlungen mit mehr als 3 % Goldgehalt für irrevisibel zu erklären, und wäre damit zu einer Uebergangszeit bis zum 21. Okt. 1921 gekommen. Jeder Versuch einer Besserung in dieser Richtung, scheiterte aber an dem kategorischen Unannehmbar der Reichsregierung und der Mehrheit der Regierungsparteien.

Man würde dem Reichstage Unrecht tun, wenn man die 20 Paragraphen der Novelle als das einzige Ergebnis der beinahe viermonatigen Beratungen hinhinnehmen wollte. Der Reichstag hat das ganze Gebiet der Aufwertung noch einmal durchgeprüft und sich eingehend mit allen Beschwerden befaßt, die zur Aufwertungsfrage vorlagen. Diese Ueberprüfung hat ihren Niederschlag gefunden in einer Reihe von Entschlüssen, durch die der Reichstag für Reichsregierung und Landesregierungen gewisse Richtlinien geben wollte, um in Zukunft Härten bei der Durchführung zu vermeiden. Da von den sieben Entschlüssen sich allein drei auf die Sparkassen-

aufwertung beziehen, seien hiernach im Zusammenhange die Grundsätze dargestellt, nach denen sich künftig die Mehrzahl der Länder in der Sparkassenaufwertung richten soll:

I. Die Teilungsmasse soll unter allen Umständen voll an die Sparkassengläubiger ausgeschüttet werden, ohne Abzug eines Verwaltungskostenbeitrags.

II. Hinsichtlich der Berechnung des Aufwertungssatzes gilt folgendes:

a) bis zum Betrage von  $12\frac{1}{2}\%$  sollen die Sparkassen aus eigenen Mitteln oder denen ihrer Garanten aufwerten, ohne Inanspruchnahme eines Ausgleichsfonds;

b) der Rest der Teilungsmasse soll entweder gesondert für jede Sparkasse oder gleichmäßig für alle Sparkassen eines Landes ausgeschüttet werden.

III. Die Ein- und Auszahlungen in der Inflationszeit werden meist nach dem sog. Wilhelmshavener System berechnet, wobei am lästigsten die Bestimmung ist, daß alle Rückzahlungen zum Nennbetrage anzurechnen sind, jedoch stets auf die jeweilig vorangehende Einzahlung. Es empfiehlt sich nicht, in dieses Abrechnungsverfahren einzugreifen, da es kurz vor dem Abschlusse steht und durch jede Neuregelung auf unabsehbare Zeit gestört werden würde. Es bleibt den Landesregierungen überlassen, die ihnen unterstellten Sparkassen anzuhalten, besondere Härten, die sich bei diesem Systeme ergeben, z. B. wenn auf alte aus der Vorkriegszeit stammende Guthaben Auszahlungen der späten Inflationszeit angerechnet werden müssen, durch Entgegenkommen im Einzelfalle auszugleichen.

IV. Wie durch Landesrecht angeordnet werden kann, daß den Teilungsmassen Beiträge aus dem sonstigen Vermögen der Gemeinden oder der sonstigen Garanten zuzuführen sind, so kann auch eine solche Anordnung dahingehen, daß bestimmte Teile der Reineinnahmen aus neuerer Zeit den Teilungsmassen zufließen sollen.

Daß die Novelle und das sonstige Ergebnis der Verhandlungen nicht danach angetan sind, weitgehende Befriedigung auszulösen, darüber waren sich wohl alle Beteiligten einig<sup>1)</sup>. Das wird in dieser Frage auch nie möglich sein, weil die Erleichterung für den einen immer die Belastung für den anderen bedeutet. Immerhin würde es schon einen Erfolg darstellen, wenn der verständige Teil des deutschen Volkes anerkennen könnte, daß man sich ehrlich bemüht hat, nach Möglichkeit Härten zu beseitigen, ohne die Grundlagen der Gesetzgebung in Frage zu stellen.

## Ein Jubiläum des römischen Rechts.

Von Professor Dr. Stoll, Tübingen.

Während vier angesehene deutsche und österreichische Universitäten diesen Sommer unter regster Anteilnahme der Öffentlichkeit ihre Jubiläen feiern durften<sup>2)</sup>, jährt sich still und halbvergessen ein bedeutungsvoller Tag unserer Rechtsgeschichte wieder zum 100. Mal. Die Jubiläumsuniversitäten und die sie beglückwünschenden Schwesteranstalten durften mit berechtigtem Stolz auf die Leistungen deutscher Wissenschaft zurückblicken und erhoffen, nach Ueber-

<sup>1)</sup> Vgl. die Schlußbemerkung in meiner Einleitung: „Die rechtspolitischen und wirtschaftlichen Tendenzen der Aufwertungsgesetzgebung“ zur 5. gänzlich neubearbeiteten, demnächst erscheinenden Aufl. von Mügels Kommentar zum gesamten Aufwertungsrecht.

<sup>2)</sup> Vgl. die Aufsätze von Rittler, DJZ. 1927, S. 846; Lenz, DJZ. 1927, S. 865; E. Heymann und Frank, DJZ. 1927, S. 977, 984.

windung schwerster Zeit in ihrem Bestande gesichert, für die Zukunft ein neues Aufblühen deutschen Geisteslebens. Die geknechteten und von einer verhetzten Welt mißachteten deutschen Völker aber, die trotz aller Not ihre Bildungsstätten nicht preisgaben, sehen in ihnen ihre beste Waffe im Kampf um deutsche Freiheit und Weltgeltung. Konnten die Jubiläen der Hochschulen mit echter Freude und froher Zuversicht gefeiert werden, so müssen leider ganz andere Gefühle den deutschen Romanisten bewegen, wenn er im August seines engeren Fachgebietes, dessen Würdigung im eigenen Lande und dessen Zukunft gedenkt.

Sind es doch am 1. August 1400 Jahre gewesen, daß Kaiser Justinian die Alleinherrschaft über das Oströmische Reich übernahm. „Von der Parteien Haß und Gunst umstritten, schwankt sein Charakterbild in der Geschichte“. Von Generationen bewundert und verehrt als der große Gesetzgeber, wurde er von anderen als der „Pfuscher“ allerschlimmster verdammt — ein Urteil, mit dem Scheffels dichterischer Genius die Kritik der eifrigsten Interpolationenforscher vorausnahm! Seine juristische Bedeutung ist heute umstrittener wie je; war er selbst die treibende Kraft zum großen Werke oder gebührt das Verdienst seinen Mitarbeitern, vornehmlich Tribonian? War er im wesentlichen nur ein fleißiger Sammler oder hat er bewußt und kühn das überlieferte Recht den veränderten Verhältnissen angepaßt und mit neuem Geiste erfüllt? Hat er nur geschickt die beiden Strömungen des klassischen römischen Rechts vereinigt und ausgeglichen? Oder übernahm er etwa nur das durch die Lehren der jungen Rechtsschulen des Orients schon umgebildete alte Recht ohne wesentliche eigene Neuschöpfungen? Ergeben sich schon für die rechtsgeschichtliche Würdigung seiner Persönlichkeit so viele Zweifelsfragen, so wird es noch viel länger dauern, bis die allgemeine Geschichte ein gerechtes Bild dieses Mannes zu zeichnen vermag. Und doch dürfte gerade unsere Zeit in der Lage sein, anzuerkennen, daß — was auch immer seine Fehler und Schwächen gewesen sein mögen — eine hervorragende Herrschereigenschaft hin auszeichnete: er verstand es, für große Ziele die besten Mitarbeiter zu gewinnen und wußte sie neben sich zu ertragen. Für uns Juristen aber ist er der Mann, der uns eines der größten Kulturgüter der Antike, das Meisterwerk des römischen Volkes bewahrt hat; an seinem Gesetzeswerk hat sich seit dem Mittelalter die abendländische Welt juristisch gebildet. Wir fragen uns indessen heute nicht nur, was Justinians Tat rechtsgeschichtlich für uns bedeutet, sondern wir müssen auch prüfen, wie weit die Wissenschaft vom römischen Recht heute noch für uns von Bedeutung ist und welcher Einfluß ihr auf unsere Rechtsbildung noch gestattet ist. Das Bild das sich uns hier bietet, ist kein erfreuliches. Zwar darf die deutsche romanistische Wissenschaft mit Bewunderung der großen Erfolge des vergangenen Jahrhunderts gedenken, da ein Savigny die Rechtswissenschaft des In- und Auslandes entscheidend beeinflusste und Mommsen allen Völkern Wegbereiter und Lehrmeister zu exakter Quellenforschung war; sie darf auch heute noch sich stolz ihres Ansehens im eifrigen Wettstreit internationaler Forschung freuen, die gerade den führenden deutschen Romanisten als ihren anerkannten Meister verehrt. Man wird es auch als Romanist nur begrüßen, daß die unmittelbare Herrschaft des römischen Rechts durch ein

eigenes deutsches Gesetzbuch überwunden wurde, in dem wertvolle deutsche Rechtsgedanken neben bewährter römischer Ueberlieferung ihre Aufnahme fanden. Mit Trauer und Sorgen aber muß es uns erfüllen, wenn wir sehen, wie das Studium des römischen Rechtes mit inhaltlosen Schlagworten beföhdet, ja sogar unter staatlicher Einwirkung eingeschränkt wird und die Gefahr besteht, daß die kommende Generation von diesem Kulturgut der abendländischen Welt gar keine oder nur noch eine recht dilettantenhafte Vorstellung haben wird. „Eine kaum zu überblickende Fülle von Arbeit harret des Juristen, ein hohes Maß von Verantwortlichkeit ist ihm auferlegt, und er wird seine große Aufgabe nicht lösen können, wenn er jemals der klassischen Lehrmeister sich entwöhnt, deren durch nichts zu ersetzende Schule unsere Privatrechtswissenschaft ihr bestes Teil verdankt.“<sup>1)</sup> Vergessen wir nicht, daß auch für uns diese Worte ihre volle Berechtigung bewahrt haben und daß wir gerade im römischen Recht und in der Wissenschaft vom römischen Recht einen klassischen Lehrmeister der Jurisprudenz vor uns haben! Eindringlich haben Lenel, Kipp, Partsch, Rabel, Pringsheim u. a. immer wieder auf die Bedeutung des römischen Rechtsstudiums für unsere Zeit hingewiesen; nicht scharf genug kann betont werden, daß das römische Recht als eine der Wurzeln unseres geltenden Rechts, als ein Stück abendländischer Rechtskultur und als bewährtes Bildungsmittel ein Bestandteil unseres Rechtsstudiums bleiben muß. Auch die viel angefeindete Begriffsbildung und Dogmatik des gemeinen Rechts ist ein so wertvolles Gut, daß wir es nicht leichtfertig über Bord werfen sollten. Heute vergißt man zu schnell die Verdienste dieser Wissenschaft und verwirft sie, weil sie die Bedeutung ihrer Abstraktionen überschätzt hat. Aber dennoch haben ihre Meister uns Gegenwärtigen noch manches Grundsätzliche zu sagen.

Des zum Zeugen berufen wir uns auf E. I. Bekker, dessen 100jähriger Geburtstag ebenfalls in diesen Sommermonat (16. Aug. 1927) fällt. Er war einer der letzten Träger jener großen Zeit der deutschen Pandektenwissenschaft des vorigen Jahrhunderts, der aber ihren Schwächen bei seiner stark kritischen Natur nicht blind gegenüberstand. Was Bekker für die gründliche philologische und juristische Durchforschung der römischen Quellen geleistet hat, wie sein scharfer Verstand das Werden und Wachsen des neuen deutschen Rechtes durch Einzeluntersuchungen, in strengen kritischen Rezensionen und in prinzipiellen Auseinandersetzungen mit den Aufgaben der Gesetzgebung gefördert hat, wie die hervorragende Persönlichkeit des Heidelberger Jubiläumsrektors auf Kollegen und Schüler wirkte, haben Endemann (DJZ. 1916 S. 780) und Gradenwitz (Savigny Ztschr. 37, VII ff.) in ihren Nachrufen festgehalten. Wir wollen hier nur fragen, ob und was dieser letzte Meister des Pandektenrechts uns für die heutige Rechtswissenschaft zu sagen hat? Unsere Zeit schreitet schnell; mit einer gewissen Wehmut müssen wir feststellen, daß selbst Bekker kaum 10 Jahre nach seinem Tode bei denen, die nicht seine unmittelbaren Hörer und Schüler waren, schon beinahe zu den Vergessenen gehört. Die von ihm gepflegte Pandektenwissenschaft wurde durch die

<sup>1)</sup> Geleitworte der Heidelberger Juristischen Fakultät zu ihrer Festgabe zur Feier des 50. Jahrestages der Doktorpromotion E. J. Bekkers 1899.

neue historisch-kritische Methode der römisch-rechtlichen Forschung abgelöst, an der er sich nicht mehr beteiligte. Seine Arbeiten zum bürgerlichen Recht und seine kritischen Betrachtungen zur Gesetzgebungskunst sind ohne nachhaltigen Einfluß geblieben — wobei allerdings nicht vergessen werden darf, daß auf beiden Gebieten Bekker mittelbar durch seine Schüler Gradenwitz und v. Tuhr nachwirkt. Durch seine eigenartige, lebhaft, aber doch sprunghafte Schreibweise blieb wohl der rechtsphilosophische Teil seiner Werke weniger beachtet. Man könnte vielleicht erstaunt fragen, wieso gerade Bekker als Zeuge für die Notwendigkeit des Studiums des römischen Rechtes angerufen werden könne. Hat er sich doch mit aller Schärfe über Justinians Gesetzgebung ausgesprochen. Dennoch glaubte er, daß das „irrationelle Werk“ und die auf „Mangel an Einsicht beruhende Rezeption“ für unsere Rechtswissenschaft nützlich und vorteilhaft war. Er wußte, daß das römische Recht wie alles Recht als Menschenwerk nur Stückwerk war, der Ergänzung und Fortbildung bedurfte. Aber er sah auch, daß diese praktische Rechtsfortbildung nicht einziger Zweck der Rechtswissenschaft ist; sie dürfe nicht glauben, allgemeingültige Prinzipien gefunden zu haben, wenn sie einzelne Rechtsfälle aus Billigkeits- und Nützlichkeitsgründen heraus praktisch gelöst habe. „Eine wissenschaftliche Jurisprudenz tut uns not“, die in methodischem Aufbau überzeugungskräftige Grundsätze schaffen und sich stets der Grenze allen Wissens (aller Ueberzeugungsmöglichkeit) bewußt bleiben müsse. Nur so, glaubt er, könne die Unsicherheit und die Gefahr der Willkür, die mit der Ausübung der Rechtskunst notwendig verbunden sei, gebändigt werden. So kann uns in unserer Zeit, da viele die Tradition auch im Recht preisgeben wollen und wännen, nach reinen Zweckmäßigkeitsgründen alle Rechtsfragen meistern zu können, Bekkers Bekenntnis zu echter wissenschaftlicher Methode Mahnung und Zeugnis sein. Wir können unser Recht nur dann beherrschen, verständnisvoll auslegen und weiterbauen, wenn wir uns die Tradition unserer Rechtsbildung bewahren und unser Recht in seiner historischen und nationalen Bedingtheit zu würdigen vermögen. Kein Recht ist vollständig, keines fehlerlos; die hiermit bedingten Anforderungen an Rechtslehre und Praxis lassen sich aber, wie Bekker betont, nur durch wissenschaftlich methodisches Arbeiten lösen. Ausdrücklich ausgesprochen oder doch im Gedankengang enthalten, durchzieht Bekkers Schriften stets das Bekenntnis zu methodischer Arbeit, seine Vorliebe für scharfe Begriffe und strenge Systematik. Nicht als ob er Begriffe bildet, um danach die Lebenserscheinungen zu meistern oder aus ihnen wichtige praktische Konsequenzen zu ziehen — „Begriffsjurisprudenz“ (die er aber charakteristischerweise zu definieren sucht!) und „Naturrecht“ sind ihm beide gleich verhaßt —, wohl aber um die Ueberfülle des Stoffes durch Begriffe und Systematik zu beherrschen und so erst die Freiheit zu exakter Forschung zu gewinnen. „Die Rechtswissenschaft soll ein Bild des inneren Gehalts der Rechtsätze geben, und dieses Bild soll ein wissenschaftliches, zwingend überzeugendes und darum ein übersichtlich systematisch geordnetes sein“. In seiner hervorragenden Jugendschrift „Die Theorie des heutigen Strafrechts“ hat er selbst praktisch gezeigt, wie die

Wissenschaft eine zersplitterte Materie systematisch durchdringen kann. Gern vergleicht Bekker die Rechtswissenschaft mit der Medizin; beider Resultate sollen dem Leben zugute kommen. Aber gerade darin liegt eine Gefahr. Das Leben bringt praktische Fälle, und diese sucht man nach Nützlichkeitsgesichtspunkten zu behandeln. Dabei mag im Einzelfall ein Erfolg erzielt werden, aber man darf dann nicht zu Abstraktionen schreiten. Die wahre Aufgabe der Rechtswissenschaft muß sein, wie die Naturwissenschaft in methodischer Weise vorzugehen, Erkenntnisse um der Erkenntnisse willen zu erstreben. Nicht auf ein festes und erprobtes Ergebnis kommt es an, sondern ars dubitandi und ars nesciendi sind die Hauptstücke jeder guten Methode. Ueberall soll die Wissenschaft ihre eigenen Wege wandeln, unbekümmert um ihre nächsten, praktischen Erfolge. „Ueberall pflegt die rechte Wissenschaft der rechten Praxis mehr zu nützen als alle utilitarischen Grübeleien.“ Nach der Ueberspannung der Begriffsjurisprudenz erfolgte der notwendige Rückschlag der sog. Freirechtsbewegung. Für die praktische Rechtsanwendung hat sie längst den erstrebenswerten Erfolg erzielt. Heute aber besteht die Gefahr, daß wir auch die notwendige Begriffsbildung, die heilsame Konstruktion über Bord werfen und die Praxis durch allzustarke Betonung der Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsgründe des Einzelfalls an Stelle prinzipieller Erwägungen unset und schwankend wird. Geben wir noch die ganze Rechtskultur und wissenschaftliche Tradition auf, die sich an die Dogmatik des römischen Rechts anschließt, so verlieren wir erst recht den Boden unter den Füßen, und die Isolierung des deutschen Rechtsdenkens wird vollends zur Wahrheit, während immer stärkere Rechtsangleichung im Privatrecht von unserer Zeit gefordert wird. Die Tradition, lehrt Bekker, gehört zum Wesen der juristischen Dogmatik. Möge an Justinians Jubiläumstag die Privatrechtswissenschaft sich besinnen, daß sie auf der an sein Gesetzeswerk anschließenden internationalen Dogmatik aufzubauen hat, und möge die Rechtsausbildung auch fernerhin die jungen Juristen durch die Schule des römischen Rechts in die Lehren des Privatrechts einführen!

### Ummodelung der aktienrechtlichen Bilanzvorschriften.

Von Rechtsanwält Geh. Justizrat, Professor Dr. Hugo Cahn in Nürnberg.

Galsworthy hat in dem Zeitroman: „The White Monkey“ eine Aufsichtsratssitzung und Hauptversammlung der Providentia Prämien-Rückversicherungsgesellschaft (Romanname für die City Equitable Insurance Company Limited) in London beschrieben. Hier erklärt der stark beteiligte Aktionär Soames Forsyte ungeniert, daß der Rechenschaftsbericht die wirkliche Lage nicht enthülle. Die wahren Informationen werden nicht gegeben. Soames rügt, daß die Aktionäre im Hinblick auf den Kern, d. h. die Bilanz, farcenartig behandelt werden, wie Kinder, die man auf ein anderes Gespräch bringt, denen man Märchen erzählt. Der englische Schriftsteller führt aus: „Die Versammlung hatte sich mit jener Einfältigkeit abgewickelt, die Soames schon lange an derartigen Veranstaltungen gewöhnt war — ein langweiliges Geschwätz des Vorsitzenden, Komplimente

von zwei zuverlässigen Aktionären, kritisierende Einwände von Aktionären, die nicht so zuverlässig waren, und das übliche Gewäsch über die Dividende.“

Unwirklich sind auch in Deutschland vielfach da, wo es nicht gut geht, oder wo die Verwaltung bei Wendepunkten der Gesellschaft keinen wahrhaften Einblick gewähren will, Geschäftsberichte, Versammlungsritus und — was die Hauptsache ist — die Bilanzen.

Im Zusammenhang mit den Ergebnissen des Deutschen Juristentages im Sept. 1926 zu Köln<sup>1)</sup> arbeitet der Führer der Betriebswirtschaft, Prof. Schmalenbach, Köln, gegen die Krankheit der Aktienbilanz. Er erblickt in diesem Teilproblem den Angelpunkt der Reformfrage und kommt mit seiner Abhandlung in der Ztschr. f. Handelswiss.-Forschg. auf diesem Wege an das Erneuerungsbedürfnis des Aktienrechts heran. Da er mit in den Reformausschuß des DJT. delegiert ist, sind seine Ausführungen bedeutsam. Er verlangt als Stütze der Bilanz einen Rentabilitätsnachweis und betont die Bedeutung des erzielten, nicht etwa des nach Ermessen der Organe verteilbaren, Gewinnes. Der nachgewiesene Gewinn muß, soweit es nach dem Stande des Rechnungswesens möglich ist, frei von vager Schätzung sein. Die Bilanzvorschriften müssen so sein, daß, wenn mehrere Bilanzsachverständige eine Bilanz machen, sie zu nahezu gleichen Resultaten gelangen. Dieser Zustand des Bilanzwesens würde die Kursbildung gründlich verändern. Genau über den Rentabilitätsstand weiß der Aktionär nicht. Es finden sich eben Ideen der Vermögens- und Erfolgsbilanz in einer Weise nebeneinander, daß weder Vermögen noch Erfolg richtig berechnet werden. Die Berechnungsvorschriften für die Vorräte erzwingen einen irreführenden Rentabilitätsausweis. Würden die abwegigen Bestimmungen über die transportierten Uebertragungswerte befolgt, so würden bilanzmäßige Rentabilitätsausweise zu vollendetem Unsinn. Die Bestimmungen über die Kosten der „Einrichtung und Verwaltung“ sind mißverständlich. Insbes. gilt es als erlaubt, Gewinne zu verstecken, um sie beim Nachlassen der Rentabilität als Gewinn auszukehren. Einer Unternehmung im Niedergang, die gehindert werden sollte, aus dem Kapitaltopfe sich zu speisen, wird es nicht verwehrt, durch Auskehrung stiller Reserven Gesundheit vorzutäuschen. Die Konsequenzen der Uebelstände sind folgende:

Der Ausbau führt zu einer derartigen Ordnung der jährlichen Erfolgsrechnung, daß sie als zuverlässiger Ausweis einer Rentabilität gelten kann. Den Einwand der zu starken Belastung der Rechnungslegung weist der Betriebslehrer mit dem Gedanken zurück, daß der Buchführung diese Neuarbeit wohl zuzumuten sei. Geschäftsgeheimnisse könnten gleichwohl berücksichtigt werden. Eine Unternehmung allerdings, die ihre Rentabilität zu verschweigen sich gezwungen sehe, müsse sich einer anderen Gesellschaftsform bedienen. Das berechtigte Prinzip der Dividendenstabilisierung brauche nicht durch das System der stillen Reserven, d. i. der Gewinnversteckung, durchgeführt zu werden. Ein offener

Dividendenausgleichsfond leiste dieselben Dienste<sup>1)</sup>. Zornig gegenüber egozentrischen Agio-Aktionären, die die Aktien mehr des Agios als der Dividende wegen haben und die Dividendenerhöhungen nur brauchen, um Kursgewinne zu machen, bemerkt Schmalenbach, daß bei solchen Agio-Aktionären freilich die versteckte Reserve sicherer verwahrt sei als im Dividendenausgleichsfond. Auch bei ihnen ist es nicht der kleine Gelegenheitsaktionär, der die Gefahr bringt, sondern der spekulative, stimmrechtsstarke Großaktionär. Schmalenbach glaubt indes nicht, daß dieser gefährliche Aktionär bei stiller Dividendenstabilisierung weniger unterrichtet sei als bei offener. Nur kann er bei stiller Dividendenstabilisierung besser auf dem Rücken der übrigen Aktionäre spekulieren.

Wenn dann Schmalenbach hinzufügt: eine gute A.-G. müsse sich diese spekulierenden Großaktionäre selbst der feinsten Finanzgesellschaft vom Leibe halten, so verläßt hier den Betriebslehrer anscheinend die Praxiserfahrung. Man kann wohl die Bilanz möglichst zu einem besseren Wertungsorgan theoretisch und durch Vorschrift der Erfolgs- und wahren Rentabilitätsbuchung ummodellieren. Man kann aber jetzt so wenig, wie in den 70er und 80er Jahren, durch Verbesserung der Aktienrechtspargraphen spekulierende Großaktionäre ausschalten. Oft ist nicht einmal festzustellen, wo die Aktionäre stecken. Aktienkauf-lustige können durch Ankauf kleinster Partien zu Großaktionären werden. Wie sollen ferner die Verwaltungsführer, die doch meist wieder die Exponenten der Großgruppen sind, die Beweggründe des Aktienkäufern untersuchen? Ganz abgesehen davon, daß ein radikaler Altruismus keiner Bankengruppe oder aber Emissionsgesellschaft oder aber Finanzclique eigen zu sein braucht.

In der Tat setzt Schmalenbach mit einer Verzichterklärung da ein, wo man greifbarste Auswirkung der Reformideen erwartet hätte. Zudem verschießt er m. E. das Pulver seines Unwillens gegen eine unrichtige Front. Er gibt zu, daß ein Entw. vonnöten sei, wie die Rentabilitätsnachweise auszu-sehen hätten, wenn man die Kapitalzufuhr in gute ökonomische Bahnen drängen wolle. Aber er ist überzeugt, daß die Durchführung unmöglich sei:

„Sachverständige arbeiten den Entw. aus; im Reichsjustizministerium wird die Arbeit durch Beratungen bis zum Referentenentw. begleitet. Bevor letzterer das Parlament erreicht, wird man ihn den Interessenverbänden vorlegen. In den Parlamenten werden die Interessentengruppen sich mit Macht geltend machen. Das stadium nascendi wird begleitet sein von nicht immer gleichmütigen Verhandlungen, gelehrten und ungelehrten; die Presse wird sich beteiligen. Und dieser Lärm wird Sachliches nicht zutage fördern. Schließlich wird die Reform entweder unterbleiben, womöglich endigend mit dem unerquicklichen Gefühl für diejenigen, die die Sache angerührt haben, daß sie blamiert seien; oder es wird ein untaugliches Kompromiß herauskommen.“

Das geht denn doch zu weit.

Der Vorstoß von Schmalenbach für Bilanzehrlichkeit braucht nicht zu versagen. Es gibt keinen Entw., der nicht Opponenten in die Arena brächte. Es ist auch gar kein Unglück, denn durch das Für und Wider kristallisiert sich der brauchbare Grundsatz.

<sup>1)</sup> Lion: Reform der bilanzrechtl. Vorschr. durch Erheb. der Steuerbilz. z. Handelsbilz. (Vortr. i. d. Vereinig. f. Aktienr.; DJZ. 15. Jan. 1927 S. 147 ff.; JW. 1927, S. 645) sagt: die Stabilität des Unternehmens läßt sich genau so gut auf offenem Weg erreichen, wenn für genügendes Sparkapital durch Aenderung der Dividendenverteilungsvorschriften gesorgt wird.

<sup>1)</sup> Bez. deren ich mit Hachenburg (DJZ. 1925 S. 1637), Haubmann (DJZ. 1926 S. 923), Schlegelberger (Probleme des Aktienrechts, H. 1 der Studienges. f. Währs.- u. Finanzreform, Wildhagen (DJZ. 1. Jan. 1927 S. 48), Solmsen (Probleme des A.-R.), Kalisch (JW. 1927 S. 635 u. 650) sowie Pinner (JW. 1927 S. 644) einer Teilernuerung des bestehenden Aktienrechts zuzunige; cf. meine Abhandl. Zentrabl. f. HR. Febr. 1927 S. 47.

Längst ist ein Ausbau der §§ 40 und 261 HGB. nötig<sup>1)</sup>. Er muß zu einem wahrhaftigen Schutzgesetz für die innerhalb der Gesellschaft stehenden Personen werden. Ein solches für Dritte braucht er nicht zu sein<sup>2)</sup>. Die stillen Reserven, Kapitalentwertungskonti, Façonwerte, Rückgriffsverpflichtungskonti, Abnutzungsfaktoren usw. bergen manche Unklarheiten und Unwahrheiten. Gegen die stillen Reserven (versteckte Abschreibungen) — die aus der Bilanz nicht ersichtlich sind und die zumal dann vorliegen, wenn ein Aktivum unter seinem wahren Werte in Erscheinung tritt, ohne daß die entsprechende Abschreibung in der Bilanz figuriert, oder wenn ein Passivum mit Ueberwert erscheint — hat neuerdings eine starke Polemik eingesetzt, eben weil sie einen Haupttyp der Bilanzunwahrheit bilden<sup>3)</sup>.

Staub-Pinner kommt zu dem Schluß, daß stille Reserven zulässig seien, soweit die Schätzung das Maß wirtschaftlicher Erwägungen nicht überschreite und soweit die Verwaltung pflichtmäßig zu der Ansicht komme, daß Reserven nötig seien, um das Unternehmen solide sowie widerstandsfähig zu erhalten und es gegen zu erwartende Gefahren zu stärken.

Der Reichsfinanzhof stimmt dem in seinem Urt. v. 10. Febr. 1920 zu insofern, „als zukünftige Ereignisse auf den Wert des Gesamtunternehmens im voraus einwirken können und daß dieser Wert schon z. Zt. der Bilanzaufstellung deshalb herabgemindert sein kann, weil bereits in diesem Zeitpunkt mit einer bevorstehenden nachteiligen Veränderung bestimmt zu rechnen ist“<sup>4)</sup>.

Es ist zuzugeben, daß sich das Bild so annimmt, wenn man es vom Gesichtswinkel der Unternehmung (als eigenen Organismus) und ihrer Kapitalversorgung betrachtet<sup>5)</sup>.

Allemaal haben schon Simon<sup>6)</sup> und Rehm<sup>7)</sup> — wie heute Schmalenbach — den Begriff Gewinnverteilungsbilanz (den auch das RG., JW. 1905, 235, 20, sanktionierte) bekämpft, und Simon hat ihn durch den Begriff Vermögensbilanz, Rehm durch den Begriff Gewinnermittlungsbilanz ersetzen wollen. Denn Gewinnermittlung ist etwas Objektives, der Willkür Entrücktes, Gewinnverteilung (nach bestehendem Recht wenigstens) ist etwas Subjektives, von den Verwaltungsführern Ausgehendes, allerdings des formellen Plazets der oberflächlichen Generalversammlung Bedürftiges.

Diese Betrachtungen de lege lata frommen indes der Bilanzklarheit wenig. Vorgeschrieben ist bloß, daß Gewinn und Verlust zu separieren sind, sowie daß das Grundkapital unter den Passiven aufzuführen ist. Der gesetzliche Reservefonds darf nicht in anderen Posten enthalten sein. Allein Staub-Pinner sagt über § 261 mit Fug:

„es gibt keine gesetzliche Vorschrift, inwieweit die Spezialisierung in der Bilanz gehen muß, insbesondere nicht für die Gewinn- und Verlustrechnung, ebensowenig gibt es

<sup>1)</sup> R. Fischer, Bilanzwerte, 1905 u. 1908; Neukamp, Bilanzwahrheit, ZHR. 48, 450ff.; Marcuse, Bilanzen, JW. 1923, 565. Kommission des 34. DJT. 1. Sitzg. Materie VI, DJZ. 1927, S. 147; JW. 1927 S. 644.

<sup>2)</sup> RG. 73, 30; Crüger-Crecelius, 6. Aufl. 1922 § 42; Goldschmit, Die A.-G. 1927, S. 309.

<sup>3)</sup> Passow, Bilanzen, 1918, I, 199; Lion, a. a. O.; Staub-Pinner 1926, S. 391.

<sup>4)</sup> Die Schaffung stiller Reserven durch Unterbewertung billigst auch grundsätzlich das RG. in seinem II. ZS. z. S. Fusion der Essener Creditanst. mit der Deutschen Bank (II. 178/26, Zentralbl. f. HR. 1927 S. 73).

<sup>5)</sup> Näheres Großmann: Abschreibung vom Standpunkt ihrer Unternehmung, 1925.

<sup>6)</sup> Die Bilanzen 2. Aufl. 1898. <sup>7)</sup> Bilanzen, 2. Aufl. 1914.

allgemein anerkannte Regeln. Auch § 314, der die „Verschleierung“ verbietet, gibt keinen Anhalt. Demgemäß kann keinesfalls gefordert werden, daß aus der Bilanz die einzelnen Vermögenswerte der Gesellschaft ersichtlich sind. Es ist daher positiv nur nötig, daß eine Uebersicht vorhanden ist, negativ, daß diese Uebersicht nichts verdunkelt. Es müssen daher die einzelnen Posten so bezeichnet werden, wie es der kaufmännischen Uebung entspricht (falsche Bezeichnung, die keine sachliche Bedeutung hat, schadet nicht); es dürfen ferner an sich sachlich nicht zusammengehörige Posten nicht zusammengeworfen werden.“

Vom Standpunkt des Aktionärs aus sollte volle Berechtigung bestehen, der wertabhängigen (konstanten, degressiven und progressiven), erst recht aber prinzipienlosen (wertunabhängigen, wenn auch unternehmungspolitischen) Abschreibung auf die Finger zu sehen. Dabei hat man vor allem den Kleinaktionär im Auge, der durch die gekennzeichneten Maßnahmen praeter legem<sup>1)</sup> besonderes Schutzbedürfnis und Anrecht hat, sich durch die Bilanzbekanntgabe geborgen zu fühlen. Denn der Bilanz muß, wie schon das ROHG. Bd. XII, S. 14 sich ausdrückte, die Idee einer fingierten, augenblicklichen, Realisation der Aktiven und Passiven zugrunde liegen. Bilanz aber ist — nach der communis opinio der Betriebswirtschaftler — die Vermögensrechnung der Unternehmung, eingestellt auf den Abschlußtag und seinen Ersatzwert<sup>2)</sup>. Bilanz ist, wie ich hinzufüge, also die Brutto-Vermögensrechnung, nicht die im Hinblick auf vergangene Unternehmungssünden frisierte Struktur von Werten, die keine sind, aber auch nicht die im Hinblick auf künftigen Unternehmungsplan zurechtgestutzte Netto-Vermögensrechnung. Nicht die Bilanz mit latentem Plus oder Minus. Zumal auch nicht die Bilanz mit verteilungsreifer Substanz, um die man den teilhabenden Aktionär — zunächst wenig — durch geheime Kapitalkürzungen zu bringen versteht.

Eine Gesamtabschreibung gar (im Gegensatz zur summierten Einzelabschreibung<sup>3)</sup>) darf nach dem Gutachten des RFH. 3. Bd. S. 170 nur erfolgen, wenn die Summe der Aktiven den Wert der Unternehmung übersteigt und die wertmindernden Faktoren an den Bilanzgegenständen nicht nachweisbar sind. Minderungen an bilanzmäßig nicht berücksichtigten Werten dürfen durch die Abschreibung vom Gesamtwert nicht in die Bilanz hereingebracht werden. Die nicht ausgewiesenen Werte dürfen das Bilanzergebnis nicht beeinflussen. Diese Grundsätze ergeben auch den Maßstab für die Zulässigkeit der Abschreibungen auf sog. immaterielle Werte. Einbußen am sog. Good will (d. i. am inneren oder Firmenwerte des Geschäfts) dürfen nur insofern bilanzmäßig in die Erscheinung treten, als der durch die Abschreibung zu berichtigende Wert selbst in den Aktiven der Bilanz berücksichtigt werden durfte und berücksichtigt worden ist, sei es unmittelbar in Gestalt eines besonderen Aktivpostens (Werte der Kundschaft, Geschäftserwerbskonto und dergl.), sei es mittelbar als werterhöhendes Moment bei den Einzelaktiven, indem diese mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu dem wertvollen Geschäft eine höhere Bewertung erfahren haben, als sonst geschehen wäre. Erscheint der immaterielle Wert aber weder in der einen noch in der anderen Form in den Aktiven,

<sup>1)</sup> Lehmann, Gutachten, 34. JT. S. 259.

<sup>2)</sup> In die Bilanz sind die Werte aufzunehmen, die am Stichtag für die Bilanzaufstellung feste rechtliche Gestalt angenommen haben. (So RGZ. S. II 23. Okt. 1925 Nr. 5 S. 19 ff.).

<sup>3)</sup> Großmann, a. a. O. S. 286.

stellt er also eine sog. stille Reserve dar, so kann eine ihn betreffende Wertminderung in der Bilanz keine Berücksichtigung finden.

Mit diesen Betrachtungen des Reichsfinanzhofs über die grundsätzlich unberechtigte Abschreibung des Good will (Firmenwerts) und homogenen Erwägungen kommen wir logisch zu dem Ausgangspunkte zurück. De lege ferenda ist der willkürlichen subjektiven Schätzung, dem Gewinnversteck, dem zunehmenden abus der ganz stillen Reserven entgegenzuarbeiten. Auch bei endgültiger gesetzlicher Beratung der convertible bonds, halbjährlicher Gewinnanteile für Vorzugsaktien aus dem vorjährigen Gewinnvortrag oder einem Reservefonds, nach den Beschlüssen des Heidelb. 33. JT. S. 427, wird die Frage: Gewinnverteilungs-Bilanz oder Gewinnermittlungs-Bilanz von neuem zu erwägen und den oben geschilderten Erfahrungen Rechnung zu tragen sein. Der Jurist hat hinsichtlich der Veredelung des § 40 und zumal § 261 bei dem Betriebswirt in die Schule zu gehen.

### Der Ausbau der österreichischen Sozialversicherung.

Von Professor Dr. Merkl, Wien.

Die sozialpolitische Gesetzgebung Oesterreichs nahm zwar nach dem Umsturz eine sprunghafte Entwicklung, so daß mit vielen Neuerungen selbst die in der Sozialpolitik führenden Staaten alsbald erreicht, sogar übertrumpft waren. Auf dem Gebiete der Sozialversicherung aber war das jahrzehnte alte Vorbild des Deutschen Reiches bis vor kurzem und ist es selbst heute nicht erreicht. Nahm die sozialpolitische Gesetzgebung Oesterreichs unter dem Eindrucke des deutschen Vorbildes bei der Sozialversicherung ihren Anfang<sup>1)</sup>, so hat sie doch erst wieder am spätesten zu ihr zurückgefunden, um sie nun an den Stand des deutschen Rechtes heranzubringen. Dieser Ausbau wurde mit zwei Gesetzen der jüngsten Zeit z. T. vollbracht, z. T. versucht oder gewollt. Indes handelt es sich um keine bloße Nachahmung, sondern um eine zum guten Teile originelle, in mancher Hinsicht sogar überflüssigerweise vom deutschen Rechte abweichende gesetzgeberische Leistung. Sie ist in dem Bundesgesetz v. 31. Dez. 1926, betr. die Kranken-, Stellenlosen-, Unfall- und Pensionsversicherung der Angestellten („Angestelltenversicherungsgesetz“) und in dem Ges. v. 1. April 1927, betr. die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung der Arbeiter („Arbeiterversicherungsgesetz“) verkörpert. Schon gesetzgebungstechnisch bedeuten beide Gesetze einen Wendepunkt im österreichischen Versicherungsrecht. An die Stelle der Regelung der einzelnen Versicherungsweige durch Spezialgesetze, die alle dieser Art Versicherung Teilhaftigen erfassen, sind zwei Gesetze getreten, die, für Arbeiter und Angestellte abgesondert, sämtliche Versicherungsarten regeln. Inhaltlich bringen beide Gesetze eine neue rationellere Organisation der Versicherung, eine Steigerung der Versicherungsleistungen, Neuverteilung der Versicherungslast und für die Arbeiter die Verheißung einer Invalidenversicherung sowie als unmittelbaren Gewinn eine Altersfürsorge.

<sup>1)</sup> Die Arbeiterunfallversch. wurde mit Gesetz v. 28. Dez. 1887, die Arbeiterkrankenversch. mit Gesetz v. 30. März 1888 in Oesterreich eingeführt. Die Alters- und Invaliditätsversch. — eingeführt durch das Pensionsversicherungsges. v. 16. Dez. 1906 — ist aber bisher auf Angestellte beschränkt.

Der Angestelltenversicherung unterliegen alle im Inland unselbständig erwerbstätigen Personen, die bei einem oder mehreren Dienstgebern zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nichtkaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten angestellt sind und hiedurch in ihrer Erwerbstätigkeit hauptsächlich in Anspruch genommen werden. Das Gesetz sichert sich dadurch ein weiteres Anwendungsgebiet, daß es bestimmte Arten von Dienstleistungen und (bes. die nach dem Angestellten- v. 11. Mai 1921, Schauspieler- v. 13. Juli 1922 und Gutsangestellten- ges. v. 26. Sept. 1923) aufzählt, die jedenfalls der Versicherungspflicht unterliegen. Ueberdies ist versicherungspflichtig, wer in einem Lehrverhältnis steht, das für ein die Versicherungspflicht begründendes Dienstverhältnis vorbereitet. Andererseits sind die Personen ausgenommen, denen sonst ein Versicherungs- oder Versorgungsanspruch zusteht, wie z. B. den Bundesangestellten nach dem Ges. betr. die Krankenversch. der Bundesangestellten v. 13. Juli 1920. Zu diesen durch den Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung unmittelbar Versicherten kommen noch als mittelbar Versicherte die Angehörigen und Hinterbliebenen der unmittelbar Versicherten: 1. die Ehegattin; 2. die ehelichen, legitimierten und Wahlkinder unmittelbar Versicherter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; 3. Stiefkinder ehelicher Geburt und eheliche Enkel unmittelbar Versicherter, uneheliche Kinder und Stiefkinder des unmittelbar Versicherten, wenn sie gemäß § 165 a. b. GB. dessen Namen tragen, soweit sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, in der Hausgemeinschaft des Versicherten leben oder sich nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder Heilbehandlung zeitweilig außerhalb der Hausgemeinschaft aufhalten; 4. die Eltern und Großeltern des unmittelbar Versicherten, wenn sie ständig in seiner Hausgemeinschaft leben und von ihm auf Grund gesetzlicher Verpflichtung erhalten werden; 5. in Ermangelung einer anspruchsberechtigten Ehegattin die Wirtschaftsführerin, d. i. jene Person, die seit mindestens 8 Monaten ununterbrochen in der Hausgemeinschaft des oder der unmittelbar Versicherten lebt und unentgeltlich die Hauswirtschaft führt. Mit dem Begriffe „Wirtschaftsführerin“ ist offenbar ein größerer Personenkreis in die Versicherung einbezogen als mit dem früheren Ausdruck „Lebensgefährtin“; eine „Wirtschaftsführerin“ kann auch einer unmittelbar versicherten Frau zur Seite stehen.

Die Versicherungsfälle sind Krankheit, Stellenlosigkeit, Berufsunfähigkeit, Dienstatunfall, Alter und Tod. Die Versicherungspflicht beginnt für die Kranken- und Unfallversch. mit vollendetem 14., für die Stellenlosenversch. mit dem 16., für die Pensionsversch. mit dem 17. Lebensjahr. Lehrlinge sind auf die Kranken- und Unfallversch. beschränkt, solange sie keinen Barbezug haben.

Die Versicherungsleistungen sind: bei der Krankenversch. Krankenpflege, Krankengeld, Wochenhilfe, Begräbnisgeld; bei der Stellenlosenversch. Stellenlosenunterstützung; bei der Unfallversch. Verletztenrenten, Heilverfahren, Hinterbliebenenrenten; bei der Pensionsversch. Invaliditäts- und Altersrenten, Hinterbliebenenrenten, einmalige Abfertigung und Ausstattungsbeitrag. Ausgangspunkt für die Berechnung der Versicherungsleistungen ist das Gehalt. Als Gehalt behandelt das Gesetz jene Geld- und Sachbezüge, auf die der Versicherte aus dem Dienst-



verhältnis Anspruch hat, oder die üblicherweise wiederkehren. Unter Beitragsgrundlage versteht das Gesetz das auf den Kalendermonat entfallende Gehalt; Gehaltsbeträge unter 80 Sch. werden jedoch auf diesen Betrag erhöht, solche über 400 Sch. kommen für die Berechnung der Versicherungsleistungen nicht in Betracht. Als Bemessungsgrundlage dient die Beitragsgrundlage eines bestimmten Beitragsmonats oder des Durchschnittes bestimmter Beitragsmonate. Eins vom Hundert der Bemessungsgrundlage wird als Renteneinheit bezeichnet.

Aus den Versicherungsleistungen sei hervorgehoben: Krankengeld gebührt im Falle einer mehr als 3 Tage dauernden Krankheit vom 3. Tage an; hat jedoch der Angestellte gesetzlichen Anspruch auf Fortbezug des vollen Entgeltes, so gebührt das Krankengeld erst von der 5. Woche der Dienstesverhinderung in halber und von der 7. Woche der Dienstesverhinderung an in der ganzen Höhe. Die Höchstdauer des Krankengeldbezuges beträgt bei weniger als einjähriger Versicherungsdauer 30 Wochen, bei noch nicht fünfjähriger 52 Wochen und erhöht sich mit Ablauf dieser Wartezeit auf 78 Wochen. Stellenlosen gebührt das Krankengeld schon vom ersten Tage der durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit. Die Ansprüche aus dem Titel der Pensionsversicherung — Invaliditätsrente und Altersrente — sind, außer wenn der Versicherungsfall die Folge eines Dienstunfalles ist, bedingt durch eine Wartezeit von mindestens 60 anrechenbaren Beitragsmonaten. Die Invaliditätsrente gebührt dem Versicherten, wenn er berufsunfähig wurde, d. h. wegen körperlicher Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, den Pflichten seiner Berufsstellung nachzukommen oder eine andere Beschäftigung auszuüben, die ihm mit Rücksicht auf seine bisherige Beschäftigung, praktische Ausbildung und Vorbildung zugemutet werden kann. Anspruch auf die Invaliditätsrente haben auch nicht dauernd berufsunfähige Versicherte nach Erschöpfung des Anspruches auf Krankengeld für die weitere Dauer der Berufsunfähigkeit. Die monatliche Invaliditätsrente beträgt 35 Renteneinheiten, zuzüglich so vieler Zwölftel der Renteneinheit, als anrechenbare Beitragsmonate erworben wurden, so daß sich der Rentenanspruch jährlich um 1% der Bemessungsgrundlage erhöht. Anspruch auf Altersrente im Ausmaß der Invaliditätsrente haben ohne Nachweis der Berufsunfähigkeit männliche unmittelbar Versicherte, die das 65. Lebensjahr, und weibliche, die das 60. vollendet haben, wenn sie in keinem versicherungspflichtigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, ferner männliche unmittelbar Versicherte, die das 60. und weibliche die das 55. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie mindestens 120 anrechenbare Beitragsmonate erworben haben und in keinem versicherungspflichtigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen. Die Witwenrente beträgt die Hälfte jener Rente, auf die der Versicherte bei seinem Ableben Anspruch oder Anwartschaft hatte. Die monatliche Waisenrente beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 12, für jedes doppelt verwaiste 24 Renteneinheiten. Für die Stellenlosenversicherung sind die Vorschriften des Ges. über die Arbeitslosenversch. v. 24. März 1920, StGBI. 153, rezipiert.

Träger der Angestelltenversicherung sind die Versicherungskassen für Angestellte und die Hauptanstalt für Angestelltenversch. in Wien. Den Ver-

sicherungskassen obliegt die Durchführung der Krankenversch. und eine gewisse Mitwirkung bei der Durchführung der Stellenlosen-, Unfall- und Pensionsversch., der Hauptanstalt obliegt die Durchführung der Unfall- und Pensionsversch. für ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene. Im Vergleiche mit der bisherigen Zersplitterung des Kassenwesens bedeutet diese Einrichtung eine äußerst rationelle Konzentration der Versicherungsorganisation, selbst wenn man berücksichtigt, daß für gewisse Arbeitnehmergruppen Sonderversicherungsanstalten (Versicherungsanstalt für Kreditunternehmungen, für Angestellte der Land- und Forstwirtschaft, Angestellte der Presse, Pharmazeuten) versicherungszuständig sind.

Der innere Aufbau der Versicherungsträger folgt dem Grundsatz der Selbstverwaltung. Die Verwaltungskörper der Versicherungsanstalten setzen sich aus Vertretern der Dienstnehmer und Dienstgeber zusammen, die in getrennten Wahlgängen von beiden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu berufen sind. Hauptversammlung und Vorstand der Hauptanstalt und der Sonderversicherungsanstalten bestehen aus Vertretern der Dienstgeber und Dienstnehmer in gleicher Zahl. Die Hauptversammlung und der Vorstand der Versicherungskassen sowie der Krankenversicherungsausschuß der Sonderversicherungsanstalten bestehen zu vier Fünfteln aus Vertretern der Dienstnehmer, zu einem Fünftel aus Vertretern der Dienstgeber. Der Ueberwachungsausschuß der Versicherungskassen besteht zu vier Fünfteln aus Vertretern der Dienstgeber, zu einem Fünftel aus Vertretern der Dienstnehmer. Diese Zusammensetzung der Verwaltungskollegien der Versicherungsträger erklärt sich als Zugeständnis an die Sozialdemokratie für deren Zustimmung zur Verhältniswahl.

Der gesamte Versicherungsbeitrag setzt sich aus Teilbeträgen für die einzelnen Versicherungszweige zusammen. Der Beitrag für Zwecke der Krankenversch. beläuft sich bis auf weiteres — eine Erhöhung ist unter gewissen Voraussetzungen vorbehalten — auf  $4\frac{1}{2}\%$  der Beitragsgrundlage. Der Beitrag für die Stellenlosenversch. beträgt  $3,2\%$  der Beitragsgrundlage. Dazu kommen länderweise verschiedene Zuschläge für Zwecke der Notstandsausshillen, durch die der Beitrag für Stellenlosenversch. annähernd auf die Höhe des Beitrages für die Krankenversch. steigt. Der Beitrag für Unfall- und Pensionsversch. beträgt im 1. Geschäftsjahr  $6\%$  der Beitragsgrundlage, steigt durch 4 Jahre um je  $\frac{1}{2}\%$  und ist jährlich durch VO. des Bundesministers für soziale Verwaltung in der Höhe festzusetzen, die zur Deckung des Jahresaufwandes und Bildung einer Rücklage ausreicht; daraus ergibt sich ein Gesamtbeitrag für die Angestelltenversch. von durchschnittlich  $15\%$  des Gehaltes des Versicherten. Dieser Beitrag ist je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen. Nur in gewissen Fällen verschiebt sich die Lastenverteilung; insbes. fallen die Beiträge für Versicherte unter 17 Jahren ganz dem Arbeitgeber zur Last. Die Beiträge sind vom Arbeitgeber an die Versicherungsanstalt abzuführen; die auf den Versicherten entfallende Quote kann durch Lohnabzug hereingebracht werden.

Das Arbeiterversicherungsgesetz ist für die nach ihm Versicherten durchschnittlich nicht weniger günstig als das Angestelltenversicherungsgesetz. Der Arbeitslohn wird bis zum Höchstbetrag

von 8 Sch. 40 g. täglich für die Arbeiterversich. erfaßt; dieser Betrag kommt annähernd der höchsten Lohnklasse der deutschen Arbeiterversich. gleich. Die Leistungen aus dem Titel der Invalidenversich. übersteigen sogar in einigen Punkten die Leistungen des deutschen Gesetzes. Der Gesamtaufwand der Arbeiterversich. beziffert sich auf 18% der Lohnsumme und ist durch gleiche Beiträge des Arbeitnehmers und Arbeitgebers zu decken (welch letzterer jedoch in gefährlichen Betrieben Zuschläge für die Unfallversich. zu leisten hat).

Indes bleibt nicht nur für die Stellenlosenversich. der Arbeiter, die nicht Gegenstand der Regelung des Arbeiterversicherungsgesetzes ist, sondern auch für die Kranken- und Unfallversich. die gegenwärtige spezialgesetzliche Regelung dieser Versicherungszweige vorläufig aufrecht; überdies wird auch die Alters- und Invalidenrente, die eine Neueinführung des Gesetzes darstellt, vorläufig suspendiert und an ihrer Statt am 1. Juli 1927 eine Altersfürsorge eingeführt, die nicht dem Versicherungs-, sondern dem Versorgungsprinzip entspricht, die gesetzliche Armenversorgung jedoch beträchtlich übersteigt. Der Grund der Suspension liegt darin, daß der parlamentarischen Mehrheit wegen des außerordentlichen Standes an Arbeitslosen die Wirtschaftslage zu ungünstig erschien, um sofort und auf einmal sämtliche sozialen Lasten aus dem Gesetze auswirken zu lassen.

Den Anspruch auf Altersfürsorge haben 60 jährige österreichische Bundesbürger, wenn sie die Voraussetzungen für die Gewährung der Notstands-aushilfe nach der 18. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz erfüllen oder vom Bezuge der Arbeitslosenunterstützung oder von der Notstands-aushilfe bloß wegen Arbeitsunfähigkeit ausgeschlossen sind. Solange der Rentner das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ruht der Anspruch auf Altersfürsorge im Falle einer krankenversicherungs-pflichtigen Beschäftigung, dem älteren Rentner bleibt die Rente, auch wenn er Arbeit findet. Die Rente beträgt monatlich das Zwanzigfache jener täglichen Arbeitslosenunterstützung, die der Anspruchs-berechtigte zuletzt bezogen hat oder die er bei Arbeitsfähigkeit bezogen hätte. Der Aufwand der Altersfürsorge wird vorschußweise vom Bund bestritten und zur Hälfte durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zu  $\frac{1}{6}$  vom Bund, zu  $\frac{1}{3}$  vom Land, in dem der Rentner seinen Wohnsitz hat, gedeckt.

Die versicherungsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes sollen durch VO. der Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates in Kraft treten, sobald gewisse Bedingungen erfüllt sein werden, die als Symptome einer Erstarbung der Wirtschaft zu bewerten sind. Diese Bedingungen sind ein Sinken der im Genuß der gesetzlichen Unterstützung stehenden Arbeitslosen auf 100 000 im Durchschnitt eines Kalenderhalbjahres, und eine Steigerung des Außenhandels, eine Zunahme der Inlandsverfrachtung und Fortschritte der landwirtschaftlichen Produktion von solchem Ausmaße, daß die Mehrbelastung der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung infolge der Kosten der Arbeiterversicherung durch die Erstarbung der Wirtschaft kompensiert erscheint. Dieser Termin ist heute noch nicht abzusehen, doch wollte der scheidende Nationalrat sein größtes, in jahrelanger Arbeit herangereiftes Gesetzeswerk noch unter Dach bringen. Es ist dies am letzten Tag der Legislaturperiode mit Stimmeinhelligkeit gelungen.

## Die preußische Gefängnisstatistik und die Reichskriminalstatistik.

Von Landgerichtsdirektor a. D., Geh. Justizrat Dr. Aschrott, Berlin.

Die preuß. Justizverwaltung hat vor kurzem für das Rechnungsjahr 1923 (1. April 1923—31. März 1924) eine Statistik über die Gefangenanstalten in Preußen veröffentlicht. Es ist die erste, welche sämtliche preuß. Strafanstalten behandelt. Bis zum Jahre 1918 bestand ein Dualismus im preuß. Strafvollzuge: die Zuchthausstrafe wurde in den dem Ministerium des Innern unterstellten Zuchthäusern verbüßt, die Gefängnisstrafe zum größeren Teile in den Anstalten des Justizministeriums, zum Teile aber auch in Anstalten des Ministeriums des Innern. Dieser Dualismus, für den es an einer inneren Berechtigung fehlte und der lediglich aus der geschichtlichen Entwicklung zu erklären war, ist nach langem Kampfe zwischen den beiden Ministerien mit dem Jahre 1918 fortgefallen; seitdem unterstehen alle preuß. Strafanstalten der Justizverwaltung. Infolge des Dualismus ermangelte der Strafvollzug in Preußen bis dahin der Einheitlichkeit; insbes. gestaltete sich die Gefängnisstrafe recht verschieden, je nachdem sie in Anstalten des JustMin. oder des Min. d. I. vollstreckt wurde. Aber auch die Jahresberichte, die von jeder der beiden Verwaltungen als „Statistik“ veröffentlicht wurden — die letzte Statistik des JustMin. ist für das Rechnungsjahr 1914, die letzte des Min. d. I. für 1916 erschienen —, waren verschieden aufgebaut. Die Statistik des JustMin. war im wesentlichen eine Geschäftsstatistik, wie sie der Verwaltungskontrolle dient, die umfangreichere Statistik des Min. d. I. suchte daneben auch über kriminalpolitisch wichtige Fragen Auskunft zu geben; sie lieferte zu den Tabellen eingehende Erläuterungen unter Heranziehung der Ziffern der Reichskriminalstatistik und der Bevölkerungsstatistik und behandelte auch die persönlichen Verhältnisse der Neueingelieferten, und zwar anfangs nur der mit Zuchthaus, später auch für ihre Anstalten in der Rheinprovinz der mit Gefängnis von mindestens 1 Monat Bestraften.

Wenn jetzt die statistischen Veröffentlichungen, die infolge des Krieges und in der Nachkriegszeit lange unterblieben waren, von der Justizverwaltung wieder aufgenommen werden, so ist dies dankbar zu begrüßen. Zugleich erscheint es aber an der Zeit, hier ein paar allgemeine kritische Bemerkungen daran zu knüpfen und Wünsche für die fernere Ausgestaltung dieser Statistik vorzubringen.

Schon mit Rücksicht auf die bevorstehende reichsgesetzliche Regelung des Strafvollzugs<sup>1)</sup> gewinnt die Gefängnisstatistik z. Zt. eine erhöhte Bedeutung. Man muß über die vorhandenen Strafanstalten, ihre Belegungsfähigkeit und die durchschnittliche tatsächliche Belegung wie über die Hauptpunkte der inneren Anstaltsverwaltung (Arbeitsbetrieb, Beköstigung, Gesundheitsfürsorge, Unterricht, Kosten usw.) unterrichtet sein, damit man auf der Grundlage des Bestehenden rationell weiter aufbauen kann. Die vorliegende Statistik gibt darüber zwar eingehende Tabellen mit einem großen Zahlenmaterial; was aber fehlt, ist eine Zusammenfassung und erläuternde Erörterung der Ziffern. Die Sprache der Zahlen wird nur von wenigen verstanden; die toten Ziffern müssen erläutert und so dem allgemeinen Verständnis nähergebracht werden. Das geschah unter Darlegung der bestehenden Verwaltungsvorschriften in der früheren

<sup>1)</sup> Ueber den vorliegenden amtlichen Gesetzesentwurf hat Freudenthal, S. 697 d. Bl. eine vortreffliche Besprechung gegeben.

Statistik des Min. d. I., während die jetzige Statistik sich auf eine ganz kurze Vorbemerkung beschränkt. In der gleichen Richtung erscheint es empfehlenswert, aus den Berichten der Anstaltsbeamten (Vorsteher, Aerzte, Geistlichen) einiges im Auszuge zu bringen, wie dies die Statistik des Min. d. I. ebenfalls tat; die Zahlen gewinnen dadurch Leben. Ich weise auch darauf hin, daß in der englischen Gefängnisstatistik in weitem Ausmaße solche Berichte veröffentlicht werden, und ich kann aus persönlicher Erfahrung sagen, daß ich durch die dort wiedergegebenen Äußerungen von Männern der Praxis auf manches aufmerksam geworden bin, was mir sonst wohl entgangen wäre.

Eine gute Gefängnisstatistik soll aber weiter eine wünschenswerte Ergänzung der Kriminalstatistik liefern. Insbesondere können die persönlichen Verhältnisse der Verurteilten, wenn man von den allgemeinen Fragen nach Geschlecht und Alter absieht, mit viel größerer Zuverlässigkeit in der Gefängnisstatistik festgestellt werden, als es selbst in der eingehendsten Kriminalstatistik möglich ist, wo jeder Verurteilte, mag er ein paar Mark Geldstrafe oder eine lange Zuchthausstrafe erhalten haben, ganz gleichmäßig als eine Nummer behandelt wird. Ich möchte nur auf die Fragen nach der Erziehung bis zum 14. Lebensjahre, nach den Verhältnissen im Elternhause, nach der Schulbildung, nach dem erlernten Berufe hinweisen. Andere Fragen können überhaupt mit Sicherheit nur in den Strafanstalten auf Grund längerer Beobachtungen oder besonderer Ermittlungen beantwortet werden, so die nach der Arbeitsfähigkeit, nach Körper- und Geistesverfassung, nach erblicher Belastung, nach dem Einflusse von Trunksucht oder Trunkenheit usw. Selbstverständlich brauchen nicht alle diese Fragen bei jedem Gefangenen festgestellt zu werden, ja es ist mir zweifelhaft, ob nicht die Statistik des Min. d. I. hierin zu weit ging, wenn sie ihre eingehenden statistischen Nachweisungen über die persönlichen Verhältnisse bis auf Gefangene mit einer Strafe von einem Monat erstreckte. Die vorliegende Statistik fällt in das andere Extrem: sie beschränkt sich — abgesehen von der Unterscheidung nach dem Geschlechte der Gefangenen — auf Angaben über Vorbestrafungen. Auch diese sind knapper als die in der Statistik des Min. d. I.: es werden, und zwar nur bei den mit Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr Bestraften, die Zahl der Vorbestrafungen sowie das zeitliche Zurückliegen der letzten Freiheitsstrafe angeführt, dagegen nichts zu der wichtigen Frage, wie hoch die Vorstrafen waren. Es fehlen ferner alle Angaben über das Alter der Gefangenen, was um so mehr zu verwundern ist, als der Gesetzesentwurf über den Strafvollzug diesen nach Altersgruppen (Minderjährige, Großjährige bis zu 25 Jahren und ältere) verschieden gestaltet.

Erscheint schon hiernach der Wunsch nach einer Ausdehnung der preuß. Gefängnisstatistik gerechtfertigt, so wird eine solche geradezu zu einer Notwendigkeit infolge der Einschränkungen, welche die Reichskriminalstatistik erfahren hat. Diese enthielt bis zum Jahre 1912 drei Tabellen, von denen zwei die Zahlen über die abgeurteilten Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze gaben, und zwar Tab. I nach Oberlandesgerichtsbezirken, Tab. II nach dem Orte der begangenen Tat geordnet, während Tab. III besonders die persönlichen Verhältnisse der

Verurteilten behandelte; die Ergebnisse wurden bei allen drei Tabellen in eingehenden textlichen Erörterungen klargelegt. Nach dem Jahre 1912 wurden zunächst diese „Erörterungen“ fortgelassen, und schließlich beschränkte sich die Reichskriminalstatistik auf eine einzige Tabelle, welche die Gesamtzahlen der wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze Abgeurteilten nach den einzelnen Delikten, nach Freisprechung und Verurteilung und für die Verurteilten die erkannten Strafen gab, wobei getrennte Ziffern lediglich für weibliche Verurteilte, für Jugendliche und für Ausländer angeführt wurden. Durch diese Kürzung der RKrSt., die auf Ersparnisgründen beruht, wird unsere Kenntnis von der Kriminalität der Bevölkerung empfindlich beschränkt, und wir erfahren vor allem über die persönlichen Verhältnisse der Verurteilten fast nichts. Selbst für die überaus wichtige Frage, wie sich die Kriminalität auf die einzelnen Altersklassen der Bevölkerung verteilt, wird — abgesehen von den Jugendlichen — kein Material geboten. Für die Zukunft ist zwar in Aussicht genommen, die „Erörterungen“, die in der Vorkriegszeit das Tabellenwerk in vortrefflicher Weise nutzbar machten, wieder aufzunehmen, im übrigen wird es aber, soweit bekannt geworden, bei den Einschränkungen der RKrSt. verbleiben.

Da sollte Preußen in die Lücke einspringen und uns für sein Gebiet durch Erweiterung seiner Gefängnisstatistik insbes. bez. der persönlichen Verhältnisse der mit Freiheitsstrafen Verurteilten, die ja den wichtigsten Teil der straffällig Gewordenen umfassen, die notwendige Ergänzung der RKrSt. liefern. Ich möchte dabei darauf hinweisen, daß die Gefängnisstatistik der Natur der Sache nach, wie oben dargelegt, geeigneter ist, zuverlässige Aufschlüsse über die persönlichen Verhältnisse der Kriminellen zu geben als die RKrSt., und weiter darauf, daß die statistischen Nachweisungen für ein räumlich beschränktes Gebiet den Vorteil haben, besser als es bei der RKrSt. möglich ist, andere Faktoren des Volkslebens zum Vergleiche mit den Kriminalitätsziffern heranziehen zu können.

### Juristische Rundschau.

In Wien hat sich an ein freisprechendes Urteil des Schwurgerichts ein unheilvoller Aufruhr angeschlossen. Der Schluß „post hoc, propter hoc“ — erscheint freilich auch hier zweifelhaft. Es ist auffallend, daß es sich nicht um eine vorüberauschende Demonstration handelte, sondern daß ein regelrechter Putsch losbrach. Diese pflegen aber nicht ohne Vorbereitung vor sich zu gehen. Die Veranstalter konnten aber unmöglich wissen, wie das Urteil ausfällt. Daher wird man den Verdacht nicht unterdrücken können, daß es vielleicht nur der Deckmantel für einen schon längst geplanten Aufstand gewesen sei. Dem sei wie immer, sicher ist nur das eine, daß Wien und Oesterreich schwarze Tage erlebten, deren Folgen noch nicht abzusehen sind. Die Wut der Menge hat sich gegen den Justizpalast gerichtet. Er ist niedergebrannt. Mit ihm vielleicht kostbare Bilder und wertvolle Einrichtungen. Das wäre aber zu verschmerzen. Unwiederbringlich verloren aber sind alle dort aufgehäuften Aktenstücke. Wir haben das in Deutschland Ende 1918 und Anfang 1919 in kleinem Maße erlebt. Es ist nicht auszu-denken, welchen Schlag die Rechtspflege in Wien durch

die Zerstörung des Gerichtsgebäudes erlitten hat. Daß man sich gerade gegen dieses wendete, zeigt, wer die treibenden Kräfte im Aufruhr waren. Jedenfalls die, welche ihm die Richtung zu geben verstanden. Gegen die Gerichtsgebäude toben nur die, welche dem Gericht verfallen sind. Man hüte sich davor, zu glauben, daß das Volk über den Freispruch der Geschworenen empört, den Justizpalast vernichten wollte. Nur die in den Vorstädten hausenden Verbrecher und ihre Anhänger pflegen die Gelegenheit der Unruhen zu benutzen, die Stätte, in der Recht gesprochen wird, zu vernichten. Sie glauben durch die Verbrennung der Akten Rache an der Rechtspflege zu nehmen. Das traurige ist, daß damit Hunderte von unschuldigen Menschen geschädigt werden. Der Aufruhr ist beendet. An seine Stelle ist der Generalstreik und, da auch dieser rasch abgeschlossen wurde, der Verkehrsstreik getreten. Auch er hat nur kurz gedauert. Aber auch wenn Schlimmstes abgewendet wurde, es bleibt doch noch Schlimmes genug. Die stumme Ruine des zerstörten Justizpalastes wird auf lange Zeit hinaus noch eine laute Sprache reden.

Die Novelle zum Aufwertungsgesetze v. 9. Juli 1927 ist am 12. Juli 1927 im RGBI. veröffentlicht. Sie trat bereits mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Ihr Inhalt ist schon aus den Verhandlungen bekannt. Nur drei Punkte hat man zur Verhütung von Ungerechtigkeit und zur Beseitigung von Unklarheiten neu geordnet. Für die gelöschten und wieder eingetragenen Hypotheken ist der Aufwertungsbetrag, ohne Rücksicht auf den Tag der Eintragung, spätestens für die Zeit v. 1. April 1926 ab, zu verzinsen. Der Grundsatz, daß auch die Hypothek nie höher aufgewertet werden könne als die persönliche Schuld (§ 4 AufwGes.), wird dadurch ausgeschaltet, daß dem Gläubiger das Recht auf Umwandlung der Hypothek in eine Grundschuld zugestanden wird. Endlich hat man mit dem System des Gesetzes (§ 10 Abs. 3) gebrochen, das bei Grundstückverkäufen und Gutsüberlassungen die Aufwertung der persönlichen Forderung bei der Begründung des Anspruches vor dem 1. Jan. 1912 auf 75% und bei dem Entstehen vor dem 1. Jan. 1922 auf 100% ihres Goldmarkbetrages beschränkte. Die Höchstgrenze beträgt jetzt 400% und wenn die Forderung nach dem 30. Sept. 1921 begründet wurde, 600%. Vorausgesetzt, daß dies zur Vermeidung grober Unbilligkeit erforderlich ist. Daneben bringt das Gesetz einige Erleichterungen für den Gläubiger. So die Möglichkeit der Wiedereinsetzung gegen die unverschuldete Versäumung der Frist zur Anmeldung der Aufwertung der persönlichen Forderung bei gelöschter Hypothek. So die Möglichkeit der Zusammenfassung mehrerer aufeinanderfolgender aufgewerteter Hypotheken. In irgendwelche wesentliche Punkte des bestehenden Rechtes hat das neue Gesetz nicht eingegriffen. Es ging auch längst nicht so weit wie der Entwurf der Juristischen Arbeitsgemeinschaft. Man hat ihn in der Beratung im Reichstagsausschuß wiederholt gelobt. Seine Verfasser hätten wohl darauf verzichtet, wenn man ihren Ideen mehr Rechnung getragen hätte. Indes werden sie sich auch mit dem Erreichbaren begnügen. Die Hauptsache ist, daß nicht wieder eine völlige Umwälzung eintrat. Es mag noch manche Härte bleiben. In Einzelfällen wird sich immer noch eine Unbilligkeit aufzeigen lassen. Eine absolut

befriedigende Lösung des Problems der Aufwertung gibt es nicht und kann es nicht geben. Es verlangt eine gerechte Verteilung des durch Krieg und Revolution verursachten Verlustes am Volksvermögen. Diese erfordert minutiöse Untersuchung eines jeden Einzelfalles. Das erscheint undurchführbar. Also mußte man zu einer schematischen Regelung der wichtigsten Fälle greifen. Dann sind Unbilligkeiten im Einzelfalle unvermeidbar.

Es ist nach verschiedenen Richtungen sehr lehrreich, den Bericht des Rechtspflegeausschusses des Reichstags zur Aufwertungsnovelle zu lesen. In erster Linie selbstverständlich, weil man darin die Gedanken der Gesetzgeber findet. Manche Bestimmung ist nicht leicht zu enträtseln. Hier wird man das sonst oft mit Recht bekämpfte Zurückgreifen auf die Materialien nicht beandern dürfen. Dann aber zeigen auch die abgelehnten Vorschläge, ihre Begründung und ihre Ablehnung viel Interessantes. Wäre es nicht notwendig gewesen, sich bei der Materie der Aufwertung äußerster Beschränkung aufzuwerfen, so müßte man bedauern, daß nicht doch wenigstens einzelne der Vorschläge Gesetz wurden. So hätte sich die Beseitigung der Privilegierung der Banken wohl verstehen lassen. Stände man mit den heutigen Erfahrungen noch vor der Schaffung des ganzen Gesetzes, die Befreiung der Banken von der Aufwertung würde schwerlich eine Mehrheit finden. Jetzt aber ist es zu spät. Heute kann man ohne schwere Störungen nicht mit rückwirkender Kraft die Banken den anderen Schuldnern gleichstellen. Es läßt sich auch sonst zwischen den Zeilen lesen, daß man 1927 manches anders machen würde, als 1925 geschah. Das liegt aber in der Natur solcher Probleme. Wie man sie am besten löst, zeigt sich erst, wenn man sie bereits zum wesentlichen Teile praktisch bewältigt hat. Schließlich ist es auch nicht uninteressant, einzelne Äußerungen unter dem Gesichtspunkte der Einstellung zu der juristischen Tätigkeit aus zu beobachten. Zwar werden in den Kommissionsberichten die Namen der Redner nicht angegeben. Es wird aber nicht schwer sein, sie zu erraten. Die gleichen Herren haben ja auch später im Plenum das Wort für ihre Fraktionen ergriffen. Es genüge hier, zwei solcher Bemerkungen einander gegenüberzustellen. „Ein Abgeordneter der bayer. Volkspartei“ meinte, die Gerichte seien in der Lage, „alle Möglichkeiten der Formulierung auszuschöpfen und die Konsequenzen aus dem Grundgedanken der Kompromisse zu ziehen“. Hier also volles Vertrauen zur Praxis der Gerichte. Sie werden als notwendige Ergänzung des Gesetzgebers erkannt. Dagegen führte „ein Mitglied der Wirtschaftlichen Vereinigung“ aus: „Es sei ein Trugschluß, glauben zu wollen, daß die Regierungsvorlage zur Beschleunigung der Verfahren beitragen werde; eine solche Absicht werde nach wie vor an der bekannten Tüchtigkeit der Juristen scheitern, die in jeder Aenderung die Unterlage für zahllose Rechtsstreite finden würden.“ Wer von beiden hat recht?

Am 1. Juli trat das Arbeitsgerichtsgesetz in Kraft. Es ist ein Zeichen für die Erkenntnis der wirtschaftlichen Bedeutung der Arbeit und der Arbeiter. Zugleich aber auch ein Riß in die ordentliche Gerichtsbarkeit. Der Kampf um die Eingliederung der Arbeitsgerichte an die bestehende Gerichtsverfassung ist durch ein Kompromiß beendet. Die Arbeitsgerichte in der ersten Instanz sind als

selbständige Einrichtung gedacht. Die Berufungs- und Revisionsinstanz aber sind bei den Landgerichten und beim Reichsgericht errichtet. Wie bei jedem Kompromiß wird die Erfahrung zeigen, welches der beiden Prinzipien denn nun das richtige sei. Der Schwerpunkt liegt in der ersten Instanz. Die oberen erscheinen mehr als ein nicht abzuwendendes Uebel in den Augen der Vorkämpfer für die Loslösung der Arbeitsgerichte von dem ordentlichen Rechtsgang. Das Gesetz geht auch von dem Gedanken aus, daß in der Regel für jeden Amtsgerichtsbezirk ein Arbeitsgericht, für jeden Landgerichtsbezirk ein Landesarbeitsgericht bestehen soll. Schon hier hat die Wirklichkeit diese Ideale als undurchführbar gezeigt. Preußen hat 227 Arbeitsgerichte, sodaß auf je 4 Amtsgerichte durchschnittlich 1 Arbeitsgericht kommt. Bei 95 Landgerichten gibt es nur 33 Landesarbeitsgerichte. Dies aus dem sehr einfachen Grunde, weil sonst für diese Sondergerichte nicht hinreichend Arbeit vorhanden wäre. Schon hier werden die Beschwerden einsetzen. Der rasche und billige Rechtszug in erster Instanz wird nicht gefördert, wenn die Parteien zu ihrem Arbeitsgericht reisen müssen, statt zum Amtsgerichte ihres Wohnortes zu gehen. Vielleicht wird da manchem die Erkenntnis kommen, daß der Amtsrichter als Arbeitsrichter mit seinen Laienbeisitzern doch das bessere gewesen wäre. Das Gesetz verlangt, daß als Richter in allen Instanzen nur solche Personen bestimmt werden, die auf arbeitsrechtlichem Gebiete besondere Kenntnisse und Erfahrungen haben. Man hat zu diesem Zwecke noch besondere Lehrgänge eingerichtet, Vorlesungen und praktische Übungen wurden abgehalten. Kann man in einer Woche die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllen? Es ist selbstverständlich, daß man den Arbeitsgerichten das fair play zukommen läßt. Aber die Befürchtung, daß sich hinterher doch bei manchem seiner Väter ein Stückchen Reue einstellt, wird man schon jetzt nicht von der Hand weisen dürfen.

Vor seinem Auseinandergehen hat der Reichstag rasch in drei Lesungen das Steuermildergesetz für die Erleichterung wirtschaftlich gebotener Betriebszusammenschlüsse um ein Jahr verlängert. Man hatte bei der Verabschiedung des Gesetzes selbst angenommen, daß der Uebergang zur normalen Wirtschaft bis 30. Sept. 1927 durchgeführt sein werde. Das ist nicht der Fall. Das Bedürfnis, den Zusammenschluß mehrerer Betriebe zu erleichtern, besteht weiter. Ohne Debatte wurde dies anerkannt. Es ist dabei nur zu bedauern, daß die Gesetzesvorlage so spät erschien, daß bei ihrer Beratung nicht Fragen grundsätzlicher Natur erwogen werden konnten. Daß Steuern von wesentlichem Einfluß auf die wirtschaftliche Entwicklung sein können, ist unbestreitbar. Von diesem Gesichtspunkte aus ist ja auch der jetzt verlängerte Art. III StMildGes. entstanden. Nach schweren Krisen wird der Zusammenschluß stets als Notwendigkeit empfunden. Je schwerer man die aktienrechtliche Verschmelzung besteuert, desto mehr drängt man die Beteiligten auf mehr oder minder unvollkommene Hilfsformen. Die Interessengemeinschaften lassen nach, sobald die Fusionen billiger werden. Man mußte steuerrechtlich auch beachten, daß die beiden sich vereinigenden Aktiengesellschaften schon einmal jede die Kapitalverkehrssteuer bezahlte. Deren wirtschaftspolitische Rechtfertigung liegt zu einem nicht unwesentlichen Teile darin, daß sich bei der Gesellschaftsbildung

bisher zerstreute Kapitalien zu einer neuen mächtigeren Einheit verbinden. Bei der Fusion ist dies nur in beschränktem Maße vorhanden. Daher hier nicht nur vorübergehend eine geringere Steuer als bei der Gründung beansprucht wird. Derselbe Gedanke mußte aber auch bei jeder Umwandlung eines bestehenden Unternehmens in eine Aktiengesellschaft gelten. Sie geschieht häufig unfreiwillig auf Druck von außen. Ein Kapitalzufluß findet nicht statt. Auch hier ist die Steuermilderung geboten. Wie überhaupt alle wirtschaftsrechtlichen Neuforderungen erleichtert werden sollen, die der Kapitalbildung dienen. Denn diese ist doch heute das wichtigste Ziel der deutschen Wirtschaft. Erst wenn Deutschland wieder das verlorene Volksvermögen zum größten Teile ersetzt hat, wird es wieder wirtschaftlich und damit auch politisch frei.

Der Prozeß Kutisker hat ein unerwartetes tragisches Ende genommen. Am Tage vor der Verkündung des Urteils in der Berufungsinstanz ist der Hauptangeklagte Iwan Kutisker gestorben. Das Urteil gegen ihn konnte nicht mehr verkündet werden. Das Verfahren war von selbst erledigt. Die Kosten blieben der Staatskasse. Ein Rätsleraten, ob das Urteil milder als in der ersten Instanz ausgefallen wäre, ist zwecklos. An der Beurteilung des Falles und des Menschen ändert auch der Tod nichts. Mit einer gewissen Selbstverständlichkeit wurde aber sofort die Frage aufgeworfen, ob nicht die medizinischen Sachverständigen sich zum Nachteil des Angeklagten geirrt haben. Die Verhandlungsfähigkeit wurde wieder und immer wieder erörtert. Sie war auch zuletzt noch bejaht worden. Dann hat sie der Tod endgültig verneint. Die Schlußfolgerung, daß sie also in Wirklichkeit nicht vorhanden war, drängt sich wieder vor. Und doch sollte man sich auch in der Tagespresse sehr davor hüten, den Gerichtsärzten aus ihrer Auffassung Vorwürfe zu machen. Sie können sich nur an das Bild halten, das ihnen der vor ihnen stehende Mensch selbst bietet. Gewiß ist es hart, einen Kranken vor den Richtertisch zu zwingen. Aber andererseits darf die Gerechtigkeit nur dann zurücktreten, wenn eine Verhandlung schwerwiegende Folgen für den Angeklagten zeitigen muß. Im Privatleben mag die fürsorgliche Behandlung des Arztes, die jedweden Erkrankten jede Störung fernzuhalten sucht, am Platze sein. Der Staat als Hüter der Rechtsordnung darf nicht so verfahren. Er muß seine Pflicht tun, auch wenn mancher seiner Vertreter vielleicht persönlich geneigt wäre, nachsichtig zu handeln. Es ist schlimm, wenn im einzelnen Fall ein Kranker unter der Rechtspflege zu leiden hat. Schlimmer wäre es aber, wenn durch die Rücksicht auf alle Erkrankungen die Rechtspflege selbst die Leidtragende wäre.

Vor dem Kölner Schöffengericht stand der falsche Prinz, Harry Domela. Als Sohn einer kleinbürgerlichen Familie hat er eine Zeitlang ein vergnügliches Leben als angebliches Mitglied des baltischen Adels und dann zuletzt als deutscher Prinz geführt. Der Tatbestand des Betrugs war zweifellos gegeben. Auch wenn die von ihm Getäuschten meist zu seinen Gunsten aussagten, es bleibt doch immer die Tatsache, daß er nur durch die Annahme einer ihm nicht zustehenden Standesbezeichnung Vermögensvorteile erlangt hat. Das Gericht behandelt ihn milde. Eine Strafe von 7 Monaten, auf die ein erheblicher Teil der Untersuchungshaft an-

gerechnet ist, ist nur aus der Einstellung des Gerichts zu der ganzen Person des Angeklagten zu erklären. Das neue Strafrecht warf hier schon seinen Schatten voraus. Weniger die Tat als der Täter wurde beurteilt. Man glaubte ihm auch die Schilderung seiner Lebensschicksale. Die Unmöglichkeit, auf ehrliche Weise sein Brot zu verdienen, mag ihn halb wider Willen in die Sphäre des Betrügers hineingetrieben haben. Dabei kann man wieder, wie in zahlreichen ähnlichen Fällen, eine Sympathie des Publikums erkennen. Domela hat ihm Stoff zum vergnüglichen Lachen gegeben. Wie man überhaupt beobachtet, daß sehr häufig ein geschickter Betrüger auf günstige Stimmung stößt. Sie fließt aus dem Ergötzen an dem Ungeschick des Betrogenen. Das mag kein besonders schöner Zug sein. Er scheint aber unausrottbar im Menschen zu liegen. Und doch ist bei jedem Betrogenen ein Mißbrauch mit dessen Vertrauen getrieben, und doch ist die Möglichkeit des Vertrauens eines der wertvollsten Güter im Verkehr der Menschen untereinander. Wo es aber der Betrüger versteht, eine schwache Seite des anderen auszunützen, wo bei diesem ein Stück lächerlicher Eitelkeit oder Unwissenheit zutage trat, verschwindet das Mitgefühl mit ihm. Die Komik der Situation wird zu einem Aktivum für den Betrüger.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

### Vermischtes.

**Aus dem Reichstage.** Die an sich kurze Sommertragung des Reichstages, die auch noch durch 3 Wochen Pfingstferien verkürzt wurde, war reichlich mit Gesetzen rechtlichen Inhalts besetzt und brachte namentlich für den Rechtsausschuß eine starke Belastung mit schwierigen Materien. Den Hauptteil bestritt die Aufwertungsfrage, über die ein Bericht sich infolge des Aufsatzes in diesem Heft auf S. 1057 erübrigt. Leider ist sie noch nicht einmal völlig abgeschlossen worden: zwei besonders schwierige Kapitel: Werkpensionskassen und Inflationsgrundstücksverkäufe sollen erst im Herbst von einem Unterausschuße durchgeprüft werden. Dagegen wurde abschließend die Frage der Amnestie für politische Verbrechen und Vergehen beraten, die den Rechtsausschuß bereits im Winter infolge eines kommunistischen Antrages beschäftigt hatte. Damals war von der Reichsregierung Auskunft über zwei Fragen verlangt worden, ob das Reichsgericht bei der Auslegung des § 86 StrGB. das Merkmal der Bestimmtheit des vorbereiteten hochverräterischen Unternehmens neuerdings weiter gefaßt habe als früher, und ob Bestrafungen auf Grund des § 86 StrGB. oder des § 7 Ziff. 4 RepSchGes. erfolgt seien in Fällen, wo nichts anderes als die Zugehörigkeit des Angeklagten zum Funktionärkörper der KPD. festgestellt worden sei. Das Reichsjustizministerium verneinte beide Fragen in einer ausführlichen Denkschrift mit überzeugender Begründung, was natürlich nicht hinderte, daß im Ausschusse, bes. von der KPD., die Rechtsprechung des RG. einer scharfen Kritik unterzogen wurde. Die Debatte schloß im Ausschusse und dann auch im Plenum mit der Ablehnung des kommunistischen Entwurfs über die Gewährung von Straffreiheiten und mit der Annahme einer Entschließung, die die Reichsregierung ersucht, wohlwollend nachzuprüfen, ob noch in zwei Fällen (Verurteilung zu Zuchthaus nach § 7 RepSchGes. vor der Novelle v. 8. 7. 26 und Ausschuß von der letzten Amnestie, weil die Verurteilung erst nach deren Inkrafttreten erfolgte) Begnadigung in weiterem Umfang gewährt werden könne. Ende Juni 1927 lief das Sperrgesetz ab, das für die Auseinandersetzungsprozesse zwischen Fürsten und Standesherrn einerseits und den Ländern andererseits die Aussetzung verfügt hatte. Zweimal war es bereits verlängert worden, im Juli und Dez. 1926. Die Reichsregierung lehnte eine weitere

Verlängerung ab mit Rücksicht darauf, daß sämtliche Fürstenthümer, die mit ihren Ländern prozessieren, sich freiwillig erboten hatten, bis 1. Dez. 1927 die Prozesse ruhen zu lassen, und begründete Aussicht vorhanden ist, bis dahin alle noch bestehenden Differenzen auszugleichen. Im Ausschusse wie im Plenum fand sich zwar, da das Zentrum mit der Opposition stimmte, eine Mehrheit für die Verlängerung, aber keine Zweidrittelmehrheit, die bisher strikt von Reichsreg. und Reichstag für die Sperrgesetze als notwendig angesehen worden war, so daß Präsident Löbe nach der Schlußabstimmung erklärte, das Gesetz sei also nicht zustande gekommen, welche Feststellung staatsrechtlich nicht ganz unbedenklich war. Brennend wird nunmehr die Frage, ob nicht zur Schlichtung der Prozesse zwischen den Standesherrn und den Ländern der Erlaß materiellrechtlicher Vorschriften nötig wird. Preußen wünscht dies vor allem, insbes. wegen zahlreicher sonstiger staatlicher Renten, die oft aus weit zurückliegender Zeit noch geltend gemacht werden. Die demokratische Fraktion brachte bereits einen Entwurf ein, der dem Rechtsausschuße überwiesen wurde, und der alle diese Renten nach dem Muster des Anleiheablösungsgesetzes aufwerten will. Der Rechtsausschuß kam nicht zur Beratung dieser Materie, die im nächsten Winter sicherlich noch langwierige Verhandlungen verursachen wird, weil er sich in den letzten 3 Tagen vor den Ferien noch eingehend mit dem Nationalfeiertag beschäftigten mußte. Die Feiertagsfrage schleift sich schon seit Jahren durch die Beratungen des Reichstages und ist auch jetzt nicht einen Schritt vorwärts gekommen. Die Opposition verlangte den 11. August als Nationalfeiertag, das Zentrum den 2. Sonntag im August und außerdem die gleichzeitige Festlegung der kirchlichen Feiertage, die Deutsche Volkspartei außer dem 11. August noch den 18. Januar als Erinnerungstag an die Reichsgründung, die Deutschenationalen den 28. Juni als Volkstrauertag, die Kommunisten den 9. November. Angesichts dieser auseinandergehenden Vorschläge sagt sich der Verständige, daß die Frage des Nationalfeiertags eben noch nicht reif ist. Aber der Reichstag gleicht dem Kinde, das im Winter an der keimenden Hyazinthenzwiebel zwischen den Doppelfenstern immer wieder zupft, weil die Blüte nicht rasch genug aufbricht. Liegegeblieben ist der Entwurf betr. die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften des Reichsrechts — am ersten Tage der Generaldebatte zeigten sich gleich in der Frage der Rückwirkung weitgehende Meinungsverschiedenheiten — und die im Winter anverhandelte Ehescheidungsreform ist nur insofern gefördert worden, als Abg. D. Dr. Kahl seinen Antrag zu diesem Thema nunmehr eingereicht hat, worum er allseitig gebeten worden war. Er will im BGB. folgenden neuen § 1568a eingeschoben sehen:

„Auf Scheidung kann auch dann geklagt werden, wenn aus anderen Ursachen eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses eingetreten ist, daß eine dem Wesen der Ehe entsprechende Fortsetzung der Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann, und wenn die Ehegatten seit mindestens einem Jahre vor Erhebung der Klage getrennt gelebt haben. Ist die tiefe Zerrüttung vorwiegend auf schuldhaftes Verhalten des einen Ehegatten, das an sich nicht die Scheidung aus § 1568 begründen würde, zurückzuführen, so kann nur der andere Ehegatte auf Scheidung klagen.“

Die Scheidung wird erst ausgesprochen, nachdem die Ehegatten durch rechtsgültigen Vertrag ihre Unterhaltspflichten sowie die Erziehung der unmündigen Kinder geregelt haben. Auf Antrag eines Ehegatten entscheidet hierüber das Gericht nach freiem Ermessen.“

Aus den anderen Ausschüssen des Reichstages wird gerade die Leser der DJZ. ein Antrag des Abg. Thiel im Kriegsbeschädigtenausschuße interessieren. Er hat aus Anlaß der Beratung einer Novelle zum Gesetze über das Verfahren in Versorgungssachen eine Entschließung eingebracht, die Reichsreg. um eine Vorlage zu ersuchen, die den Bedenken Rechnung trägt, die sowohl von seiten der Versorgungsberechtigten wie der Richter gegen das bestehende dienstliche Verhältnis zwischen dem

Reichsarbeitsminister als dem Vertreter des einen Streitteils in Versorgungssachen und dem Vorsitzenden des Reichsvorsorgungsgerichts geltend gemacht werden.<sup>1)</sup>

Das Plenum hat außer der Novelle zum Aufwertungsgesetze noch einige für die Rechtspflege bedeutsame Gesetze erledigt. Zunächst wurde das Republiksschutzgesetz mit sehr großer Mehrheit um 2 Jahre verlängert. Ausschlaggebend hierfür war, daß bei der Verlängerung der viel angefeindete Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik auch als Verwaltungsgericht beseitigt wurde — seine Funktionen gehen künftig auf einen Senat des Reichsgerichts über — und daß man in Ruhe nachprüfen will, welche Teile des Gesetzes sich in Zukunft in andere Reichsgesetze einarbeiten lassen. Weiter wurde endlich die Vergleichsordnung verabschiedet und zwar binnen weniger Minuten in 2. und 3. Lesung, ohne daß hierzu von seiten der Regierung oder aus dem Reichstage ein Wort gesprochen wurde. Man sah nach Durchblättern des umfangreichen Berichts aus dem Rechtsausschusse wohl allseitig ein, daß sich diese weitschichtige Materie nicht zu Beratungen im Plenum eigne, vielleicht auch, daß hier der Rechtsausschuß wirklich gut vorgearbeitet hatte. Nunmehr können endlich auch GKG. und GofRA. in neuer Fassung erscheinen, deren Verkündung lediglich durch die Verzögerung der Vergleichsordnung solange hinausgeschoben worden war. Noch großzügiger behandelte der Reichstag eine Novelle zum VGV., durch die entsprechend den Wünschen der davon betroffenen Beamten der „Schmachtel“ Gerichtsschreiber und Gerichtsdieners aus der deutschen Amtssprache ausgemerzt wurde. In drei Lesungen, die knapp vier Minuten Zeit in Anspruch nahmen, wurde beschlossen, daß ab 1. 1. 1928 die Gerichtsschreiberei, „Geschäftsstelle“, der Gerichtsschreiber „Urkundensbeamter der Geschäftsstelle“ und der Gerichtsdieners „Gerichtswachtmeister“ heißen solle. Man schwieg, weil wohl alle diese Lösung als ein wenig befriedigendes Verlegenheitsprodukt hinnahmen. Endlich — und damit komme ich zum wichtigsten juristischen Ereignis dieser kurzen Sommertagung — beendete der Reichstag am 21. und 22. Juni 1927 die 1. Lesung des Entw. eines Allg. Deutschen Strafgesetzbuchs und überwies ihn an einen neugebildeten 32. Ausschuß. Auf S. 992 ff. d. Bl. sind bereits die des Augenblicks würdige Einführungsrede des Reichsjustizministers Hergt und die weit ausschauende Rede des Altmeisters des Strafrechts, des Abg. D. Dr. Kahl, abgedruckt. Der Wunsch des letzteren, zu versuchen, „den Reichstag in die innerliche Stimmung zur Sache zu versetzen“, ging wirklich in Erfüllung: die Debatte bewegte sich auf einem hohen, über dem Parteistreite stehenden Niveau. Der Abg. Landsberg (Soz.) meldete zwar schärfsten Protest gegen die Todesstrafe an und kritisierte einzelne Tatbestände des Besonderen Teils sehr lebhaft, ließ aber doch durchblicken, daß seine Partei willens sei, an dem Entwurfe positiv mitzuarbeiten. Der Vertreter der Deutschen nationalen, Abg. Dr. Barth, verwies im Gegensatz dazu auf einzelne Anzeichen übertriebener Humanität und unterstrich die Bedenken gegen eine zu weit reichende Freiheit des richterlichen Ermessens. Während der Abg. Dr. Haas (Dem.) starke Zweifel äußerte, ob die Gegenwart zu diesem Riesengesetzgebungswerk befähigt sei, versprachen die Abgg. Dr. Bell (Zentr.) und Emminger (Bayr. Vpt.), nicht nur mit Arbeitsfreudigkeit, sondern auch mit einem gewissen Optimismus an die Ausschüßarbeiten heranzugehen. Aus der interessanten Aussprache hoben sich schon leise die Kapitel, die künftig die Brennpunkte des Kampfes sein werden, ab: Todesstrafe, Freiheit des richterlichen Ermessens, Gewohnheitsverbrecher, Hochverrat, Landesverrat, Zweikampf, Ehrenschutz. Der neugebildete Ausschuß hat am 6. Juli 27 schon seine erste Sitzung abgehalten und den überragenden Führer in der Debatte, GehR. Kahl, zum Vorsitzenden im Ausschusse gewählt. Auf dessen Vorschlag wurden für den Allg. Teil die Referate verteilt. Diese Zusammenstellung sei noch mitgeteilt, wobei der erste Name den Berichterstatte, der letzte den Mitberichterstatte wiedergibt: Geltungsbereich D. Dr. Kahl (DV.), Dr. Bell (Z.); strafbare Handlung

Lohmann und Dr. Hanemann (DNV.), Saenger (SPD.); Versuch Hampe (WV.), Emminger (BV.); Teilnahme Brodauf (DD.), Dr. Schaeffer (DNV.); Strafen Landsberg (SPD.), Dr. Zapf (DV.); Straferlaß Stoecker (KP.), Hampe (WV.); Nebenstrafen Emminger (BV.), Koenen (KP.); Sicherung Wegmann (Z.), Dr. Wunderlich (DV.); Zusammentreffen Dr. Hanemann (DNV.), Dr. Haas (DD.); Strafbemessung Dr. Rosenfeld (SPD.), Schulte (Z.); Milderung und Schärfung Dr. Wunderlich (DV.), Dr. Levi (SPD.); Verjährung Dr. Schetter (Z.), Dr. Schneider (DNV.). Der Ausschuß will vom 21. Sept. 1927 ab viermal in jeder Woche tagen, bis das Plenum Ende Nov. zusammentritt. Möge über diesen Beratungen ein günstiger Stern stehen. Landgerichtsdirektor Dr. Wunderlich, M. d. R., Leipzig.

**Brief aus Württemberg.** Die in heutiger Zeit berechtigten Rufe nach Vereinfachung der Staatsverwaltung haben vielleicht in Württemberg mit seinen Eigenheiten aus geschichtlicher Entwicklung mehr als in anderen Ländern Berechtigung. Sie gehen schon auf die Zeit vor dem Zusammenbruch zurück. Unseren früheren vier von Reg.-Präs. geleiteten Kreisregierungen wurde schon vor dem Krieg das Todesurteil gesprochen. Vollstreckt wurde es erst durch die NotVO. v. 10. März 1924. An deren Stelle trat eine Zentralstelle in Stuttgart, eine Vereinfachung, die sich trotz mancher Bedenken gegen zu große Zentralisation gut bewähren soll. Berechtigte Versuche der Vereinfachung wurden gemacht, einige Bezirksstellen durch Zusammenlegung in größere Bezirke aufzuheben. Bisher hatten wir 64 Oberämter, Amtsgerichte und Steuerämter. Daß das für unser Land zu viel ist, ist unbestreitbar. Wegen der Widerstände kam es zunächst nur zu völliger Beseitigung für einen Bezirk; weitere sollen folgen. Besonders in der Justizverwaltung wurden die AG. Stuttgarts für Stadt und Land zusammengelegt; auch eine Eingliederung von Cannstatt wäre erwägenswert. Der Versuch, eines der 8 LG. aufzuheben, scheiterte zunächst. Die reichsgesetzliche „Vereinfachung“ durch Personalabbau hat auch bei uns manche Unzufriedenheit verursacht. Durch Personalverringerung wird die Arbeit nicht geringer. Das RGeS. zur Entl. d. Gerichte v. 11. März 1921 hat sich zweckmäßig auch bei uns ausgewirkt; von den Ermächtigungen des Art. VI wurde Gebrauch gemacht. Auch für das Landesrecht ist weitere Vereinfachung erfolgt. Württemberg ist eines der wenigen Länder, die die Grundbuchämter, Vormundschafts- und Nachlaßgerichte, zum Teil auch die Aufgaben der Zwangsversteigerung durch Bezirksnotariate in den Gemeinden verwalten lassen. Dazu tagten bei den Vormundschafts- und Nachlaßgerichten mit den Notaren bisher Waisenrichter aus dem Volk; sie sind jetzt gefallen. Geringere Vereinfachungen geschahen durch vermehrte Zuweisung von Schreibhilfen zum Diktat und, nach wiederholten Beschwerden, durch vermehrte Fernsprechanschlüsse. Die Einföhrung der Einheitskurzschrift ist manchem Widerstand begegnet.

Die Aufgaben der „Aufwertung“ bedingten naturgemäß eine Anzahl landesgesetzlicher Anordnungen. Unliebsam wurde eine besondere Festsatzung der ermäßigten Anwaltsgebühren für Aufwertungssachen empfunden. Sie ist wieder gefallen bei Neuordnung der landesrechtlichen RAGeO. durch Gesetz v. 10./25. Febr. 1927. Auch die übrigen württ. Kostengesetze der Justizverwaltung wurden neu geregelt.

Eine Verstaatlichung der Polizei, die früher in weitem Umfang Gemeindeaufgabe war, erforderte neue Gesetze. Dazu wurde die Landjägerordnung erneuert. Bei dem Polizeipräsidium Stuttgart wurde zur Kartellgesetzgebung eine Kartellüberwachungsstelle gebildet.

Auf die Stellungnahme unseres Justizministeriums zu den neuesten Forschungen über die Blutgruppen des Menschen ist schon in DJZ. 1927 S. 450 hingewiesen.

Eine ausführlichere Ausführungsgesetzgebung zu dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, einem Gebiet, auf dem Württemberg zuvor durch die Einführung von Jugendamt und Berufsvormund mit an erster Stelle stand, und eine Erneuerung des württ. AG. z. BGB. stehen aus.

<sup>1)</sup> Vgl. Aufsatz von Fuisting S. 849 d. Bl.

In Vorbereitung ist der Versuch einer umfassenden Kodifikation des öffentlichen Rechts in Württemberg. Ob bei der Schwierigkeit der Festlegung und Umgrenzung, auch jederzeitiger Möglichkeit grundlegender reichsgesetzlicher Aenderungen, mit dieser Arbeit praktisch viel erreicht wird, kann zweifelhaft sein. Immerhin mögen manche Grundregeln landesgesetzlich festgelegt werden können und werden die Arbeiten wissenschaftlich fruchtbar sein.

Leider ist festzustellen, daß sich in Württ. die Stellung und Behandlung des Richters im Staat gegenüber früher zum Schaden der Rechtspflege erheblich verschlechtert hat. Früher hatten wir von Beginn der Hochschulzeit an getrennte Ausbildung für Juristen, für die innere Verwaltung und das Steuerwesen. Das höhere Ansehen der Rechtswissenschaft, auch die weiteren Möglichkeiten für den späteren Beruf, haben häufig die befähigteren Köpfe veranlaßt, sich dem Studium der Rechte zuzuwenden. Seit einigen Jahren haben wir ein gemeinsames Studium für Juristen und Verwaltungsbeamte bis zur I. (juristischen) Staatsprüfung, und z. Zt. auch bis zum II. (jur.) Staatsexamen. Da die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse bei der Verwaltung heute erheblich besser sind als bei der Justiz, so ergibt sich ein übermäßiges Uebergewicht für die Verwaltung und, zum Schaden für die Rechtspflege, eine Herabdrückung des Juristenstandes, wenn die Verhältnisse nicht geändert werden. Dem arbeitet aber die Verwaltung entgegen. Einzelne höhere Verwaltungsbeamten ergehen sich sogar in heftigen unberechtigten Angriffen gegen Richter und Rechtsprechung. Auch bei öffentlichen Veranstaltungen gewinnt man den Eindruck, daß in der Behandlung die Justiz gegenüber der Verwaltung zurückgesetzt wird.

Im übrigen geschieht von der Justizverwaltung manches zur Förderung der geistigen Belange unserer Juristen und des materiellen Interesses des juristischen Nachwuchses. Einrichtungen unseres leider so rasch verstorbenen OLG-Präs. Exz. Dr. Mandry (vgl. DJZ. 1926 S. 1763), juristische Vortragsabende für alle Juristen und besondere Ausbildungskurse für Referendare, werden unter seinem Nachfolger, dem neuen OLGPräs. Dr. Eugen Schmoller fortgesetzt. Den Richtern und Staatsanwälten hat die Justizverwaltung wertvolle staatswissenschaftliche Kurse von Lehrern der Tübinger Hochschule usw. geboten, woran sich auch der Oberbürgermeister von Stuttgart dankenswert beteiligte. — Den Referendaren wird dadurch die Fortbildung erleichtert, daß Unterhaltzuschüsse nach einiger Pause erneut eingeführt wurden.

So herrscht auch bei uns in Licht und Schatten frisches Leben. Abschließend darf bemerkt werden, daß, trotz mancherlei Anfechtung und Kampf gegen den Richter, in Württemberg auch heute in weitesten Volkskreisen Vertrauen zum Richterstand und seiner Rechtsprechung besteht.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Schefold, Stuttgart.

„Der Beklagte“. Von einem nichtjuristischen Gelehrten erhalten wir nachstehende Bemerkungen, die hier eine Stätte finden sollen.

„Erlauben Sie mir eine Bemerkung über ein in der Rechtssprache weitverbreitetes Wort, das sprachlich unbedingt als falsch bezeichnet werden muß, über das Wort: der Beklagte. Ich kann es nicht verstehen, wie eine solche Irrung überhaupt möglich geworden ist. Jemanden beklagen, das heißt doch, mit dem Gefühl oder mit dem Ausdruck des Bedauerns von seinem Geschick Kenntnis nehmen. Wenn jemand unschuldig verurteilt wird, dann ist er zu beklagen, und insoweit das geschieht, ist er dann der Beklagte. Wer aber verklagt wird, der kann doch immer nur der Verklagte sein, ebenso wie jemand, der versichert wird, immer nur der Versicherte ist und nicht der Besicherte. Wenn wir gutes Deutsch sprechen und schreiben wollen, dann haben wir es im Strafprozeß mit einem Angeklagten, im Zivilprozeß mit einem Verklagten zu tun.

Nun hat man dem an sich schon falschen Beklagten gar noch die Endung -isch angehängt und ein Eigenschaftswort: „beklagtisch“ geprägt. Dieses geht dann eine Verbindung ein mit der Kanzleistilendung -seits; und so finden wir leider allzu häufig das aus drei Stilverstößen zusammen-

gesetzte Wort: beklagtischerseits, das jedem, der Sprachempfinden hat, ein Greuel sein muß. „Beklagtischerseits wird hiergegen eingewendet“, das heißt doch nichts anderes als: der Verklagte wendet hiergegen ein. Ziehen wir auch hier wieder den Versicherten zum Vergleich heran! Er hat auf eine Anfrage bisher noch nicht geantwortet. Wollen wir da nun auch schreiben: „Versichertischerseits liegt noch keine Antwort vor“?

Es sei mir die Bemerkung erlaubt, daß ganz allgemein in der Rechtssprache die Vorsilben oft nicht richtig angewendet werden! Man sagt, eine Unternehmung sei in einem bestimmten Jahre begründet, während sie doch gegründet ist. Begründen, das heißt mit Gründen belegen, kann man eine Meinung, aber nicht eine Unternehmung. Ebenso ist irgendein Grundstück nicht da oder dort belegen, sondern es ist gelegen, es liegt irgendwo. Es ist wohl nicht Schulmeisterei, wenn man fordert, daß solche vom Sprachgebrauch geschaffenen Unterschiede beachtet werden. Auch zwischen haften und verhaften ist ein Unterschied. Da wird mir zur Begutachtung ein Verschmelzungsvertrag vorgelegt, genannt: Fusionsvertrag. An einer Stelle soll darin gesagt sein, daß für bestimmte Fälle eine Sonderrücklage haftet. Ich lese da: „Hierfür ist eine Extrareserve verhaftet“ und frage mich unwillkürlich: von welchem Schutzmännchen denn?

Unsere Rechtskundigen pflegen dann und wann mit einem überlegenen Lächeln auf die ergötliche Stilblüte im § 919 des BGB. hinzuweisen, alwo geschrieben steht: „wenn ein Grenzzeichen verrückt oder unkenntlich geworden ist“. Ich meine aber, daß die unter ihnen keine Veranlassung dazu haben, die da „beklagtischerseits“ schreiben, oder die eine Extrareserve verhaften.“

**Das goldene Doktorjubiläum des Geh. Rates, Professor Dr. Stammler<sup>1)</sup>** wurde am 26. Juli von der jur. Fakultät der Univ. Berlin in einer der Bedeutung des ausgezeichneten Rechtsphilosophen und gefeierten Forschers und Lehrers würdigen Weise durch eine Begrüßung in der Universität und durch ein Festessen begangen. Die Fakultät hat zur Feier des Tages durch den Bildhauer Kowalczewski ein Reliefbildnis des Jubilars in Bronze herstellen lassen. Von diesem Bildnis sind Bronze-Medaillen gegossen, auf deren Rückseite der Sinnspruch angebracht ist, den Stammler für seine Theorie der Rechtswissenschaft gewählt hat. Die Medaille kann für 28 M. erworben werden. Zahlungen hierfür werden an das Bankhaus Mendelsohn & Co., Berlin W 56, Jägerstr. 49, auf Konto „Juristische Fakultät — Stammler-Medaille“ erbeten. Die Zusendung erfolgt von dem Dekan der Fakultät. Da ein Uberschuß über die Herstellungskosten dem Jubilar für einen wissenschaftlichen Zweck zur Verfügung gestellt wird, wäre es zu begrüßen, wenn aus den Kreisen der zahlreichen Verehrer und Schüler des Gefeierten viele diese Medaille erwerben würden.

**Ein internationales Institut für öffentliches Recht** ist in Paris begründet worden. Seine Aufgabe besteht darin, den Zusammenschluß hervorragender Juristen aus verschiedenen Kulturstaaten zu bewirken, um Gegenwartsprobleme gemeinschaftlich zu erörtern, zur wissenschaftlichen Lösung zu bringen, durch persönlichen Gedankenaustausch diejenigen Grundfragen, die mehr oder minder gemeinsam alle Kulturländer vom Standpunkte des Rechts aus beschäftigen, durch wissenschaftliche Unternehmungen zu fördern. Gründer der neuen Gesellschaft sind die Proff. Dres. Stier-Somlo, Köln, Schücking, Kiel, Kelsen, Wien, Redlich, Wien, Fleiner, Zürich, Bertelémy, Doyen der jur. Fakultät der Univ. Paris, Duguit, Bordeaux, Goodnow, Baltimore, Hauriou, Toulouse, Jéze, Paris, Lowell, Cambridge (Ver. St.), Politis, Paris, ehem. griechischer Ministerpräsident, und Vauthier, Minister des Innern, Brüssel.

Die erste konstituierende Versammlung fand am 27. Juni 1927 statt, in welcher ein Direktionskomitee gebildet und zum Generalsekretär Prof. Mirkine, Paris, gewählt worden ist.

<sup>1)</sup> Vgl. S. 1029 d. Bl.



**Forensisch-psychologische Gesellschaft zu Hamburg.** RA. Bartning, Hamburg, sprach über „Neues über Kaspar Hauser“. Er nahm kriminalistisch und psychologisch zu der Fülle der Merkwürdigkeiten Stellung, die das Leben dieses sonderbaren Menschen umspielt haben, von dem heute nach fast 100jähriger Forschung noch nicht feststeht, ob er ein hysterischer Betrüger war, dessen Leben durch eigene Hand endete, oder ob er ein badischer Erbprinz gewesen ist, dem Herrschsucht und Tücke der badisch-hochbergischen Linie sein grausames Geschick bereitet haben. Bartning brachte eine eingehende Kritik der jüngsten Hauserliteratur (Rudolf Stratz, Klara Hofer und Dr. Pies in Saarbrücken). Er legte dann als Ergebnis seiner Forschungen die Geschichte Hausers dar, streng scheidend, was als bewiesen anzusehen ist und was in das Reich der Fabel gehört. Als Helfer zu seiner Arbeit hatte er den Schriftsachverständigen Brunner, Zürich, zugezogen, der ein wertvolles Gutachten über die beiden Schriftstücke erstattet hat, die Hauser bei seinem Auftauchen 1828 in Nürnberg mitbrachte. Der Graphologe Dr. Klages unterstützte die Forschung durch ein interessantes Gutachten in charakterologischer Richtung durch Begutachtung eines Briefes, den Hauser 11 Monate vor seinem Tode geschrieben hat. Die Vorführung der Stammtafel des Hauses Baden ließ die verwickelten verwandtschaftlichen Verhältnisse dieses Fürstenhauses erkennen. An der Hand dieser Tafel wies Bartning auf die Gründe hin, die die hochbergische Linie zu dem behaupteten Verbrechen veranlaßt haben könnten, wie ein merkwürdiges rasches Aussterben der Zähringer ihre Thronbesteigung gefördert habe, so daß man durch weitere Forschung untersuchen müsse, ob insbesondere der jüngere Bruder „Kaspars“, der etwas über 1 Jahr alt wurde, eines natürlichen Todes gestorben ist. Sehr eingehend schilderte Bartning ferner die Stellung Feuerbachs zu Hauser, würdigte kritisch das Verhalten Stanhopes, der zunächst der lebhafteste Gönner und dann der schärfste Intrigant gegen Hauser war. Die Einstellung der bayerischen Regierung, des bayerischen Königspaares wurde eingehend beleuchtet.

Wenn auch Bartning auf Grund seiner bisherigen Forschung noch nicht zum endgültigen Ergebnis gekommen ist, so hat er doch in vielen Punkten weitere Klärung zu bringen gewußt und in seinen Darlegungen festgelegt, welche Wege eine systematische Forschung gehen muß. Es ist zu hoffen, daß das Material, welches noch in fürstlichen Hausarchiven schlummert und in der Hand mancher Privatperson ruht, ihm für weitere Untersuchungen zugänglich gemacht wird.

Staatsanwalt Rose, Hamburg.

**Preis Ausschreiben der Akademie zur wissenschaftlichen Erforschung und Pflege des Deutsch-tums** über die Fragen: 1. „Das Recht der nationalen Minderheiten.“ Es handelt sich darum, die geschichtlichen, ethischen und rechtsphilosophischen Untergründe dieses Problems aufzudecken und das geltende Recht der „Minderheiten“ nach staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Elementen zusammenzustellen und zu kommentieren. Dann soll versucht werden, ein System der gesetzlichen Regelungen zu entwickeln. Auch die in alten und neuen außerdeutschen Minderheitsproblemen gemachten Erfahrungen sollen verwertet werden.

2. „Danzig und die deutsche Nation.“ Es wird eine Darstellung der geschichtlichen und geistig-kulturellen Zusammenhänge verlangt, die Danzig mit dem Leben der deutschen Nation verknüpfen. Daneben soll eine Einführung in die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Probleme des Freistaats Danzig in Gegenwart und Zukunft gegeben werden.

Die Arbeiten sind in deutscher Sprache an die Deutsche Akademie, München, Residenz, bis 1. Mai 1929 einzureichen. Das Ergebnis wird auf der Hauptversammlung der Akademie Okt. 1929, bekanntgegeben werden. Für jedes Preis Ausschreiben werden 5000 M. ausgesetzt. Preisrichter sind für das 1. Thema: Prof. Dr. Erich Kaufmann, Bonn, Geheimrat, Prof. Dr. Oncken, München, Geheimrat, Prof.

Dr. Richard Schmidt, Leipzig, Dr. Paul Rohrbach, Berlin, und Prof. Dr. Rothenbücher, München; für das 2. Thema: Geheimrat, Prof. Dr. von Below, Freiburg, Archivdirektor Dr. K. J. Kaufmann, Danzig, Geheimrat, Prof. Dr. Meinecke, Berlin, Geheimrat, Prof. Dr. Oncken, München, und Senator Dr. Strunk, Danzig.

**Der Verband Deutscher Patentanwälte** hat anlässlich des 50jährigen Bestehens der deutschen Patentgesetzgebung eine Sondernummer seiner „Mitteilungen“ erscheinen lassen. Sie enthält auf nicht weniger als 226 Seiten Geleitworte der englischen, holländischen, österreichischen, tschechischen, schweizerischen und ungarischen Patentanwaltschaft und außerdem 22 Aufsätze von Mitgliedern des Verbandes Deutscher Patentanwälte, die die verschiedensten Gebiete des Patentwesens betreffen. Das Sonderheft (M. 7.—) darf auch unseren Lesern besonders empfohlen werden.

**Personalien.** Die Juristenwelt kann im August zweier Leuchten der Rechtswissenschaft zu deren 100. Geburtstag gedenken: Am 10. Aug. 1827 wurde Adalbert Falk geboren, der durch seine gesetzgeberische und wissenschaftliche Tätigkeit sich auch auf juristischem Gebiete einen Namen zu verschaffen wußte, welcher ihm weit über die deutschen Grenzen eine hervorragende Stellung in der Rechtswissenschaft gesichert hat. Wir erwähnen nur seine kirchenpolitischen Gesetze, seine maßgebende Mitwirkung bei der Substitutionsordnung, der ZPO. und StrPO., während sein bedeutendstes wissenschaftliches Werk die Neuüberarbeitung des damals unerreichten Erläuterungswerkes zum ALR. war, ursprünglich herausg. von Gräff, Koch, Wentzel, Rönne u. Simon. Nach seinem Ausscheiden als preuß. Kultusminister wurde er Präsident des OLG. zu Hamm. Lag die Bedeutung Falks auch vorwiegend auf politischem Gebiete, so hat er doch auch für die Rechtswissenschaft Bedeutendes gewirkt, sodaß seiner auch bei seinem 100. Geburtstag dankbar gedacht werden darf. — Ernst Immanuel Bekker, der berühmte Pandektist der Univ. Heidelberg, ist am 16. Aug. 1827 geboren. In dem Aufsatz des Prof. Dr. Stoll (S. 1062 d. Heftes) werden seine Verdienste insbesondere um und für das römische Recht besonders gewürdigt. Als eines treuen Gönners und Mitarbeiters unserer DJZ. bis zu seinen letzten Lebenstagen gedenken wir seiner auch an dieser Stelle in dankbarer Verehrung. — Staatsrat, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Karl Meyer, München, wird am 9. Aug. 65 Jahre alt. Wir grüßen den hochgeschätzten Mitherausgeber und getreuen Freund unserer DJZ. anlässlich dieses Tages mit herzlicher Freude und Dankbarkeit für seine vielfachen Interessen. Präsident Dr. Meyer, über dessen Lebensgang wir (S. 554, 1922) anlässlich seines 60. Geburtstages eingehend berichtet haben, ist unseren Lesern durch seine zahlreichen, immer interessanten Beiträge so bekannt, daß wir uns heute darauf beschränken können, ihm die herzlichsten Wünsche auszusprechen. Er hat sich in seiner langjährigen Wirksamkeit im Bayerischen Justizministerium um die Interessen der bayerischen Gesetzgebung und Rechtspflege ganz besondere Verdienste erworben, sich stets als Freund zeitgemäßer Reformen erwiesen, trat immer für die volle Unabhängigkeit der Gerichte ein und ist außerdem eine maßgebende Persönlichkeit in der ständigen Deputation des Deutschen Juristentages. Daß dieser unermüdet tätige, jugendfrische Mann noch für lange Zeit weiter in gleichem Sinne wirken möge, ist unser aufrichtiger Wunsch! — Ein anderer sehr geschätzter Mitherausgeber unserer DJZ.: Handelsgerichtspräsident Dr. Engel, Wien, begeht am 19. Aug. seinen 60. Geburtstag. Präsident Engel ist der deutschen Juristenwelt vielfach bekannt als unverdrossener Kämpfer für die Rechtsannäherung zwischen Deutschland und Oesterreich, der er sich stets mit besonderem Eifer gewidmet hat. Unsere DJZ. verdankt ihm seit langen Jahren die Berichte über die Rechtsentwicklung Oesterreichs, wodurch er ebenfalls die Brücke zwischen beiden Ländern geschlagen hat. Seine neueste Schöpfung ist die Vollendung des großen Werkes von Franz Klein: „Der Zivilprozeß

Oesterreichs“, dessen Nachfolgeschaft er auch auf diesem Gebiete übernommen hat. Engel hat die Kleinsche Arbeit in feinsinniger Weise vollendet und herausgegeben. Als Ehrenvorsitzender des österreichischen Richtervereins und Vorsitzender der Wiener Juristischen Gesellschaft hat er sich auch um die juristischen Standesfragen sehr verdient gemacht. Auch er ist Mitglied der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages, und auch ihm wünschen wir noch viele Jahre weiteren Wirkens in gleicher Schaffensfreudigkeit. — Der sächsische Justizminister Büniger ist infolge der Regierungsumbildung am 1. Juli aus dem Amte geschieden. Aus der Reichsanwaltschaft hervorgegangen, übernahm er am 5. Januar 1924 in schwieriger Zeit das Justizministerium. Gestützt auf reiche Erfahrungen, hat er mit Tatkraft und Verständnis sein Amt verwaltet und die sächsische Justiz durch eine rein sachlich eingestellte, gerechte Personalpolitik wieder zu Ehren gebracht, die politischen Strafverfahren ohne Ansehen der Person und Partei energisch durchgeführt und dem sächsischen Gnadenwesen die Stetigkeit zurückgegeben, die in den vorhergegangenen Jahren verloren gegangen war. Mit großem Bedauern sieht ihn die Beamtenschaft seines Ressorts scheiden. — Prof. Dr. Rosenberg, Gießen, ist zum Rektor der Univ. daselbst gewählt worden. — JR. Dr. Fritz Meyer, Frankfurt a. M., schriftstellerisch besonders auf dem Gebiete des Miets- und Hypothekwesens im weiteren Kreise bekannt, beging am 1. Juli sein 50jähriges Anwaltsjubiläum, nachdem er schon vorher sein 50jähriges Doktorjubiläum hatte feiern können. — Der hessische Justizminister und Minister des Innern von Brentano di Tremezzo, Darmstadt, ist nach langen Leiden im 72. Lebensjahre verschieden, nachdem er schon seit längerer Zeit dienstunfähig war. 1855 zu Darmstadt geboren, wurde er 1884 RA. in Friedberg in Hessen, dann 1891 in Offenbach. Im Jahre 1918 wurde er Justizminister und 1921 auch Minister des Innern. Dem hessischen Landtag gehörte der Verstorbene als Zentrumsabgeordneter seit 1897, dem Reichstag längere Jahre an. In aufopfernder Pflichttreue und rastloser Arbeit hat sich von Brentano stets bewährt; durch seinen Tod erleidet das Land Hessen einen schweren Verlust.

## Sprechsaal.

**Nichtanerkennung englischer Kriegsliquidationsmaßnahmen in der Schweiz.** Die vor dem Weltkrieg mit deutschem Kapital gegründete Aktiengesellschaft A in Manchester, deren statutarische Vertreter NOP. waren, wurde 1916 englischerseits unter Zwangsliquidation gestellt und L. zum staatlichen Liquidator bestellt. 1924 klagte die AG., die nunmehr als „A. in Ligu.“ firmierte und durch L. vertreten war, gegen ihren Schuldner B. in Zürich. Das Kassationsgericht Zürich wies die Klage durch Prozeßurteil ab: Die Vertretungsmacht des L. könne nicht anerkannt werden, da dies eine Neutralitätsverletzung darstellen würde. Die I. Zivilabteilung des schweiz. Bundesgerichts trat dieser Erwägung bei: das staatliche Liquidationsrecht mache an den Grenzen des liquidierenden Staates halt. Nunmehr ging die A., vertreten durch NOP., gegen B. gerichtlich vor. B. behauptete, die A. sei erloschen; an ihre Stelle sei die „A. in Ligu.“ getreten, die durch NOP. nicht vertreten werden könne, und begehrte Abweisung ihrer Ansprüche mangels Parteifähigkeit und mangels ordnungsmäßiger Vertretung. Die Schuldbetreibungskammer des Bundesgerichts wies indes diesen Einwand zurück (Praxis 1927 Nr. 87): die Liquidationsgesellschaft sei mit der ursprünglichen AG. identisch. Lediglich die Vertretungsmacht des L. müsse schweizerseits beanstandet werden. Aus dieser Beanstandung aber folge zwingend, daß die bisherigen Organe NOP. auch gegenwärtig noch als zur Vertretung der A. — oder, was sachlich dasselbe, der „A. in Ligu.“ — befugt anzusehen seien. Irgend jemand müsse doch in der Schweiz die A. vertreten und gegen deren Schuldner gerichtliche Schritte veranlassen können.

Aus dem Mitgeteilten geht mit erfrischender Deutlichkeit hervor, daß das schweiz. Höchstgericht den tiefbeschämenden

englischen Liquidationsmaßnahmen die Anerkennung insofern versagt, als sie auch außerhalb des englischen Hoheitsbereiches Rechtswirkung entfalten sollen. Will also das BG. folgerecht bleiben, so wird es grundsätzlich auch die Klagen deutscher Gläubiger schützen müssen, deren Gut haben bei englischen Filialen schweizerischer Firmen (z. B. Banken) kriegshalber beschlagnahmt worden sind. Ob der Versailler Vertrag hieran etwas ändern kann, diese Frage würde eine eingehende Untersuchung vom Standpunkte des neutralstaatlichen Rechts voraussetzen und bleibe hier dahingestellt.

Professor Dr. Reichel, Hamburg.

**Die Systematik der Unrechtsfolgen.** Ohne daß es äußerlich erkennbar würde, zerfällt das erste Buch des Strafgesetzentwurfs von 1927, wie übrigens schon seine Vorgänger seit 1911, in drei logisch scharf geschiedene Teile: die Lehre vom Strafgesetz, die Lehre vom Verbrechen, die Lehre von den Rechtsfolgen des Unrechts. Vom Strafgesetz handelt der erste, vom Verbrechen der 2.—4., von den Unrechtsfolgen der 5.—11. Abschnitt. Wenn der Gesetzgeber die drei Abschnitte des mittleren Teils betitelt: Die strafbare Handlung — Versuch — Teilnahme, so kann ich das für besonders glücklich nicht halten; denn was sind Versuch, Anstiftung, Beihilfe wohl anderes als strafbare Handlungen? Aber davon soll hier nicht die Rede sein, sondern von der Systematik der letzten Abschnitte, die den Rechtsfolgen des Unrechts gewidmet sind.

Unter ihnen sondern sich wieder gegeneinander scharf ab die eigentlichen Strafen und die Maßregeln der Besserung und Sicherung. Mit dieser „Zweispurigkeit“ werden wir uns abfinden müssen. Von den Strafen handelt der 5., von den „Maßregeln“ (man gestatte die Abkürzung) der 8. Abschnitt. Außerdem sind in besondere Abschnitte verwiesen: der bedingte Straferlaß (6), die Nebenstrafen und Nebenfolgen (7), die Konkurrenzlehre (9), die Strafzumessungslehre (10) und die Verjährung (11). In dieses Durcheinander gilt es Ordnung zu bringen.

Es ist schlechterdings unverständlich, was den Gesetzgeber veranlaßt, von der Strafbemessung an so später Stelle zu handeln. Die Sätze des 10. Abschnitts haben Geltung ausschließlich für die im 5. Abschnitt aufgeführten Strafen. Für die Dauer der Unterbringung (§ 60), für die Dauer der Nebenstrafen (§§ 47, 49) gelten ganz abweichende Bestimmungen. Die an den letztgenannten Stellen vorgesehene Aberkennung der Amtsfähigkeit und des Wahl- und Stimmrechts hat zur Voraussetzung die Verurteilung zu Strafen von gewisser Schwere, die Einweisung in eine Sicherungsanstalt (§ 59) die Verurteilung in Gemäßheit des § 78. Dort wird stillschweigend, hier ausdrücklich auf die erst hinterdrein gegebenen Strafzumessungsregeln Bezug genommen. Die Strafe, die nach §§ 40 ff. bedingt erlassen wird, ist die vom Richter auf Grund der §§ 69 ff. zugemessene, u. U. die Strafe der Einschließung, für deren Zuerkennung erst § 72 die Voraussetzungen festlegt. Dahingegen enthält der 10. Abschnitt nicht einen Satz, dessen Verständnis durch die Bekanntheit mit dem Inhalt der vier vorangehenden Abschnitte bedingt wäre. Es ist deshalb die Anreihung dieses 10. Abschnitts unmittelbar an den 5. das in jeder denkbaren Hinsicht allein gebotene.

Daß die Konkurrenzlehre eine systematisch unmögliche Einordnung erfahren hat, hat schon Kohlrausch (Reform S. 12) zutreffend bemerkt. Da sie der Gesetzgeber bei den Straffolgen abhandelt, so würdigt er das Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen unter dem Gesichtspunkt der Strafzumessung. Daß man die Materie auch in die Verbrechenlehre verweisen könnte, mag hier beiseite bleiben; denn beide Auffassungen lassen sich sehr wohl vertreten. Welchen Sinn es aber haben soll, die für den Sonderfall der Verbrechenkonkurrenz erforderlichen Anweisungen an den Richter vorweg zu erteilen und die allgemeinen Anweisungen für die Strafbemessung folgen zu lassen, ist wiederum völlig unerfindlich. Ausdrücklich bemerkt die Begr. zu § 66, daß zur Ermittlung der in Frage kommenden Maximal- und Minimalstrafen die An-

derungen zu berücksichtigen seien, die sich aus den Bestimmungen über die Strafbemessung ergeben. Die Präjudizialität dieser letzteren wird also in aller Form anerkannt. Daß danach der heutige 9. dem heutigen 10. Abschnitt nachfolgen muß, kann unmöglich zweifelhaft sein. Für das beste aber möchte ich es halten, ihn an diesen unmittelbar anzuschließen, weil es sich um nichts anderes handelt als um eine Ergänzung. Dann erst ist vom bedingten Straferlaß und von den Nebenstrafen und Nebenfolgen zu handeln, und zwar eben in dieser Reihenfolge wegen der Bezugnahme auf die Probezeit in § 47, 2 und wegen der Verwendung des Prinzips der Bewährung in § 50.

Zweifelhaft kann nur noch sein, ob sich jetzt die „Maßregeln“ anzuschließen haben, oder ob auch noch das Kapitel der Verjährung vorweg zu erledigen ist. Für die zweite Alternative spricht der Umstand, daß die Bestimmungen über die Vollstreckungsverjährung (und diese allein kommen dabei in Betracht) nur auf die eigentlichen Strafen Anwendung finden (Begr. S. 44 f., 60). Wollte man diesen Gesichtspunkt entscheiden lassen, so erforderte freilich die Konsequenz, auch von den Nebenstrafen und Nebenfolgen erst nach Erledigung des die Verjährung betreffenden Abschnitts zu handeln. Und in der Tat scheint mir das die verhältnismäßig richtigste Reihenfolge zu sein, zumal in § 47, 2 ausdrücklich auf die eingetretene Verjährung Bezug genommen wird. Danach würde sich also abschließend folgende Anordnung ergeben:

5. Abschnitt: Strafen.
6. Abschnitt: Strafbemessung.
7. Abschnitt: Konkurrenz.
8. Abschnitt: Bedingter Straferlaß.
9. Abschnitt: Verjährung.
10. Abschnitt: Nebenstrafen und Nebenfolgen.
11. Abschnitt: Maßnahmen der Besserung und Sicherung.

Man lese die Abschnitte in dieser Reihenfolge, und man wird sich von der Geschlossenheit der Gedankenführung überzeugen.

Professor Dr. Graf zu Dohna, Bonn.

**Öffentliche Verhandlung im Disziplinarverfahren gegen Richter.** Entsprechend einem Beschlusse des Preussischen Landtages gelegentlich der diesjährigen Beratung des Justizetats hat die preussische Staatsregierung dem Staatsrat zur gutachtlichen Äußerung einen Gesetzentwurf zur Abänderung des richterlichen Disziplinargesetzes v. 7. Mai 1851 zugehen lassen. (Drucksache Nr. 200).

Der Entw. geht allerdings nicht so weit, das Disziplinargesetz völlig neu zu gestalten. Das wäre bei dem Vorliegen des Entw. einer Reichsdienststrafordnung und der Ausarbeitung einer DienststrafO. für nichtrichterliche Beamte zur Zeit auch verfrüht. Wohl aber will der Entw. einem dringenden Bedürfnis abhelfen. Während nach § 103 des Reichsbeamtengesetzes die mündlichen Verhandlungen öffentlich sind, findet in Preußen die Verhandlung gegen Richter in nichtöffentlicher Sitzung statt. Auch in Württemberg und Sachsen sind die Verhandlungen schon seit langem öffentlich. Es kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß nichtöffentliche Verhandlungen auch in richterlichen Disziplinarsachen der heutigen Zeit nicht mehr entsprechen. Hier greift der Entwurf ein. Mit Recht führt die Begründung aus, daß die Einführung der Öffentlichkeit im gegenwärtigen Augenblick um so mehr gerechtfertigt ist, als die Richter mit Rücksicht auf ihre richterliche Stellung in besonderem Maße des Vertrauens aller Kreise bedürfen und daß durch die öffentliche Verhandlung das Vertrauen nur gestärkt werden kann. Die Richter selbst wünschen ebenfalls die öffentliche Verhandlung. Der Preuß. Richterverein hatte sich für sie ausgesprochen.

Der Natur des Disziplinarverfahrens entsprechend, zählt der Entw. nicht die Gründe für den Ausschluß der Öffentlichkeit auf. Die Begründung sieht als solche Gründe an: Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, der dienstlichen Belange, der Sittlichkeit, eine mit dem Zweck des Verfahrens nicht vereinbare

Schädigung des Angeschuldigten, Beeinträchtigung der durch die Amtsverschwiegenheit geschützten Interessen Dritter.

Der Ausschluß der Öffentlichkeit kann nur durch Beschluß des Dienststrafrichters erfolgen. Ein solcher Beschluß muß stets auf Antrag der Staatsanwaltschaft gefaßt werden, er kann auch, wenn der Staatsanwalt nicht widerspricht, auf Antrag des Angeschuldigten oder von Amts wegen ergehen. Ist in den beiden letzteren Fällen die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so muß sie auf Antrag des Staatsanwaltes wieder hergestellt werden. Im übrigen ist aber das Gericht frei in seinen Entschlüssen. Es braucht auch dem Antrag des Angeschuldigten auf Ausschluß nicht zu entsprechen. Der Staatsanwalt braucht Gründe für seinen Antrag nicht anzugeben. Die Ausschließung der Öffentlichkeit kann für die ganze Dauer der mündlichen Verhandlung oder auch nur zeitweilig erfolgen. Hinsichtlich der Verhandlung über den Ausschluß der Öffentlichkeit findet § 174 Abs. 1 Satz 1 GVG. Anwendung, ebenso wie § 173 GVG. über die Verkündung des Urteils und §§ 174 Abs. 2 und 175 GVG. über die Geheimhaltung von Tatsachen und den Zutritt zu nichtöffentlichen Sitzungen. Der Ausschließungsbeschluß muß begründet sein und öffentlich verkündet werden. Das Sitzungsprotokoll muß feststellen, daß öffentlich verhandelt oder daß die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. In Art. II des Entw. ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die Neuerung auch für die Gesetze und Verordnungen gilt, die auf das Gesetz v. 1851 verweisen. Sie soll also auch für die Verfahren gegen Notare, die Mitglieder der Oberrechnungskammer, Mitglieder der Bezirks- und Bergausschüsse, der Landeskulturbehörden und der Auflösungsbehörden für Familiengüter gelten.

Man kann den Neuerungen durchweg beistimmen und nur hoffen, daß sie bald Gesetz werden.

Landgerichtsdirektor Loening, stellvert. Mitglied des großen Disziplinarsenats beim Kammergericht, Berlin.

**Der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau.** Das BGB. gewährt der geschiedenen Frau einen Unterhaltsanspruch gegen ihren Mann, wenn sie an der Scheidung keine Schuld trägt (§ 1578—1583 BGB.) Dagegen nicht, wenn sie allein oder wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt sind. Es fragt sich, ob diese Regelung nicht bei der Reform des Ehescheidungsrechts einer Aenderung bedarf.

Die Motive IV. 615, 617 ff. gehen davon aus, daß der Unterhaltsanspruch (UA.) nicht darauf beruht, daß der Ehemann, weil er die Scheidung verschuldet habe, der Frau für die ihr infolge der Auflösung der Ehe entgangenen Vorteile zur Entschädigung verpflichtet sei. Sie führen aus, daß aus allg. Gründen ein UA. sich überhaupt nicht begründen lasse, weil er auf der Ehe beruhe und mit ihrer Auflösung damit auch der UA. wegfallen müsse. Sie billigen ihn aber doch zu, weil die Ehe fortwirke und aus Billigkeitsrücksichten. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Ablehnung eines Entschädigungsanspruchs gegen den schuldigen Ehemann gerechtfertigt ist, was vielfach Widerspruch erfahren hat (ZG. IV. S. 327). Wenn die Frau an der Scheidung schuld ist, so wird man einen Entschädigungsanspruch nicht begründen können, aber der Satz, daß mit Auflösung der Ehe auch jeder UA. wegfallen müsse, weil er auf der Ehe beruhe, scheint nicht gerechtfertigt. Es ist die Frage, ob die Ehe nicht dahin fortwirke, daß ein UA. mit Rücksicht auf die früher bestandene Ehe erhalten bleibt. Die Motive gestehen das für den Fall, daß die Frau an der Scheidung unschuldig ist, wenn auch nur aus Billigkeitsrücksichten zu. Es fragt sich aber, ob diese nicht auch zugunsten der schuldigen Ehefrau begründet sind. Man nehme folgenden Fall, dessen Tatbestand der Praxis entnommen ist.

Die Frau eines in guter Vermögenslage befindlichen Beamten ist mit ihm seit mehr als 20 Jahren verheiratet und hat ihm mehrere Kinder geboren. In den Wechseljahren wird sie von Eifersucht erfaßt und läßt sich dazu hinreißen, ihren Mann öffentlich des Ehebruchs zu beschuldigen und ihn derart zu beleidigen, daß ihm nach

§ 1568 BGB. ein Ehescheidungsgrund gegeben ist. Die Ehe wird geschieden, die Frau für schuldig erklärt. Da sie kein Vermögen hat und nicht mehr erwerbsfähig ist, verfällt sie der Armenpflege. Der Mann hat keine Verpflichtung, für sie zu sorgen. Er ist der alternden Frau überdrüssig geworden und erfreut, durch die Ehescheidung in die Lage zu kommen, sich von neuem günstig zu verheiraten. M. E. verletzt es ein gesundes Rechtsgefühl, daß der Mann jeder Unterhaltspflicht ledig ist und diese der öffentlichen Fürsorge aufbürdet. Dies ist noch mehr der Fall, wenn der Ehemann wirklich Ehebruch begangen hat und beide Parteien für schuldig erklärt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die für die Frau bestehenden Milderungsgründe nicht ausreichen, um sie von der Ehescheidung begründenden Schuld zu befreien.

Nach den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen pflegt sich die vermögenslose Frau, wenn sie nicht frühzeitig heiratet, zu einem Beruf auszubilden, der ihr den Unterhalt sichert. Verheiratet sie sich in jugendlichem Alter, so gibt sie die Ausbildungsmöglichkeit auf; sie erwartet von der Ehe ihre Lebensversorgung auch nach dem Tode des Mannes infolge des Erbrechts oder einer von dem Manne zu ihren Gunsten genommenen Versicherung oder des Anspruchs auf eine Witwenpension. Wird die Ehe, nachdem sie lange gedauert, geschieden, so ist die Frau zu alt, um einen Beruf ergreifen zu können. Ist sie vermögenslos, so fällt sie der Dürftigkeit anheim. Der Mann verliert zwar mit der Scheidung die persönlichen Dienste der Frau, § 1356 BGB., aber sie hat ihm solche viele Jahre geleistet; oft hat sie den Erwerb eines Vermögens, jedenfalls sein besseres Fortkommen erleichtert, bisweilen ihm auch das eigene Vermögen geopfert. Es entspricht der Gerechtigkeit, daß der Mann durch die Scheidung nicht schlechthin von der Unterhaltspflicht befreit wird. Für deren Fortdauer spricht auch das öffentliche Interesse, weil dadurch die Armenlasten vermindert werden und der Neigung zur Ehescheidung entgegengewirkt wird. Dies erkennt das bestehende Gesetz auch an, wenn der Ehemann für schuldig erklärt ist; er schränkt den UA. nur ein auf den Fall der Bedürftigkeit der Frau und der Leistungsfähigkeit des Mannes, wobei Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit in besonderer Weise bestimmt ist. Dernburg, Bürg. R. Bd. 4 § 29 III meint, daß damit der Anspruch zu weit eingeschränkt werde.

Wenn nun die Frau für schuldig erklärt wird, soll daraus folgen, daß alle Gründe, die sonst für das Fortbestehen eines UA. anerkannt werden, ihre Bedeutung verlieren? Handelt es sich bei der unschuldigen Ehefrau nicht um Entschädigung, sondern um Nachwirkung der Ehe, so wird diese m. E. auch im Falle der Schuld der Ehefrau nicht gänzlich abzulehnen sein.

Entscheidend ist, daß auch die schuldige Ehefrau dem Mann während der Ehe soviel geleistet haben kann, daß er sie nicht dem Elend preisgeben darf. Das verbietet sich schon aus moralischen Gründen. Der Gedanke, daß es eine gerechte Strafe für die schuldige Ehefrau sei, wenn sie ihren Unterhalt gänzlich verliert, ist jedenfalls nicht für alle Fälle anzuerkennen, am wenigsten gerechtfertigt, wenn auch den Mann eine Schuld an der Ehescheidung trifft. Das BGB. verbietet im Gegensatz zum ALR. II, 1 § 746 bis 750 ein Abwägen der gegenseitigen Schuld. Es ist aber möglich, daß, obgleich auch die Ehefrau einen vollgültigen Scheidungsgrund gegeben hat, doch die Schuld des Ehemannes bei weitem überwiegt und deshalb selbst der Gesichtspunkt einer Entschädigungspflicht in Frage kommen kann.

Bei der Regelung der Unterhaltspflicht der Verwandten, die ebenso wie die gegenüber der geschiedenen Ehefrau einen familienrechtlichen Charakter trägt, fällt die Unterhaltspflicht nicht fort, wenn die Bedürftigkeit durch sittliches Verschulden des Unterhaltsberechtigten verursacht ist. Dieser Umstand bewirkt nur eine Beschränkung des Anspruchs auf den notdürftigen Unterhalt. § 1611.

Es soll nicht befürwortet werden, daß die schuldige Ehefrau den UA. in gleicher Weise haben soll wie die unschuldige, nur das erscheint billig, daß unter Umständen

eine Unterhaltspflicht des Mannes anzuerkennen ist. Der § 1578 BGB., wonach für die Frau nicht völlige Bedürftigkeit gefordert wird, mag zuungunsten der schuldigen Ehefrau wegfallen; sie mag verpflichtet sein, auch den Stamm ihres Vermögens anzugreifen und jede Arbeit zu übernehmen. Es mögen auch an die Leistungsfähigkeit des Mannes höhere Ansprüche gestellt werden, nach Analogie von § 1603 BGB. Ueberhaupt mag es dem Ehescheidungsrichter überlassen bleiben, nach den Umständen des Falles zu entscheiden, ob der Ehefrau überhaupt ein UA. zuzusprechen ist. Der § 1579 Abs. 1 S. 2 BGB. mag vorbildlich sein.

Die Analogie der Regelung des UA. des wegen Dienstvergehens entlassenen Beamten ist zu beachten. Er verliert allerdings zur Strafe sein Ruhegehalt, aber das Gesetz ist doch billig genug, mit Rücksicht auf die dem Staate geleisteten Dienste dem Dienststrafgericht die Möglichkeit zu geben, dem schuldigen Beamten einen Teil des Ruhegehalts zu belassen.

Für die Ehescheidungsrichter wäre es eine große Erleichterung, wenn ein UA. der aus Schuld geschiedenen Frau vom Gesetz zugelassen würde. Es würde ihm leichter werden, das an sich gerechtfertigte Scheidungsverlangen des unschuldigen oder mitschuldigen Ehemannes als solches anzuerkennen, während sonst der Gedanke, daß die Frau dem Elend anheimfällt, ihn als Unterbewußtsein beeinflußt und die Entscheidung erschwert, wenn auch diese Erwägung ihn von der sonst gebotenen Entscheidung nicht abhalten darf.

Oberlandesgerichtsrat i. R., Geh. Justizrat Sachse, Breslau.

**Die Gerichtskosten bei Wiedereintragung von Aufwertungshypotheken für den Erben.** Nicht selten sind gelöschte Aufwertungshypotheken auf den Namen des Erben einzutragen, während sie z. Zt. der Löschung auf den Namen des Erblassers eingetragen standen. Die Fälle können verschieden liegen: entweder schon der Erbe bewilligte nach dem Tode des Gläubigers die Löschung; oder der Erblasser hatte sie bewilligt, starb aber vor Beginn des AufwVerf.; oder er hatte dieses noch selbst beantragt, starb aber vor dessen Beendigung; oder er erlebte noch dessen Beendigung, aber nicht mehr die Wiedereintragung.

Dafür, daß die Wiedereintragung auf den Namen des Erben erfolgte, haben die preuß. Gerichtsschreibereien zu Unrecht vielfach eine halbe Gebühr berechnet gemäß GKG. § 57 Abs. 1 Nr. 2. § 57 Abs. 1 bestimmt: „Es werden erhoben nach dem Werte der Veränderung

1. für die Eintragung des Uebergangs einer Hypothek . . . auf einen anderen Berechtigten, wenn der Uebergang auf einem Rechtsgeschäfte beruht, die volle Gebühr,

2. für die Eintragung von Veränderungen sonstiger Art . . .  $\frac{5}{10}$  der vollen Gebühr.“

Ziff. 2 ist aber hier ebensowenig anwendbar wie Ziff. 1. Ziff. 2 setzt voraus, daß eine Eintragung im Grundbuch vorhanden ist und vorhanden bleibt und nur in der Spalte „Veränderungen“ in irgendeinem Punkte abgeändert wird. Die Gebühr wird erhoben „für die Eintragung von Veränderungen“ und zwar „nach dem Werte der Veränderungen.“ Hierher gehört z. B. die Eintragung eines Pfandrechts oder Nießbrauchs an einer Hypothek, die eingetragen war und bleibt, oder von neuen Zins- oder Rückzahlungsbestimmungen. Wird aber eine gelöschte AufwHypothek wiedereingetragen, so fehlt es an der Voraussetzung des § 57, daß eine Eintragung besteht und bestehen bleibt und nur irgendwie abgeändert würde. Kame es nicht zu einer Wiedereintragung, so läge eine Eintragung überhaupt nicht vor. Die Hypothek war durch die Löschung aus dem Grundbuch entfernt. Es wies hier eine blanke Stelle auf. Daran ändert nichts, daß die gelöschte Hypothek nicht ausgestrichen, sondern rot unterstrichen wird und ihr Fortfall nur in der Spalte „Löschung“ zum Ausdruck kommt; denn i. S. der GBO. ist die so gelöschte Hypothek nicht mehr im Grundbuch enthalten. Sie ist grundbuchmäßig ebenso anzusehen, als

ob sie nie bestanden hätte. Deshalb rücken die folgenden Posten im Range auf. Wird sie wiedereingetragen, so stellt diese Eintragung überhaupt keine Veränderung dar, weder i. S. der GBO. noch des GKG. Unerheblich ist auch, daß die ehemalige Eintragung den Erblasser, die neue den Erben als Gläubiger nennt. Denn da die ganze Wiedereintragung nicht unter § 57 fällt, so auch kein einziger zu ihr gehöriger Bestandteil. § 57 bezieht sich eben nicht auf den Fall, daß eine gelöschte, also nicht mehr vorhandene Eintragung, — sei es in der früheren oder abgeänderter Fassung — wiederhergestellt wird, sondern nur, daß eine noch vorhandene Eintragung umgestaltet wird.

Für § 57 ist also kein Raum. Man könnte meinen, daß § 56 anzuwenden sei, der für die Eintragung einer Grundstücksbelastung die volle Gebühr erheben läßt. Aber auch § 56 paßt nicht. Er bezieht sich nur auf die völlige Neuschaffung einer Belastung, hat aber nicht den Fall im Auge, daß mit rückwirkender Kraft fingiert wird, die Belastung bestehe materiell noch weiter, so daß auf Grund dieser Fiktion die Last im Grundbuch aufs neue hergestellt werden muß.

Für diesen Tatbestand ist die Lösung überhaupt nicht aus dem GKG. zu gewinnen. Bei Erlass des GKG. war die Möglichkeit unbekannt, daß Rechte, die materiell erloschen und im Grundbuch beseitigt sind, kraft Fiktion mit Rückwirkung wieder auflieben. Diese Möglichkeit ist eine Neuschöpfung als Folge des Aufwertungsproblems.

Die Lösung ergibt sich nur aus den Vorschriften, durch die das GKG. infolge des AufwGes. ergänzt ist, d. h. aus der VO. v. 31. Aug. 1925. Sie verfolgt die Tendenz, den materiellen Rechtszustand, der sich für die AufwHypothek nach AufwGes. ergibt, kostenlos im Grundbuch herzustellen, damit die durch die Geldentwertung schwer geschädigten Gläubiger nicht noch für die Wiederherstellung der gelöschten Post Kosten zu zahlen haben. Nun kann diese grundbuchmäßige Herstellung nur zugunsten dessen erfolgen, dem das gelöschte, aber wieder aufgelebte Recht im Moment der Wiedereintragung zusteht. Deshalb macht es nach dem Geist der VO. keinen Unterschied, ob der wiedereinzutragende Gläubiger mit dem gelöschten identisch oder dessen Erbe ist, aber auch nach ihrem Wortlaut nicht. Sie erklärt für kostenfrei: die Wiedereintragung gelöschter Hypotheken in Höhe des gesetzlichen AufwBetrages. Zweck der VO. ist, daß die gelöschte Hypothek kostenlos im Grundbuch wieder erscheint, da sie kraft Fiktion in Höhe des AufwBetrages fortbesteht. Ist der nunmehr berechnigte Gläubiger der Erbe des früheren, so muß die Wiedereintragung auf den Namen des Erben erfolgen; nach der GBO. und Allg. Verf. v. 20. Nov. 1899 zur Ausführung der GBO. dürfen Rechte nur auf existente Personen eingetragen werden, aber nicht auf tote.<sup>1)</sup> Es wäre auch unlogisch, wenn die Anmeldung zur Aufwertung bei der AufwStelle seitens des Erben erfolgt, die Wiedereintragung aber den Verstorbenen nennen würde. Noch verkehrter wäre dies, wenn schon die Löschung von dem Erben bewilligt wurde, also ihm bereits damals das Recht zustand und daher kraft der Fiktion des AufwGes. auch nur für ihn wiederaufgelebt ist. Aber auch, wenn der Erblasser selbst die Löschung bewilligte und das AufwVerf. durchführte, aber z. Zt. der Wiedereintragung gestorben ist, folgt aus der Tendenz der VO., daß die Wiedereintragung kostenlos für den Erben erfolgen muß. Die VO. will dem gegenwärtig Berechtigten die Wohltat der Kostenfreiheit zuwenden. Es ergäbe sich sonst eine eigentümliche Disharmonie. Läßt der Erbe zunächst einen Widerspruch gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 AufwGes. eintragen, so ist diese Eintragung auch für ihn zweifellos gebührenfrei, Allg. Verf. des JM. v. 30. Sept. 1925, JMBL. S. 363. Unmöglich kann es dann i. S. des Gesetzes liegen, daß die endgültige Wiedereintragung dem Erben Kosten verursachen soll.

Dazu kommt, daß Erben oft kein Interesse daran haben, die ererbte Hypothek auf sich umschreiben zu lassen. Sie

können darüber auch ohne Umschreibung verfügen, § 41 GBO. Nun strebt das AufwGes. und in Verb. damit die VO. über die Gerichtskosten danach, den Rechtszustand, der sich aus dem AufwGes. ergibt, kostenlos im Grundbuch herzustellen. Dieses Ziel würde nie erreichbar sein, wenn das aufgewertete Recht vor der Wiedereintragung auf einen Erben übergegangen ist. Er müßte dann das allseitige Streben der Gesetze nach Klarheit des Grundbuchs stets mit Kosten bezahlen, die er gespart hätte, wenn das AufwGes. nicht gekommen wäre.

Das KG. (1 a X. 117/27) hat die vorstehend bekämpfte Praxis der Gerichtsschreibereien gebilligt. Der AufwBetrag lasse sich nur gleichzeitig mit der Bezeichnung des jetzigen Gläubigers eintragen und dadurch würden zwei Geschäfte aus § 57 Abs. 1 Z. 2 GKG. verwirkt. Die Gebührenfreiheit der VO. v. 31. Aug. 1925 beziehe sich aber nur auf die Wiedereintragung des AufwBetrages selbst. Beide Argumente sind m. E. unzutreffend. Das erste, weil in der Wiedereintragung nicht einmal eine, geschweige zwei Veränderungen i. S. des § 57 liegen. Das zweite steht weder mit dem Geist der VO. noch ihrem Wortlaut im Einklang, auf den übrigens kein übermäßiges Gewicht zu legen wäre. Es handelte sich um eine in Hast hergestellte kurze Ergänzung des GKG., bei der die Regierung wohl nur an das Nächstliegende dachte. Jedenfalls ist durch die Fassung nicht die Wiedereintragung des AufwBetrages für gebührenfrei erklärt, sondern die Wiedereintragung der gelöschten Hypothek, natürlich zu keinem höheren Betrag, als dem gesetzlichen AufwBetrag. Diese Fassung hindert also nicht die Gebührenfreiheit, wenn die gelöschte Hypothek korrekt wiedereingetragen wird, d. h. mit Benennung des Gläubigers, der allein eintragungsfähig ist.

Auch die Tendenz des Reichsgesetzgebers zielt auf weitgehende Gebührenfreiheit der Eintragungen ab, die durch das AufwGes. verursacht sind. Das zeigt die Novelle zum AufwGes. Art. II § 9, die sogar für Veränderungen, nämlich für die neu geplante Umwandlung von Hypotheken in Grundschuld, Kostenfreiheit vorsieht.

Justizrat Striemer, Königsberg i. Pr.

**Das Vorfahrtrecht.** In erschreckender Weise haben sich in letzter Zeit in Großstädten die Unfälle gehäuft, die durch die starke Zunahme des Verkehrs, besonders an Kreuzungspunkten und auf abschüssigen Straßen, verursacht worden sind. Es darf nur an den schweren Unglücksfall erinnert werden, der im Juni in der Hauptstraße in Berlin-Schöneberg sich ereignet hat. Der Polizeipräsident von Berlin hat, wie verlautet, deshalb eine Aenderung der Fahrvorschriften für Radfahrer und Autoomnibusse ins Auge gefaßt. Es darf aber daran erinnert werden, daß die bestehenden Vorschriften über das Vorfahrtrecht im allgemeinen genügen, sofern sie nur sorgfältig befolgt werden und sich die Polizei in manchen Fällen etwas schärfer um deren Durchführung kümmert. In der Praxis hat sich nun oft gezeigt, daß die in Betracht kommenden Vorschriften vielfach unbekannt sind, obwohl sie jedem Kraftfahrer und Radfahrer bekannt sein müßten. Es ist festgestellt, daß diese an sich durchaus ausreichenden Bestimmungen selbst manchen Behörden nicht geläufig sind. Aus diesen Gründen scheint es angebracht, die in der Praxis leider häufig nicht befolgten Verordnungen und deren Fundstellen hier festzulegen.

Insbesondere stößt man auf die Ansicht, daß dem von rechts kommenden Fahrzeug unbedingt die Vorfahrt zustehe. Eine reichsgesetzliche Regelung der Frage findet sich im § 21 e der VO. über Kraftfahrzeugverkehr vom 28. Juli 1926. Diese ist am 6. Aug. 1926 in Kraft getreten. Danach steht

1. grundsätzlich dem von rechts kommenden Fahrzeug die Vorfahrt zu;
2. ein auf einem Hauptverkehrswege sich bewegendes Fahrzeug hat aber die Vorfahrt vor dem aus einem Seitenwege kommenden.

<sup>1)</sup> Güthe-Triebel. GBO. Anm. 88 zu § 4 Allg. Verf. v. 20. Nov. 1899 S. 1643.

Grundsätzlich hat also das von rechts kommende Auto die Vorfahrt, so z. B. wenn zwei Hauptverkehrswege resp. zwei Seitenwege sich kreuzen. Nur wenn ein Hauptverkehrsweg mit einer Seitenstraße zusammenkommt, wird dem auf dem wichtigeren Verkehrsweg sich befindenden Fahrzeug eine Vorfahrt zugebilligt.

Manche Fahrer stehen auf dem Standpunkt, daß dem von rechts kommenden Fahrzeug unbedingt die Vorfahrt zu geben sei. Praktisch kommt dies nur in Frage, wenn beide Wagen gleich weit von der Kreuzung entfernt sind, Ist ein Fahrzeug der Straßenkreuzung näher, resp. hat es diese bereits zu  $\frac{2}{3}$  überquert, so ist eine Verwirklichung des Vorfahrtrechtes, das an sich vielleicht dem anderen Fahrer zustehen würde, unmöglich geworden. Hierzu gehört, daß die Fahrer die Geschwindigkeit des eigenen und des anderen Fahrzeuges in Betracht ziehen. Naturgemäß gilt dies auch, wenn ein Auto sich auf einer Seitenstraße befindet, die einen Hauptverkehrsweg kreuzt.

Was die Berliner Verkehrsverhältnisse angeht, so bekennt man der Meinung, daß vor dem 6. Aug. 1926 eine solche VO. nicht bestanden habe. Man ist geneigt, anzunehmen, daß es sich vor dieser Zeit höchstens um eine allerdings seit Jahren bestehende Verkehrsübung handele. Diese Ansicht entspricht nicht den Tatsachen. Die Berliner Straßen-PolizeiVO. v. 25. Jan. 1917 gibt Auskunft über diese Frage. Es heißt dort im § 43: „Von zwei Fahrzeugen, die einander kreuzen, hat das von rechts kommende die Vorfahrt.“ Man ersieht daraus, daß der auf einem Hauptverkehrsweg fahrende Wagen noch keinen Vorzug vor dem aus einer Seitenstraße kommenden hat, entgegen gesetzt der jetzigen reichsgesetzlichen Regelung. Auch diese örtliche Polizeivorschrift kann nur wirksam werden, wenn beide Wagen sich in gleicher Entfernung von der Kreuzung befinden.

Was das Vorfahrtrecht der Feuerwehr und Straßenbahn betrifft, so unterliegen die Fahrzeuge der ersteren überhaupt keiner Beschränkung (§ 19 der Berliner PolizeiVO. v. 6. Jan. 1925), nur in diesem Fall wird man von einem unbedingten Vorfahrtrecht sprechen können. Die Straßenbahn hat ein Vorfahrtrecht gemäß § 3 der Landespolizei-Verkehrs-Ordnung v. 24. August 1916 ersetzt durch VO. v. 1. Aug. 1921, in der Fassung v. 1. Mai 1924, auch gegenüber dem von rechts kommenden Fahrzeug. Wenn auch hier eine starke Begünstigung gegenüber anderen Fahrzeugen vorliegt, so ist doch zu betonen, daß der Verwirklichung dieses Vorrechtes immerhin Grenzen gezogen sind. Ist das andere Fahrzeug der Straßenkreuzung näher als die Straßenbahn, bzw. hat es diese bereits zu  $\frac{2}{3}$  überquert, so ist praktisch eine Vorfahrt analog den obigen Ausführungen nicht mehr denkbar.

Dr. jur. Paul Gericke, Berlin.

**Fälschungen in Schreibmaschinenschrift und deren Feststellungen.** Die Feststellung von Fälschungen in Schreibmaschinenschrift hat besonders in Amerika, dem Lande der Erfindung der Schreibmaschine, gute Fortschritte gemacht. Von dem bekannten Experten S. Osborn, New York, werden in der amerikanischen Zeitschrift „Discovery“ einige Darstellungen hierzu gegeben. Er sagt, daß man ursprünglich die größten Bedenken äußerte, die Schreibmaschine zur Anfertigung von Schriftstücken zuzulassen, weil man befürchtete, daß man dann den Ursprung eines Schriftstückes nicht feststellen könne. Es ist aber Tatsache geworden, daß sich die Schreibmaschinenschrift in ihrer Eigenart besser feststellen läßt als die Handschrift, die man wohl nachahmen könne; aber die Eigenarten, die sich auf den Anschlag der Typen beziehen usw., lassen sich keinesfalls nachahmen.

Dem Schriftexperten für Schreibmaschinenschrift wird es dadurch möglich, seine Feststellungen zu treffen, daß er sich von den einzelnen Schreibmaschinen-Systemen Schriftproben für sein Archiv sammelt. Dadurch ist er in der Lage, zu bestimmen, auf welchem Schreibmaschinensystem das Schriftstück hergestellt wurde. Da nun die Schreibmaschinenfabrikanten von Zeit zu Zeit auch den

Schriftzeichencharakter (Typen) ändern, muß er auch diese Veränderungen sammeln. Dadurch ist er in der Lage, zu bestimmen, ob ein zu untersuchendes Schriftstück in einer bestimmten Zeitperiode hergestellt sein kann. Durch den typischen Unterschied, der zwischen Buchstaben und Zahlen bei den verschiedenen Systemen besteht, läßt sich oft ohne weiteres das Schreibmaschinensystem bestimmen. Von dem kleinen „1“ abgesehen, daß manchmal auch durch eine besondere „1“ (als Zahl) ersetzt wird, zeigen die „3“, die „4“, die „5“, die „6“, die „7“, die „9“ sehr typische Verschiedenheiten. Auch die Klammerzeichen „( )“ können nach der dazu gehörigen Kreisrundung genau bestimmt werden, welchem Schreibmaschinensystem sie angehören. Ebenso hat man für die „Punkte“ eine Vergleichs-Skala aufgestellt, die sich von 0044 bis 4.00 bewegt. Für die Prüfung der Stellung der Buchstaben hat man auf Glas gezeichnete Linien und Liniennetze geschaffen, die, aufgelegt mit der darunter befindlichen Schrift fotografiert, genau den betreffenden Schriftcharakter festlegt. Dies bezieht sich sowohl für Stellungen in horizontaler wie in vertikaler Richtung. Da sich der Zustand einer sich im Gebrauch befindlichen Schreibmaschine dauernd verändert, auch durch Reparaturen an den Typen Veränderungen vorkommen, so lassen sich diese durch Vergleich mit früheren und später angefertigten Schriftstücken mit ziemlicher Gewißheit feststellen.

Es werden u. a. einige praktische Fälle erwähnt, in denen die Fälschungen einwandfrei festgestellt werden konnten<sup>1)</sup>. Es handelte sich um einen Fall, in dem der technische Sachverständige aus der Schreibmaschinenschrift des Dokuments feststellen konnte, daß es unmöglich im Jahre 1880 hergestellt sein konnte, wie es datiert war, sondern 31 Jahre später. Dabei handelte es sich um einen Anspruch von über 1 Mill. Doll. In einem anderen Falle, Lyon v. Oliver, 147 25 E. (1925), konnte durch den Experten festgestellt werden, daß das Dokument auf einer gemieteten Royal Schreibmaschine hergestellt war. In einem anderen Falle im Staate Oregon konnte bewiesen werden, daß die eine Quittung über 25 Dollar mit derselben Schreibmaschine angefertigt wurde, wie eine andere Quittung über 63 Dollar. Im Staate Utah konnte festgestellt werden, wie der Brief und das Affidavit mit einer bestimmten Schreibmaschine hergestellt wurden, weil fehlerhafte Typen, der Buchstaben- und Linien-Abstand übereinstimmten. In einer Raubmordgeschichte konnte durch einen Kassiber, der in Schreibmaschinenschrift geschrieben war, die Schreibmaschine genau festgestellt werden, mit der der Kassiber geschrieben wurde und darauf auch die Schreiberin, die Vertraute des Raubmörders. In re Aird, 28 Quebec (Court superieur) 235,243 1905, heißt es: es ist als Tatsache anzusehen, daß die charakteristischen Eigenschaften der Schreibmaschinenschrift schwieriger nachzuahmen sind als die Handschrift, auf Grund ungewollter Funktionen, die mit der Schnelligkeit im Schreiben und dem dabei ausgeübten Druck usw. zusammenhängen, die sich durch photographische Vergrößerungen feststellen lassen.

Die Justiz- und Kriminal-Zentralbehörden dürften Interesse daran haben, diejenigen Unterlagen zu sammeln, die den Sachverständigen und das Gericht befähigen, Feststellungen von Fälschungen der in Schreibmaschinenschrift hergestellten Schriftstücke zu ermöglichen. Aber auch in vielen Kriminalfällen ist vielleicht die Ueberführung oder Feststellung notwendiger Tatsachen dadurch unmöglich geworden, weil die für Schreibmaschinenschrift erforderlichen schlüssigen Beweismittel nicht zur Hand waren, d. h. die zur wissenschaftlichen und technischen Bearbeitung erforderlichen Grundlagen mangelten. Noch stehen wir mitten in der Entwicklung der Verbreitung der Schreibmaschine. Je mehr die Einführung vordringt, je mehr werden Fälschungen zunehmen, die in Schreibmaschinenschrift hergestellt werden.

Sachverständiger Ernst Rudolf Bohne, Berlin.

<sup>1)</sup> Law Journal Michigan University, Vol. IV No. 8, June 1925,

# Spruch-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 15

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Justizrat Geutebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Ueber nachträgliche Aufwertung von Kaufpreiszahlungen aus der Inflationszeit.** A. Der Bekl. übernahm von dem Erblasser des Kl. 1907 käuflich Grundstück, Handelsgeschäft und Warenlager. Kurz danach wurde vereinbart, daß der Restpreis für das Warenlager (130000 M.) mit 5 v. H. jährlich verzinzt und durch Raten von je 5000 M. am 1. Juli jeden Jahres getilgt werden sollte. Diese Zahlungen hat der Bekl. regelmäßig geleistet; bei der Annahme ist niemals ein Vorbehalt ausgesprochen. Um Neujahr 1923 bezahlte er von dem ganzen Kaufpreisrest den durch Erbgang auf den Kl. übergegangenen Anteil gleichfalls zum Nennwert an den Kl., der ihn aber nur unter Vorbehalt annahm. Kl. macht im Rechtsstreit geltend, daß die seit dem 1. Jan. 1919 erfolgten Zahlungen nur mit ihrem Goldmarkwert angerechnet werden könnten und klagt von dem so errechneten Rest einen Teilbetrag von 2000 GM. ein. LG. und OLG. verurteilten, RG. bestätigte. Keinesfalls könne die nur unter Vorbehalt angenommene Zahlung des Restkapitals als vollwertige Erfüllung gelten; auch hinsichtlich der Ratenzahlungen vom 1. Juli der Jahre 1919—1922 liege nichts für eine besondere Einigung der Parteien dahin vor, die Höhe der von dem Bekl. in jedem Jahre geschuldeten Einzelleistung auf den Wert der tatsächlich von ihm bewirkten Leistung festzusetzen. Die frühere irrige Auffassung der Parteien, daß durch die Papiermarkzahlungen der Bekl. seine fälligen Verpflichtungen erfüllt habe, vermöge allein den Bekl. nicht zu befreien. Auch ein Verzicht des Kl. auf etwaige Aufwertungsansprüche sei aus den Umständen des Falles nicht zu entnehmen, insbesondere nicht aus einem Hinwarten mit der Klageerhebung bis Nov. 1924. Für die Entscheidung über die Berechtigung des Aufwertungsverlangens sei maßgebend allein, ob sich das vertraglich zwischen Sach- und Geldleistung im Zeitpunkt der Entstehung des Schuldverhältnisses bestehende Verhältnis infolge der Geldentwertung z. Zt. der Fälligkeit in ein unbilliges Mißverhältnis verkehrt habe. Es handele sich also um eine lediglich nach objektiven Gesichtspunkten zu treffende Entscheidung. Die subjektive Auffassung der Parteien sei ohne Bedeutung. Die auf diese Weise entstehende Möglichkeit, nach früherer Auffassung bereits als erledigt angesehene Rechtsverhältnisse wieder aufzurollen, möge in manchen Fällen rechtspolitisch unerwünscht sein. Daraus lasse sich aber nicht allgemein die Folgerung ableiten, daß Treu und Glauben dem nachträglichen Aufwertungsverlangen entgegenständen. Anders möge die Sache liegen, wenn der Schuldner mit Rücksicht darauf, daß er seine Schuld durch den gezahlten Papiermarkennbetrag für getilgt hielt, sich in seinem wirtschaftlichen Gebaren besonders eingerichtet habe; solchenfalls möchten die Belange des Schuldners ein so überwiegendes Gewicht in Anspruch nehmen können, daß Treu und Glauben einer nachträglichen Aufwertung der als getilgt angesehenen Forderung entgegenständen; in dieser Hinsicht sei aber hier vom Bekl. Ausschlaggebendes nicht vorzutragen. Ferner könne dahingestellt bleiben, ob die besonderen Belange des Handelsverkehrs mit ihrem Bedürfnisse glatter und endgültiger Abwicklung abgeschlossener Geschäfte einer Wiederauflösung der Aufwertungsfrage für Forderungen aus der Zeit bis Mitte 1922 entgegenständen; jedenfalls könnten die für diese maßgebenden Grundsätze auf ein Kaufgeschäft der hier vorliegenden Art, dessen Abwicklung sich auf mehr als zwei Jahrzehnte erstreckt habe, nicht übertragen werden. Von den vorstehend erörterten Grundsätzen sei OLG. nicht abgewichen. — Jedoch könne Aufwertung der am 1. Juli 1919 fällig gewordenen Rate nicht verlangt werden. Die Kaufkraft der Papiermark, berechnet über die Teuerungszahl, sei damals erst auf etwas weniger als ein Drittel des

Friedensmarkwertes gesunken gewesen. Durch solche Wertminderung der geleisteten Ratenzahlung sei das vertraglich zwischen Geld- und Sachleistung zugrunde gelegte Verhältnis noch nicht in ein Treu und Glauben widerstrebendes Mißverhältnis verkehrt worden. Dagegen bestehe solches unbilliges Mißverhältnis bezüglich der in den Jahren 1920—1923 geleisteten Ratenzahlungen. Schon 1920 habe der Wert des Papiermarkbetrages nur noch ungefähr  $\frac{1}{10}$  des Friedenswertes, nach der für den Bekl. günstigeren und für die fraglichen Jahre im allgemeinen einrichtigeres Bild als der Dollarkurs ergebenden Reichsindexzahl gemessen, betragen. Da auch das von OLG. gewählte Maß der Aufwertung (50 v. H.) rechtlich nicht zu beanstanden sei, sei der Bekl. durch die zugesprochene Teilsumme nicht beschwert. (Urt. I. 140/26 v. 26. Jan. 1927.)

B. Bekl. hatte durch vier Abschlüsse vom Aug. 1919 der Kl. 3000 Tonnen Schrott zu 324 PM. für die Tonne, lieferbar bis Ende Okt. 1919 verkauft, darauf aber nur 1738 Tonnen geliefert. Kl. setzte zur Lieferung des Restes Ausschlussfrist bis 31. März 1920, deckte sich im April 1920 zu dem der damaligen Marktlage entsprechenden Preise zu 1300 PM. für die Tonne anderweit ein und schrieb am 4. Mai 1920 der Bekl., sie habe nunmehr die Abschlüsse gestrichen und sich anderweit eingedeckt. Einen Teilbetrag ihrer Schadensersatzforderung in Höhe von 500 000 M. klagte sie im Sept. 1920 ein und siegte in zwei Instanzen, worauf die Bekl. am 4. Aug. 1921 die zugesprochene Summe bezahlte. Darauf erhob Kl. gegenwärtige Klage auf Zahlung von 1 156 799,49 M. nebst 5% Verzugszinsen seit 10. Mai 1920 und auf Feststellung, daß Bekl. ihr den Geldentwertungsschaden ersetzen müsse. Im ersten Rechtszuge siegreich, beanspruchte sie in der Berufungsinstanz als ihren Gesamtschaden 95 999,95 GM. nebst 5% Zinsen seit 10. Mai 1920. Nachdem der Grund des Anspruches durch rechtskräftiges Zwischenurteil für gerechtfertigt erklärt war, stritten die Parteien darüber, ob Kl. z. Zt. des Deckungskaufes verpflichtet gewesen sei, den Vertragspreis aufzuwerten, und ob Kl. die ihr zufließenden Kapitalien sich wertbeständig erhalten habe. OLG. sprach der Kl. nur 14 000 RM. nebst 5% Zinsen seit dem 18. Dez. 1925 zu und wies die Mehrforderung ab. Die Rev. der Kl. hatte Erfolg. Soweit bei der Berechnung des Schadens die Grundsätze des materiellen Rechts verletzt seien, stehe der Rev. weder § 287 ZPO., noch das Gesetz zur Entlastung des RG. v. 21. Dez. 1925 (jetzt 17. Dez. 1926) entgegen. — Entgegen OLG. sei der Vertragspreis aufgewertet dem Deckungspreis gegenüberzustellen. Mindestens in Handels-sachen müsse die Mark grundsätzlich bis Aug. 1922 gleich Mark gerechnet werden. Etwaige in dieser Behandlungsweise liegende Härten seien im Interesse der gerade für den Handelsverkehr gebotenen Rechtssicherheit hinzunehmen, überdies meist vermeidbar. Habe der Verkäufer bei einer außerordentlichen, unvorhersehbaren Verschiebung der Gleichwertigkeit zwischen Leistung und Gegenleistung, mit der bei Vertragsabschluß nicht gerechnet worden sei, dem Käufer vergeblich Gelegenheit zu freiwilliger Erhöhung des Kaufpreises gegeben und sei er dann vom Verträge zurückgetreten (vgl. RG. Bd. 103 S. 328), so behalte der Rücktritt seine Gültigkeit, und es sei unerheblich, daß ein unter der Herrschaft des Aufwertungsrechts erklärter Rücktritt nur bei schuldhafter Verweigerung der Aufwertung, d. h. bei ernsthafter und endgültiger Erfüllungsverweigerung (positiver Vertragsverletzung, vgl. RGZ. Bd. 111 S. 156) wirksam sei. Auch wenn der Verkäufer keinen Rücktritt erklärt, aber den Anspruch des Käufers auf Lieferung zu dem bedungenen Preise in Hinblick auf die Geldentwertung oder Warenverteuern der Zwischenzeit als unbillig gerügt habe, werde ihm nicht selten zu helfen sein. Man werde darin die Geltendmachung einer aufschiebenden Einrede finden können, die bis zur freiwilligen Preiserhöhung den Lieferungsverzug ausgeschlossen habe. — Wenn die Kl. nunmehr den Schaden verlange, der ihr dadurch entstanden sei, daß ihr diese 1 156 799,49 PM. nicht am 27. April 1920 bezahlt

worden seien, so könne Bekl. hiergegen nicht mehr geltend machen, daß sie für die Zeit bis Aug. 1922 keinen Schaden zu zahlen hätte, weil sie mit Rücksicht auf die Geltung des Satzes Mark = Mark sich noch bis Mitte Aug. 1922 durch Zahlung dieser Summe von ihrer Schuld hätte befreien können, und daß man bei Umwandlung dieser Summe in Goldmark nach dem Kurse vom 15. Aug. 1922 (1 GM. = 243,09 PM.) nur zu 6409 GM., also einer geringeren Summe als solche vom OLG. zuerkannt worden sei, gelange. Diesen Gedankengängen der Bekl. könnte nur dann gefolgt werden, wenn es sich bei der Forderung der Kl. um eine wirkliche Aufwertung handelte. Das aber treffe nicht zu. Kl. verlange vielmehr ihren Verzugschaden, der allerdings in der Entwertung der Papiermark seine Ursache habe und vermieden worden wäre, wenn die Bekl. rechtzeitig gezahlt hätte und Kl. die Papiermark in Sachwerten oder sonst wertbeständig angelegt und so der Entwertung vorgebeugt hätte. — Mit Unrecht wolle sich Kl. einen 50%igen Abzug nicht gefallen lassen; da sie jedoch schlüssigen Beweis dafür nicht erbracht habe, daß sie sich die gesamte Papiermarksumme dauernd ihrem Vermögen erhalten haben würde, sei OLG. in rechtlich nicht zu beanstandender Weise der Auffassung des Lebens gefolgt, daß selbst der geschickteste Kaufmann seinen Vermögenswert in der Inflationszeit in höherem Maße, als von ihm angenommen, sich nicht habe erhalten können. (Urt. II. 169/26 v. 7. Dez. 1926.)

C. Am 18. Okt. 1918 verkaufte Kl., Inhaber einer Färberei, Firma, Maschinen, Gerätschaften und Verbandsbeteiligung an die Bekl. für 100 000 M., die vom 1. Jan. 1919 ab in jährlichen Raten von 20 000 M. getilgt werden sollten. Die 20 000 M. wurden am 1. Jan. der Jahre 1919 bis 1922 und am 1. Sept. 1922 gegen Quittung gezahlt. Am 12. Dez. 1923 verlangte Kl. die Aufwertung sämtlicher Zahlungen unter Umrechnung des Kaufpreises und der geleisteten Zahlungen in Goldmark. Von der sonach errechneten Restschuld von 38 675 GM. klagte er einen Teilbetrag von 20 000 RM. ein. LG. wertete nur die am 1. Jan. und 1. Sept. 1922 geleisteten Raten auf, OLG. auf Berufung der Bekl. sogar nur die letztere. Die Rev. des Kl. hatte hinsichtlich der Rate vom 1. Jan. 1922 Erfolg. Zwar habe bis Mitte Aug. 1922 der Satz Mark = Mark seine Geltung behalten. Bis dahin seien auch die staatlichen Machtmittel gerade auf die Erhaltung der Mark als Wertmesser eingestellt gewesen. Von 1919—1921 hätten die wichtigsten Gegenstände des täglichen Bedarfs der Zwangsbewirtschaftung und Höchstpreisen, also Festpreisen, unterlegen. Noch bis Mitte 1922 habe man in Kaufmanns- und Handelskreisen erstlich mit einer Besserung der Mark gerechnet. Am Dollarkurs gemessen, habe die Mark im Frühjahr 1920 und um Neujahr 1922 erhebliche Erholungen gezeigt. Erst der Markzerfall um Mitte 1922 habe einen ganz anderen Charakter als bis dahin aufgewiesen. Habe sich bis dahin gerade auch der kaufmännische Verkehr im wesentlichen nach dem Satze Mark = Mark abgewickelt und insbes. auch der kaufmännische Güter- und Warenaustausch sich auf dieser Grundlage wirtschaftlich und rechtlich vollzogen, so könne und müsse diesem Gang der Verhältnisse auch im Rahmen des § 242 BGB. Rechnung getragen werden. Eine allgemeine Wiederaufrollung jener äußerlich ordnungsmäßig schon erledigten Rechtsverhältnisse müßte gerade auf dem Gebiete der kaufmännischen Umsatzgeschäfte zu unhaltbaren Zuständen und zu einer unerträglichen Rechtsunsicherheit führen. Solange in diesem Erwerbszweige noch erstlich mit Markbesserung gerechnet worden sei und gerechnet werden konnte, habe jedes nicht auf sofortige Zahlung abgestellte Geschäft einen spekulativen Einschlag gehabt. Da im kaufmännischen Betriebe der Inhaber hinsichtlich derselben Sachgüter bald Käufer, bald Verkäufer gewesen sei, so habe der Betrieb selbst schon einen gewissen Ausgleich der Goldwertschwankungen mit sich gebracht. Wie dem kaufmännischen Güterumsatz der Massenabschlußtypisch gleicher Geschäfte charakteristisch sei, so entspreche eine gewisse typische und schematische Lösung der Aufwertungsfrage gerade dem auf diesem Gebiet vorherrschenden Bedürfnisse nach möglicher Rechtsunsicherheit, Einfachheit und Klarheit der wirtschaftlichen

und rechtlichen Verhältnisse. Der kaufmännische Gewerbebetrieb sei auf raschen Umsatz der Ware gegen Geld und rascheste Wiederanlegung des Geldes in Sachgütern gerichtet gewesen; ihm am ehesten sei auch die Möglichkeit solcher Anlage und damit eines besonderen Schutzes vor der Geldentwertung geboten worden. Nach alledem sei ihm gemäß § 242 BGB. unter Berücksichtigung des beiderseitigen Parteiwillens unbedenklich anzuzinsen, daß er eine als Erfüllung geleistete und angenommene Zahlung auch hinterher noch als solche gelten lasse. Darauf habe sich regelmäßig auch der Abnehmer eingerichtet. Für einen nachträglichen Aufwertungsanspruch sei daher hier kein Raum. — Dasselbe müsse aus z. T. gleichen Gründen auch hinsichtlich der Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung und der Schadensberechnung bei Rechtsverhältnissen dieser Art bis zu dem angegebenen Zeitpunkte sein Bewenden haben. Die Wahl eines anderen Wertmessers als der Papiermark für die Frühzeit der Geldentwertung bringe erhebliche Schwierigkeiten und keine zuverlässigen Ergebnisse. — Um ein Geschäft des kaufmännischen Güterumsatzes und des täglichen Wirtschaftslebens handle es sich vorliegend aber nicht. Verkäufe eines Handelsgeschäfts mit maschinellen Zubehör hätten ganz anderen Charakter, seien vereinzelt und hätten für den Verkäufer besondere, oft lebenswichtige Bedeutung; in der Regel sollten und würden sie, auch für den Käufer erkennbar, eine Grundlage für die künftige wirtschaftliche Existenz des Veräußerers bilden. Für solche Fälle müsse im Einzelfall von vornherein in eine besondere Nachprüfung eingetreten werden, ob ältere Zahlungen noch als Voll- oder nur als Teilzahlungen nach Maßgabe ihres inneren Wertes gelten könnten. In solchen Fällen greife ein Aufwertungsanspruch nicht bloß dann durch, wenn der innere Wert der geleisteten Zahlung wirtschaftlich nur noch ein verschwindend geringer gewesen sei, sondern u. U. schon dann, wenn seit Begründung des Schuldverhältnisses bis zu dessen Tilgung eine solche Verschiebung des inneren Wertes der Mark eingetreten sei, daß es unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Beteiligten und der sonstigen Umstände als unbillig gelten müßte, wenn der Schuldner den Gläubiger an dem Satz Mark = Mark festhalten wollte. Gerade in Fällen dieser Art werde sich auch der Schuldner von vornherein darüber klar gewesen sein, daß seine Leistung in Wirklichkeit nur eine Teilleistung bedeutete und daß sich der Gläubiger zur Annahme nur verstanden habe und habe verstehen müssen, weil er sich dessen nicht habe erwehren können. Vom 18. Okt. 1918 bis zum 1. Jan. 1922 habe sich die Papiermark je nach dem Maßstab auf  $\frac{1}{30}$  oder  $\frac{1}{7}$  des ursprünglichen Wertes entwertet. Angesichts einer Wertverschiebung solchen Ausmaßes sei das Aufwertungsbegehren des Kl. wegen der Januarrate 1922 an sich begründet. Ob der Anspruch durch Verzicht oder verspätete Geltendmachung erloschen sei, bedürfe noch tatsächlicher Klärung, desgl. die Höhe der Aufwertung. (Urt. II. 205/26 v. 18. Febr. 1927.)

## 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig.

§ 241 KO. Zum Begriff „Befriedigung des Gläubigers, welche er nicht in der Art zu beanspruchen hatte“. Auf die Revision des Staatsanwalts ist das die Anwendung des § 241 KO. gegen die Angekl. S. und Kr. ablehnende landgerichtl. Urteil unter Zurückverweisung aufgehoben worden. Aus den Gründen: (Die frühere Mitangekl. L., Inhaberin eines Textilwarengeschäfts, war am 16. Dez. 1925 finanziell zusammengebrochen. Am folgenden Tage schloß sie mit S. und Kr., die zu ihren Hauptgläubigern gehörten, einen Vertrag, wodurch sie ihr gegen 2 andere Personen, T. und Ko., ihre Verkaufskommissionäre, zustehende Geldforderungen den Gläubigern S. und Kr. „zur Befriedigung ihrer Warenforderungen“ abtrat, dergestalt, daß S. und Kr. aus dem Erlöse befriedigt werden sollten, der aus dem kommissionsweisen Verkaufe ihrer bei T. und Ko. lagernden Waren erzielt werden würde). „Die Anwendbarkeit des § 241 KO. verneint die Strafk. Da die Forderungen des S. und Kr. z. Zt. des Vertragsschlusses fällig gewesen seien, hätten sie durch den Vertrag nur eine Leistung erhalten, die sie sowohl der Art nach wie auch z. Zt. des



Vertragsschlusses zu beanspruchen gehabt hätten. Diese Auffassung ist rechtlich zu beanstanden. S. und Kr. hatten aus einer Warenlieferung nur eine Geldforderung. Der Anspruch ging daher nur auf Zahlung einer Geldsumme durch Frau L. Statt der Geldzahlung wurde ihnen durch den Vertrag ein Anspruch auf Befriedigung aus den Forderungen gewährt, die der L. aus den mit T. und Ko. abgeschlossenen Kommissionsgeschäften (§§ 383 ff. HGB.) zustanden und daher einen, übrigens nicht erst künftigen Bestandteil ihres Vermögens bildeten. Dadurch hat Frau L. den Mitkontrahenten eine Befriedigung gewährt, welche sie nicht in dieser Art zu beanspruchen hatten (RG. in Strafs. Bd. 5 S. 119; Bd. 6 S. 149). Es würde rechtlich auch keinen Unterschied begründen, wenn anzunehmen wäre, daß die Abtretung nicht an Zahlungen Statt, sondern nur zur Sicherung der vertragsschließenden Gläubiger erfolgt ist. Ebensovienig kann es entscheidend darauf ankommen, ob die Tilgung der abgetretenen Forderungen auf einmal oder nur allmählich bewirkt werden sollte. Falls die Schuldnerin glaubte, daß sie die beanstandete Art der Befriedigung den genannten beiden Gläubigern gewähren dürfe, befand sie sich in einem Irrtum über die Auslegung des Strafsatzes. Dieser schließt die Strafbarkeit ihrer Tat auch dann nicht aus, wenn er durch eine unrichtige Rechtsbelehrung veranlaßt war. In gleichem Sinne hat bereits der dritte Strafsen. in dem Urf. v. 4. Okt. 1926 (3 D. 327/26) entschieden. Dort ist insbes. darauf hingewiesen, daß Vermögensstücke, auf die der Gläubiger zu seiner Befriedigung keinen Rechtsanspruch hat, nach der Absicht des Gesetzgebers unverkürzt der Gesamtheit der Gläubiger vorbehalten bleiben sollen. . . Für die erneute Würdigung des Sachverhalts sei nur noch folgendes bemerkt: Die Strafk. meint, der „ganze Vertrag“ sei nichts weiter als eine Anweisung der Frau L. an T. und Ko., Bareingänge für verkaufte Waren aus dem Kommissionslager an die Angekl. abzuführen. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß der Tatbestand der Gläubigerbegünstigung in der durch den Vertragschluß von der Schuldnerin übernommenen Verpflichtung zu solcher Anweisung besteht.“ (Urf. II. 57/27 v. 24. Febr. 1927 G. S. u. Gen.)

### Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

= **Körperschaftsteuerumgehung (§ 5 RABGO.)** durch Gründung einer G. m. b. H. und Co. Im Wirtschaftsleben bedient man sich in den Fällen, wo unter Beibehaltung der „individualistischen Basis“ des Unternehmens auf eine Beschränkung der Haftung besonderes Gewicht gelegt wird, der G. m. b. H., die zur Verwirklichung einer solchen Haftungsbeschränkung geschaffen wurde. Da dieses Gesetz für die innere Ausgestaltung einer solchen Gesellschaft in weitem Umfang Spielraum läßt, hätten sich die wirtschaftlichen und rechtlichen Absichten der Beteiligten auch in vorl. Falle in dieser Rechtsform ohne weiteres verwirklichen lassen. Nach diesem Gesetze besteht völlige Vertragsfreiheit für die Regelung der Geschäftsführung (§§ 6, 35, 37), der Gewinnverteilung (§ 29) sowie für die Ausgestaltung der Rechte, die den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen sollen (§ 45). Daraus ergibt sich, daß die Senioren der Firma auch in einer G. m. b. H. sich den Einfluß hätten sichern können, der ihrer geschäftlichen Erfahrung und geldlichen Beteiligung entsprach, und daß bei dieser Rechtsform die Kinder ebenfalls auf die Rechte beschränkt werden konnten, die ihnen eingeräumt werden sollten. Es hätte auch nichts im Wege gestanden, die Absichten der Beteiligten bez. der Kündigung des Gesellschaftsvertrages und der Zuwendung fester Einkünfte zum Ausdruck zu bringen. Auch der Hinweis des Beschwerdef. darauf ist nicht stichhaltig, daß man die bisherige Firma ohne Aenderung und Zusatz nur bei der gewählten Rechtsform habe beibehalten können. Nach § 4 des GmbHGes. in Verb. mit § 22 HGB. konnte bei Gründung einer G. m. b. H. die bisherige Firma als Namensfirma, unter Hinzufügung eines die beschränkte Haftung enthaltenden Zusatzes weitergeführt werden. Nach § 19 Abs. 2 HGB. muß eine KommGes., wenn eine G. m. b. H. der einzige persönlich haftende Gesellschafter ist, in ihrer

Firma diese G. m. b. H. kenntlich machen. Daher ließ es sich bei der G. m. b. H. und Co. nicht umgehen, daß die Tatsache der beschränkten Haftung auch des rechtlich in der KommGes. unbeschränkt haftenden Gesellschafters in der Firma zum Ausdruck kam. Auch ist nicht anzunehmen, daß in kaufmännischen Kreisen Zweifel über die rechtlichen Haftungsverhältnisse der G. m. b. H. und Co. bestanden haben. Auch ihre tatsächlichen Haftungsverhältnisse waren für den, der sie erfahren wollte, ebenso leicht festzustellen wie bei einer G. m. b. H. Aus dem Handelsregister konnten wegen der Anmeldungsvorschriften das Stammkapital, mit dem die als Komplementärin in der KommGes. unbeschränkt haftende G. m. b. H. heranzuziehen war, wie die Höhe der Einlagen eines jeden Kommanditisten ersehen werden (§§ 7, 8 Ziff. 3 GmbHGes., §§ 9, 162 HGB.). Daher ergibt sich, daß die Absichten der Beteiligten bei Gründung einer G. m. b. H. ebenso verwirklicht werden konnten wie in der G. m. b. H. und Co. Beide rechtlichen Gestaltungen ermöglichten den gleichen wirtschaftlichen Erfolg. Die Rechtsform der G. m. b. H. ist aber in Fällen dieser Art verkehrüblich, die Form der G. m. b. H. und Co. dagegen, die gegenüber der G. m. b. H. keine Rechtsnachteile von Bedeutung mit sich bringt, trotz ihrer bürgerlich-rechtlichen Zulässigkeit auch heute noch dann ungewöhnlich, wenn die Gesellschafter der G. m. b. H. alle oder im wesentlichen mit den Kommanditisten übereinstimmen. Bei dieser Lage muß die Anwendbarkeit des § 5 der RABGO. bejaht werden, wenn, wie in vorl. Falle, angenommen werden kann, daß die ungewöhnliche Form der G. m. b. H. und Co. hier zum Zwecke der Steuerumgehung gewählt ist. (Beschl. I. B. 83/26 v. 24. Febr. 1927.)

### Kammergericht.

#### 1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Koehne, Berlin.

§ 78 GenGes. Nichtigkeit eines Auflösungsbeschlusses bei Nichtanwesenheit des in der Satzung bestimmten Mindestbruchteils der Gesamtzahl der Genossen. Ist nach dem Statut einer Genossenschaft zur Beschlußfassung über deren Auflösung die Anwesenheit eines bestimmten Mindestbruchteils der Gesamtzahl der Genossen erforderlich, so ist eine von einer geringeren Anzahl von Genossen besuchte Versammlung zur Beschlußfassung über die Auflösung nicht zuständig. Ein von ihr gefaßter Auflösungsbeschluß ist nicht anfechtbar, sondern nichtig. (Beschl. I b X 91 <sup>23/27</sup> v. 24. März 1927.)

§§ 22 Abs. 2, 20, 21 AufwGes., 892 BGB. Zu Unrecht erfolgte Löschung einer Aufwertungshypothek nach Inkrafttreten des AufwGes. Keine Wiedereintragung auf Grund des § 22 Abs. 2 AufwGes. Ist eingetragene Aufwertung kraft Vorbehalts oder kraft Rückwirkungs unterliegende Hypothek erst nach dem Inkrafttreten des AufwGes. auf Grund der früheren Löschungsbevollmächtigung zu Unrecht gelöscht worden und hat nach der Löschung und vor der Wiedereintragung der Hypothek ein gutgläubiger Eigentumserwerb stattgefunden, so kann die Wiedereintragung der Hypothek nicht auf Grund der Vorschrift des § 22 Abs. 2 AufwGes. erfolgen. (Beschl. I X. 156 <sup>113/27</sup> v. 24. März 1927.)

§§ 31 Abs. 2, 292, 294 Abs. 1 HGB., § 141 FGG. Eintragung des Erlöschens der Firma einer Aktiengesellschaft ohne Auflösungsbeschluß und Liquidation. Bei nachgewiesenem Fehlen jeglichen Aktivvermögens kann unter Umständen die Aktiengesellschaft auch ohne Auflösungsbeschluß als aufgelöst gelten, und die Eintragung des Erlöschens ihrer Firma auch ohne Liquidation betrieben werden. (Beschl. I b X. 127/27 v. 28. März 1927.)

§§ 29, 31, 238 HGB. Sitzverlegung einer im Ausland gegründeten und dort ansässigen Aktiengesellschaft nach Deutschland. Eine im Ausland gegründete und bisher dort ansässige Aktiengesellschaft ist, wenn sie ihre Sitzverlegung nach einem im Deutschen Reiche belegenen Orte beschließt und diese Verlegung in das Register des bisherigen Sitzortes eingetragen ist, als deutsche Gesellschaft anzuerkennen und in das deutsche Register einzutragen, wenn die Voraussetzungen für die Erlangung

der Rechtsfähigkeit für eine solche Gesellschaft in beiden Staaten die gleichen sind oder sie zwar verschieden sind, aber die Gesellschaft noch während ihrer Ansässigkeit im bisherigen Sitzstaat die Voraussetzungen erfüllt, unter denen der neue Sitzstaat die Rechtsfähigkeit gewährt. (Beschl. 1 b X. 182/27 v. 28. April 1927.)

B. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat D. Cohn, Berlin.

**§ 20 AufwGes. AufwPflcht des Grundstücks-erwerbers.** Ist die Hyp. für Rechnung dessen abgelöst worden, der sie beim Grundstückskauf übernommen hatte, so ist der Erwerber, mag die Ablösung auch vor seiner Eintragung und — verdeckt — durch den Vorbesitzer erfolgt sein, nicht gegen die Aufwertung geschützt. Die Sachlage ist nur von seiten des Erwerbers zu betrachten. Ihm die Folgen der eigenen Handlung abzunehmen, ist der öff. Glaube des Grundbuchs nicht bestimmt. Mit der Ablösung alter Hyp. durch die neu beleihende Grundkreditanstalt läßt sich nur der Fall vergleichen, wo der Verkäufer das Grundstück frei von Hyp. verkauft und demgemäß das freigemachte Grundstück dem Käufer überläßt; denn die Anstalt erfüllt die Verpfl. des Eigentümers, ihr die 1. Stelle zu verschaffen. Gegen ZivSen. 1 u. 9 (Ring 27, 153; JW. 27, 460). (Urt. 14 U. 1084/27 v. 3. Mai 1927.)

**§§ 78, 88 AufwGes., 21 DurchfVO. Zwischenzins.** Vor dem 10. Dez. 1925 gezahlte Ablösungen sind ohne Aufschlag eines Zwischenzinses anzurechnen. Art. 21 gilt erst seitdem. Es liegt auch keine Gesetzeslücke vor: § 813<sup>2</sup> BGB. (Urt. 14 U. 12 699/26 v. 3. Mai 1927.)

**§ 1154 BGB. Abtretbarkeit gelöschter AufwHyp. vor Wiedereintragung.** Die gelöschten Hyp. sind kraft Ges. mit dem alten Inhalt, doch zunächst ohne die alte Form (Eintragung, Briefbildung) wiedererstanden. Daraus folgt, daß sie auch nur insoweit nach den Vorschriften über die Hyp. behandelt werden können, wie diese nicht das Vorhandensein der alten Form voraussetzen. Gegen 1. ZivSen. JW., 2547. (Urt. 14 U. 12 669/26 v. 3. Mai 1927.)

## 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

**„Frei“-Lampen bei Droschken.** Die Polizeivorschrift, daß unbesetzte Droschken bei Dunkelheit Lampen mit dem Worte „Frei“ führen müssen (Berlin, 12. Jan. 1923/9. Juli 1925 § 11a), findet ihre Grundlage in § 37 RGewO. und § 6b PolVerwGes. Ihre Rechtswirksamkeit wird nicht dadurch berührt, daß sie nur für Droschken mit elektrischer Beleuchtungsanlage gilt, noch auch dadurch, daß, entgegen Z. 52 Abs. 2 AusfAnw. z. RGewO. v. 1. Mai 1904 vor ihrem Erlaß die beteiligten Kreise nicht gutachtlich gehört sein sollen. (Letztere Vorschrift ist nur instruktionell.) Sie verstößt auch nicht gegen § 4<sup>5</sup> KraftfahrVO. v. 5. Dez. 1925. (Urt. 1 S. 223/27 v. 1. April 1927.)

**Hausieren mit Mehl.** Mühlenfabrikate können den selbstgewonnenen Erzeugnissen der Landwirtschaft, deren Feilbieten im Umherziehen nach § 1 Z. 1 HausStGes. der Hausiersteuerpflicht unterliegt, selbst dann nicht unterstellt werden, wenn sie aus selbstgebaute Korn hergestellt sind (Z. 4 1a AusfAnw. v. 27. Aug. 1896). Sie können jedoch als selbstverfertigte Waren, die zu den Gegenständen des Wochenmarkverkehrs gehören, unter die Befreiungsvorschrift des § 2 Z. 5a HausStGes. fallen, wenn sie innerhalb 15 km vom Wohnort des Erzeugers feilgeboten werden. (Urt. 1 S. 67/27 v. 9. März 1927.)

**Sperrung von Straßen für Kraftfahrzeuge.** Die Rechtsgültigkeit einer die Sperrung einer Straße für Kraftfahrzeuge anordnenden PolVO. hängt nicht davon ab, ob gemäß § 23 Abs. 4 KraftfahrVO. auf die Sperrung durch Warnungstafeln hingewiesen ist. Irrtum über das Bestehen der PolVO. ist Strafrechtsirrtum und entschuldigt nicht. (Urt. 3 S. 43/27 v. 7. März 1927.)

**Verkehrslärm.** Durch PolVO. kann rechtswirksam bestimmt werden, daß eiserne Stangen u. dgl. bei der Beförderung so zu verpacken sind, daß kein starkes Geräusch entsteht (Bochum, 4. Aug. 1902). § 360<sup>11</sup> StrGB. betrifft nur den ungebührlicher Weise erregten Lärm, und auch diesen nur insoweit, als er den Bestand der öff. Ordnung

als solchen gefährdet. Daneben ist noch Raum für PolVO.en, die die Lärmerregung aus dem Gesichtspunkt der §§ 6 f. PolVerwGes. u. § 10 ALR. II 17 verbieten. Ueberdies sieht § 366<sup>10</sup> solche PolVO.en, die der Erhaltung der Ruhe auf den öff. Wegen usw. dienen, besonders vor. (Urt. 1 S. 200/27 v. 8. April 1927.)

## Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

**Polizeiliche Unterbringung der großjährigen Kinder obdachloser Eltern.** Bei ihren Eltern wohnhafte Kinder, die großjährig sind oder einen selbständigen, sie ernährenden Beruf haben, besitzen keinen Anspruch darauf, mit ihren Eltern von der Polizei in denselben Räumen untergebracht zu werden, wenn letztere obdachlos sind. Sie können Anspruch auf solche gemeinsame Unterbringung auch nicht aus der auf § 1601 des BGB. beruhenden Unterhaltspflicht ihrer Eltern herleiten. Wenn diese selbst kein Unterkommen haben und sich selbst aus eigener Kraft nicht zu beschaffen vermögen, können sie es auch ihren Kindern nicht bei sich gewähren; es ist nicht Sache der Polizei, den Eltern die Erfüllung ihrer zivilrechtlichen Unterhaltspflicht durch Eingreifen in die Rechtssphäre eines unbeteiligten Dritten zu ermöglichen. War das beklagte Polizeiamt aber nicht verpflichtet, die 5 Söhne zusammen mit ihren Eltern unterzubringen, so war es auch nicht berechtigt, für Unterbringung derselben Räume neben den für die Eltern und die beiden anderen Kinder beschlagnahmten zwangsweise in Anspruch zu nehmen, solange nicht feststand, daß die fünf Söhne auf Kosten der Polizei einzeln notdürftig nicht untergebracht werden konnten, wobei auch an Unterbringung in Schlafstellen zu denken ist. (Urt. III. B. 11/26 v. 2. Dez. 1926.)

## Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

### Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Keidel, München.

**Strafen für unerlaubte Einfuhr von Tabak und Brantwein.** Die unerlaubte Einfuhr ist gemäß § 2 der VO. v. 16. Jan. 1917/13. Febr. 1924 nach den Vorschriften des VZG. über Kontrebande strafbar. Nach § 134 VZG. muß auf Konfiskation erkannt werden. Der Zuwiderhandelnde hat neben einer bestimmten Geldstrafe die Konfiskation als Hauptstrafe verwirkt. Gegenüber der Konfiskation als Hauptstrafe ist für die mildere Nebenstrafe der Einziehung, die an sich für die Monopolausgleichshinterziehung nach § 151 Abs. 2 BrMonGes. mit § 365 RABgO. ausgesprochen werden muß, in bezug auf die gleichen Gegenstände kein Raum. Die Einziehung des Erlöses der von der Zollbehörde beschlagnahmten und schon veräußerten Gegenstände ist unstatthaft, weil nach § 156 VZG. schon mit der Beschlagnahme das Eigentum der Gegenstände, die der Konfiskation unterliegen, auf das Reich übergeht und damit das Ziel der Konfiskation erreicht ist. Der spätere gerichtliche Ausspruch der Konfiskation bedeutet demnach nur eine Bestätigung der Beschlagnahme und des Eigentumsüberganges. Für das Einschwärzen des dem Monopolausgleich unterliegenden Brantweins ist neben der Strafe des Bannbruchs nach § 134 VZG. noch eine Strafe wegen Hinterziehung des Monopolausgleichs nach §§ 151, 153, 154 BrMonGes. und § 359 RABgO. in der Fass. des § 56 der 3. StNVO. v. 14. Febr. 1924 und für die Einfuhr des der Tabaksteuer unterliegenden Tabaks eine gesonderte Strafe wegen Tabaksteuerhinterziehung auszusprechen. Nach § 158 VZG. gilt, wie nach § 77 Abs. 1 TabStGes., der Grundsatz der Strafhäufung. Diese Vorschriften werden durch § 383 RABgO., der an sich auf die Monopolausgleichshinterziehung anwendbar wäre, nicht ausgeschlossen; sie gelten, wie früher gegenüber § 73 StrGB., so jetzt gegenüber § 383 RABgO., weil die strafrechtl. Best. der §§ 355—384 RABgO. mit Ausnahme des § 358 auf das VZG. und auf das der RABgO. noch nicht angepaßte TabStG. keine Anwendung finden; vgl. §§ 452, 453 RABgO. (Urt. RevReg. II 64/27 v. 24. März 1927.)

# Literatur-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 15

## Deutsche Strafgesetzentwürfe von 1909 bis 1927.

Synoptische Gegenüberstellung der deutschen und österreichischen Strafgesetzentwürfe und des geltenden deutschen Strafrechts. Von Geh. Reg. Rat, Min. Rat Dr. jur. et rer. pol. Leopold Schäfer. 1927. Mannheim, Bensheimer. Geb. 12 M.

Schäfer, seit langen Jahren in hervorragendem Maße mit der Strafrechtsreform beschäftigt, hat sich der Mühe unterzogen, in einem mehr als 300 Seiten fassenden Buch die Texte des geltenden StrGB. und der Reichsrats- und der Reichstagsvorlage des Entw. eines Allg. StrGB. synoptisch gegenüberzustellen und gleichzeitig in einer vierten Spalte anzugeben, wo die betr. Stelle im Vorentw., im Gegenentw., im Kommissionsentw. von 1913, im Entw. 1919 und in den in Frage kommenden österreich. Entw. zu finden ist. Eine ebenso mühevoll als verdienstvolle Arbeit, die der Verf. mit größter Sorgfalt und Zuverlässigkeit geleistet hat. Für jeden, der sich mit dem jetzt dem Reichstag vorliegenden Entw. beschäftigen will, ist es von größtem Interesse, zu sehen, wie die einzelne Bestimmung in den früheren Entw. gelautet hat; das Buch enthebt ihn der Mühe, zu suchen, welche Bestimmungen der früheren Entw. denen des letzten entsprechen und gibt zugleich den Text der beiden letzten Entw. und des geltenden StrGB. So wird es zum wertvollen und kaum zu entbehrenden Hilfsmittel für alle, die sich für das kommende StrGB. interessieren, und ihre Zahl wird hoffentlich in Deutschland und in Oesterreich keine geringe sein.

Oberreichsanwalt i. R. Professor Dr. Ebermayer, Leipzig.

**Traité Pratique de Droit Civil Français.** Par Prof. Marcel Planiol et Prof. Georges Ripert. Tome III. Les Biens. Avec le concours de Prof. Maurice Picard. 1926. Paris, Pichon et Durand-Auzias.

Die beiden ersten Bände dieses Werkes wurden S. 682 d. Bl. lobend erwähnt. Der 3. Band, enthaltend das 2. Buch des code civil (Art. 516 bis 717) schließt sich ihnen würdig an. Den deutschen Juristen berührt vor allem angenehm die darin befolgte Methode der Gesetzesauslegung. Das in den älteren französischen Werken zu beobachtende System der Erläuterung der einzelnen Gesetzesartikel in der Hauptsache an der Hand der Rechtsprechung des Kassationshofs ist verlassen und dafür der Stoff, etwa nach dem Vorbild vom Zachariae-Crome, wissenschaftlich und kritisch durchgearbeitet. Dabei ist überall, wo es angängig war, auch das ausländische Recht vergleichend herangezogen, und zwar besonders das deutsche und schweizerische BGB. Das erwies sich schon wegen Darstellung des jetzt geltenden Uebergangsrechts in Elsaß-Lothr. nötig. Die Vorzüge des Grundbuchsrechts vor dem französ. Transkriptionsrecht werden scharf hervorgehoben. Außer dem Sachenrecht (ohne die Hypotheken) enthält der Band auch eine gedrängte Darstellung des französ. Enteignungsrechts, des Luft-, Wasser-, Fischerei- und Jagdrechts, der Binnenschifffahrt und des Bergrechts, auch des literarischen Eigentums und die schwierige Abgrenzung des Begriffs des öffentlichen Guts vom Privateigentum. Die neue Gesetzgebung ist bis April 1926 berücksichtigt. Das Werk steht durchaus auf der Höhe der Wissenschaft und verdient auch in Deutschland größte Beachtung.

Geh. Justizrat Diefenbach, Heidelberg.

**Gutachten über die Frage der gewollten Tarifunfähigkeit von Arbeitgeberorganisationen,** erstattet von Priv.-Doz. Dr. Hans Gerber im Einvernehmen mit dem Institut f. öffentl. und Arbeitsrecht an der Univ. Marburg. 1926. Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt, 1,50 M.

Das für den Deutschenationalen Handlungsgehilfenverband erstattete Gutachten behandelt die vielerörterte Streitfrage, ob ein Arbeitgeberverband dadurch, daß er den Abschluß von Tarifverträgen satzungsmäßig ausschließt, das Zustandekommen eines Zwangstarifs durch verbindlich erklärten Schiedsspruch verhindern kann. Der Verf. verneint die Frage, weil die Tariffähigkeit, die er als eine „beschränkte öffentlich-rechtliche Geschäftsfähigkeit als

Obrigkeitsperson“ auffaßt, der Privatdisposition entzogen sei und nur dadurch verloren werden könne, daß der Verband die Voraussetzungen beseitigt, an die das Gesetz sie knüpft, indem er aufhört, sich als Arbeitgeberverband zu betätigen, wozu aber der Ausschluß von Tarifverträgen (der Mangel der Tarifberechtigung) nicht genüge. Dieser bedüte eine Begrenzung des Vereinszwecks, die gegenüber Dritten nicht wirkt und von den Schlichtungsbehörden nicht respektiert zu werden braucht. Leider beeinträchtigt die auffallend schwerfällige Darstellung die Freude an der sonst sehr beachtlichen Arbeit auch für den, der dem Ergebnis zuzustimmen geneigt ist.

Privatdozent Dr. Nikisch, Dresden.

**Das Reichsversorgungsgesetz v. 12. Mai 1920,** in der Fass. der Bek. v. 31. Juli 1925 und des 4. Abänderungsges. v. 8. Juli 1926. Von OReg.-Rat Dr. jur. et rer. pol. Carl Arendts. 1926. Berlin, Springer. Geb. 30 M.

Das Werk enthält eine ausführliche Kommentierung des Reichsversorgungsgesetzes unter Berücksichtigung der Literatur und Rechtsprechung. Die Begründung zu dem Gesetz und die AusfBest. sind bei den einzelnen Paragraphen wiedergegeben. Im Anhang ist in alphabetischer Form die ärztliche und richterliche Stellungnahme zu einzelnen Leiden, wie sie sich aus der Rechtsprechung des RVG. in den letzten Jahren ergibt, zusammengestellt. Das Werk wird allen, die sich eingehend mit dem Reichsversorgungsges. zu befassen haben, ein wertvolles Hilfsmittel sein. Die neueste Aenderung des RVG. v. 8. Juli 1926 ist in einem Nachtrag beigelegt.

Oberregierungsrat Dr. Behrend, Berlin.

**Handelskammern und Handelsregister** in der Rechtsprechung seit 1900. Im Auftrage der Industrie- u. Handelskammer zu Berlin vormals bearb. von Dr. Otto Sobernheim. 2., völlig neubearb. Aufl. von Dr. Walter Strauß, juristischer Hilfsarbeiter b. d. Industrie- u. Handelskammer zu Berlin. 1926. Berlin, Liebheit & Thiesen. 15 M.

Das vielfach über die Achsel angesehene Handelsregisterrecht findet in diesem Buch seine glänzendste Verteidigung durch die besonders dazu Berufenen, nämlich die Registergerichte selbst und die Beschwerdeinstanzen, insbes. das KG. Die Sammlung gibt in sorgfältigem, systematischem Aufbau mit Anmerkungen eine ausgezeichnete Uebersicht über die Rechtsprechung der letzten 3 Jahrzehnte. Ein Vorzug ist, daß vielfach bei Entsch. über das Firmenrecht im Gegensatz zu sonstigen Entscheidungssammlungen die volle Firma aufgeführt wird. Hierdurch wird die Darstellung plastisch, und der Fall prägt sich auch dem Leser besser ein. Die Zusammenstellung gibt nicht nur solche Entsch. wieder, die verstreut an schwer zu erlangenden Stellen gedruckt sind, sondern auch ungedruckte Entsch., die der Handelskammer durch ihre Zusammenarbeit mit dem Registergericht bekannt wurden. Sie bringt m. W. auch als erste Entsch. der AG. Diese, welche bei ihrer dauernden Beschäftigung mit den Registerfragen noch besser als die höheren Instanzen die Bedürfnisse der Praxis kennen, sind wesentlich erst durch die Allg. Verf. v. 28. Mai 1923, die ihnen die Entsch. gegen Verfügungen der Rechtspfleger übertrug, in die Lage gekommen, Beschlüsse mit Gründen zu fassen. Beim Abdruck der VO. v. 21. Mai 1926 ist übersehen, daß § 3 durch die hier nicht abgedruckte „Berichtigung“ v. 29. Mai 1926, RGBL. S. 254, genau in sein Gegenteil verkehrt worden ist.

Amtsgerichtsrat Walther Michaelis, Berlin.

**Einfluß der neuen Gesetzgebung auf die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.** Von Sen.-Präs. a. D. Dr. Reinhard. 2., vermehrte und verbesserte Aufl. 1926. Stuttgart, Kohlhammer. 5 M.

Während auf einzelnen Rechtsgebieten ein so starkes Anschwellen der Literatur zu beobachten ist, daß man von einer Ueberproduktion sprechen kann, ist das spröde und dornenreiche Feld des Zwangsversteigerungsrechts in den Jahren der Kriegs- und Nachkriegszeit nur unzureichend

bestellt worden. Um so freudiger ist es zu begrüßen, daß der Verf. den Versuch unternimmt, eine mit jedem Tag schmerzlicher empfundene Lücke im Schrifttum zu schließen. Der Versuch kann als gelungen bezeichnet werden. In knapper, aber durchaus klarer und treffsicherer Weise behandelt der Verf. den Einfluß des Währungsverfalls, der Aufwertung, Siedlungs- und Reparationsgesetzgebung auf Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Dabei läßt er keinen Zweifel darüber, daß seine Schrift durchaus den Bedürfnissen der Praxis zu dienen bestimmt ist. Jedes langatmige Eingehen auf Streitfragen wird vermieden, der Zwangsversteigerungsrichter an der Hand der neuen Gesetzgebung auf die zu beachtenden Neuerungen und besonders auf die Behandlung der aufzuwertenden und aufgewerteten Grundstücksbelastungen hingewiesen. Im 2. Teil wird der Einfluß der neuen Gesetzgebung auf die Zwangsversteigerung nach der Paragraphenfolge des ZVG. besonders behandelt. An einzelnen Stellen deutet der Verf. nur an. Die durch die Aufgesetzgebung geschaffenen Schwierigkeiten werden mit Recht als „zahllos“ bezeichnet, ein Lösungsversuch wird an einigen Beispielen unternommen. Ein näheres Eingehen auf die schwierigen Fragen der Einwirkung des Eigentümergehalts (§ 7 AufwGes.) wäre wünschenswert gewesen. Das Buch ist für jeden Zwangsversteigerungsrichter schlechthin unentbehrlich und kann nur empfohlen werden. Eine genauere systematische Durcharbeitung unseres gesamten Zwangsversteigerungsrechts, die der Verf. in dieser Schrift nicht zu geben beabsichtigt hat, wird hoffentlich nicht zu lange auf sich warten lassen.

Amtsgerichtsrat Fuhrmann, Cammin i. Pomm.

## Literaturübersicht.

Mitget. vom Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hans Paalzow, Direktor an der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

### A. Zeitschriften.

#### Allgemeines.

- Oesterreichische Richterzeitung.** Festschrift zum Oesterreich. Richter-tag 1927: Peutschmid, Zwanzig Jahre Richtervereinigung. Eckel, Richterstand u. Rechtsanwaltschaft. Winterstein, Die Beziehungen zwischen Richtern u. Staatsanwälten in Oesterreich. Hlozaneck, Richterstand u. Notariat. Bartsch, Entwicklung des Gerichtswesens in Oesterreich. Höpler, Ueber Unabhängigkeit. Helmer, Wandlungen d. Zivilprozesses. Staff, Schiedsgerichte nach dt. u. österr. Recht. Silberschmidt, Die Fortsetzung der Rechtsausgleichung zwischen Deutschland und Oesterreich. Mayr-Harting, Das tschechoslowak. Urheberrecht. Gleispach, Gnade u. Recht. Ebermayr, Brauchen wir im künftigen Allg. Dt. StrGB. eine Custodia honesta? Sperl, Der gerichtl. Vergleich. Baumbach, Das deutsche Arbeitsgerichtsgesetz. Bettelheim, Einfluß des Ausgleichs auf solidarische Schuldverhältnisse. Demelius, Zur Geschichte des Versöhnungsversuches im österr. Eheverfahren. Wähle, Zur Frage der Besetzung der Senate. Schiffner, Die Zuständigkeit zur Exekutionsbewilligung. Curti, Von englischen Richtern u. engl. Rechtsprechg.
- Bayerische Verwaltungsblätter.** 75. Jg. H. 12: Jehle, Streiflichter zum Filmrecht. Reg.Rat Jos. Mayer, München, Ein Beitrag zur Frage des Widerrufs von Verwaltungsakten. (Schluß.)
- Notariatszeitung (Wien).** 69. Jg. H. 6: Roy, Die rechtl. Seite der deutsch. Währungsstabilisierung. Fellner, Liegenschaftserwerb durch Ausländer in Oesterreich. Arreiter, Zur Vorrangsanmerkung bei Teilzahlung (§ 469 a. b. GB.). Herlinger, Das Protokollregister.
- Zeitschrift f. freiw. Gerichtsbarkeit u. Gemeindeverwaltung in Württemberg.** 69. Jg. Nr. 5: Breitschwerdt, Aufwertung u. kurze Verjährung. Zimmerle, Kostenpflicht bei gerichtl. Verkehrsregelung nach § 1636 BGB. — Nr. 6: OLG.R. Schmid-Stuttgart, Das kommende neue RStGB. u. das württemberg. Landespolizei-strafrecht.
- Zeitung d. Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen.** 67. Jg. Nr. 23: v. Kienitz, Das deutsche Eisenbahnrecht. Eine Besprechg. — Nr. 23/24: v. Bezold, Der Arbeitsvertrag des schwerbeschädigten Arbeitnehmers (Forts. u. Schluß).
- Juristische Blätter.** 56. Jg. Nr. 13: Friedl, 3. deutscher Juristentag in d. Tschechoslowakei. Zimmler, Ist für d. Unterlassungsklagen nach d. Ges. geg. d. unlaut. Wettbew. Wiederholungsgefahr Voraussetzung?
- Juristische Wochenschrift.** 56. Jg. H. 25: Oppermann, Grundsätze des Arbeitsgerichtsverfahrens. Georg Baum, Uebergang der Gerichtsbarkeit auf die Arbeitsgerichte. Franke, Assessor, Organisation der Arbeitsgerichtsbehörden. — H. 27: Zum Jubiläum des Reichspatentamts. Kisch, Rechtsanwaltschaft u. gewerbli. Rechtsschutz. Häntzschel, Rechtsschutz der Pressenachricht.
- Schollers Jahrbuch f. Gesetzgebung usw.** 51. Jg. H. 3: Heffening, Entstehung der Kapitulationen in d. islamischen Staaten. Passow, Friedr. Nicolais Einfluß auf das deutsche Verlagsrecht.
- Sparkasse.** 47. Jg. Nr. 13: Obbürgerm. Oehler, Rechtsstellung e. Sparkasse bei Grundstückserwerb u. Gebäudeerichtg. Seidel, Wirtschaftl. u. rechtl. Fragen d. RHypBankges. (Forts.).
- Zeitschrift d. Deutschen Notarvereins.** 27. Jg. Nr. 7: Werneburg, Umwandlg. d. Gewerkschaft in e. Akt.-Ges. (Schluß). Herz, Kauf

von Anwartschaftsrechten auf Hypotheken-Aufwertg. in d. Zeit d. letzten Inflation. Rüdell, Preuß. Stempelsteuergesetz (Forts., Forts. folgt).

**Die Polizei.** 24. Jg. Nr. 13: Geiben, Fundrecht u. Polizei. Große, Einfluß der Großstadt auf d. Kriminalität d. Jugendlichen (Schluß). **Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte.** 20 Bd. H. 1/2: v. Below, E. Erneuerung d. hochrechtl. Theorie. Bethge, Ueber Bifänge. Krogmann, Eigentumsverhältnisse d. Lübecker Marktes um 1300.

**Deutsche Richterzeitung.** 19. Jg. H. 7/8: Zum Aufbau der Arbeitsgerichtsbehörden. (Berichte d. Landes-Richtervereine.) Bindels, Baumbach, Berlin, u. Prof. Lutz Richter, Rechtskraft u. Rechtshängigkeit im arbeitsgerichtl. Verfahren. 1—3. Alfr. Bozi, Die organisator. Entwicklung der Gerichtshilfe. Eug. Josef, Rechtspflege und Rechtshilfersuchen. Pomp, Die Pfändbarkeit der gesetzl. Miete. Gummel, Rangordng. d. Aufwertungshypotheken in d. Zwangsversteigerung. Hoche, Verwirkung d. Aufwertungsanspruchs weg. verzögerter Geltendmachung. Münster, Befähigungsberichte in Preußen. Bewer, E. Vorstoß geg. das Präsidium d. Landgerichte. Derselbe, Die Presse im Recht.

**Zeitschr. f. öffentliches Recht.** 6. Bd. H. 4: Friedr. Meinecke, Biefeld als Lehrer der Staatskunst. Köstler, Der Aufbau des kathol. Kirchenrechts. Nawisky, Krit. Bemerkungen zu Lehre vom Stufenaufbau d. Rechtes. Wittmayer, Rückblicke auf acht Jahre Weimarer Verfassung. Merkl, Der Anschluß Oesterreichs an das Deutsche Reich als Rechtsproblem. Henrich, Der österreichische Rechnungshof. Adamovich, Der Kremsierer Entw. u. die österr. Bundesverfassung. Voegelin, Zur Lehre von d. Staatsform.

**Oesterreichische Anwalts-Zeitung.** 4. Jg. Nr. 13: Abel, Das Gesetz geg. d. unlaut. Wettbewerb u. seine Bedeutung für die Industrie. Lieban, Prinzipien d. Gerichtsgebührenrechts. Spitzer, Der Reichenberger Juristentag.

**Juristische Rundschau.** 3. Jg. Nr. 13: Hafner, Die öffentl. Aufforderg., die Tatbestände des § 49 a RStGB., die Verabredg., die Bande u. die Begünstigung im Entw. e. Allg. Dtsch. StrGB. E. Wilhelm, Alimentationsklage der deutschen Kinder gegen d. unehel. Vater in Elsaß-Lothr. Delius, Wer entscheidet, ob ein Schuldschein-darlehen einer Gemeinde unter das Anleiheablösungsgesetz v. 16. 7. 25 fällt oder nicht?

**Der junge Rechtsgelehrte.** 3. Jg. Nr. 13: M. Wagner, Berlin, Namensrecht u. Annahme an Kindes Statt. Schlelein, Grundzüge d. dtsh. Sozialversichg. (Schluß aus Nr. 11).

**Wille u. Weg.** 3. Jg. Nr. 7: Koellreutter, Reformfragen d. Weimarer Verfassg. Graf Gleispach, Der jüngste Entw. zu einem Allg. Dtsch. Strafgesetzbuch.

**Zeitschrift für Östrecht.** 1. Jg. H. 3: Ljublinski, Das neue Strafrecht in d. Sowjetunion (übersetzt v. V. Freund). Vallotton, Zum Verhältnis d. Liquidatoren zur Agrarreform. Sedlacek, Die Aufwertungsklausel nach tschechoslowak. Recht. Kessiakov, Bulgarische Staatsangehörigkeit nach innerstaatl. bulgar. Gesetz u. nach d. Friedensvertr. von Neuilly.

**Blätter für Funkrecht.** 1. Jg. H. 7: W. Hoffmann, Leipzig, Der 2. internat. Funkrechts-Kongreß. Wirth, Physische Sachverhaltsmerkmale u. Gesetzesauslegung.

**Zeitschrift f. d. gesamte Luftrecht.** 1. Bd. H. 2/3: Basarke, Das Recht der Luftfahrt mit deutschen Luftfahrzeugen u. s. Handb. im Reich u. in Preußen. Makarow, Die zwischenprivatrechtl. Normen des Luftrechts. Stieber, Zukunft der Luftfahrzeug-hypothek. Döring, Enthaftungsklausel im Luftverkehr. Schleicher, Die Wiener Tagung der Internat. Law Association u. das Luftrecht.

**Juristen-Zeitung f. d. Geb. d. Tschechoslowak. Rep.** 3. Jg. Nr. 13: Hagenauer, Die Ergebnisse d. III. Juristentages. Hexner, Generelle Rechtsnormen in d. Tschechoslow. Rep. IV. Einzelne Arten (Forts. folg.). Hellmer, Gedanken zur tschechoslow. Zivilprozeßreform.

**Revue trimestrielle de droit civil.** 26. Ann. No. 2: Perreau. Clauses manuscrites et clauses imprimées. Marin, Etendue d'application de la loi sur la propriété commerciale.

**Revue trimestrielle de l'Institut belge de droit comparé.** 13. Année. No. 1: Bergé, Nationalité des sociétés et des lois qui régissent leurs établissements à l'étranger. De Boeck, Aspects écon. du droit de prise. Bergé, Propriété commerciale.

**Archivio giuridico „Filippo Serafini“.** Vol. 98. F. 1: Solazzi, Jurisdictio contentiosa e voluntaria nelle fonti romane. Donati, La definizione di Ulpiano della Jurisprudencia e l'interpretazione del Vico. Callegari, I requisiti e il nome della persona nella futura legislazione civile.

**Harvard Law Review.** Vol. 40. No. 8: Buchanan, The Ohio Valley Water Company Case and the valuation of railroads. Merrill, Bankers' liability for deposits of a fiduciary to his personal account. Frankfurter and Landis, Business of the supreme court of the U. St. — A study in the federal judicial system. VIII. Future of supr. court litigation.

**Yale Law Journal.** Vol. 36. No. 7: Cook, The present status of the 'lack of mutuality'. Atkinson, Pleading the statute of limitations. Coudert, Some considerations in the law of domicile. Baty, Relations of invaders to insurgents. — No. 8: Borchard, Governmental Responsibility in tort. VI. Maguire and Epstein, Rules of evidence in preliminary controversies as to admissibility. Lepaulle, Civil law substitutes for trusts.

**Illinois Law Review.** Vol. 22. No. 2: Schneebly, Operative Facts in surrenders. Hawk, The Mexican-American Oil Question. Arterburn, Breach of gratuitous promise.

**Virginia Law Review.** Vol. 13. Nr. 3: Barry, Jurisdiction over non-residents. Welch, The flexible provisions of the tariff act. — Nr. 4: Guernsey, State Commission Laws regulate rates, not profits. Moore, Relieving the U. St. District Courts. — No. 6: Dobie, Habeas Corpus in the federal courts. Mc Guire, Federal Administration Law. — No. 7: Hamilton, In re alienation of sovereignty. Moore, Relation of earning power under reasonable rates to railroad valuation.

- Texas Law Review.** Vol. 5. No. 4: Hallen, The Texas libel laws. Mc Knight, The 14. Legislature and judicial reform. Kerr, Liability of the trust estate for torts of the trustee's servants.
- Bürgerliches Recht.**
- Archiv f. d. zivilist. Praxis.** N. F. 7. Bd. H. 2: Husserl, Rechtssubjekt u. Rechtsperson. Prof. A. B. Schmidt, Tübingen, Stellung der unehel. Kinder u. d. Gesetzentwurf v. 22. Mai 1925.
- Zeitschrift f. Standesamtswesen.** 7. Jg. Nr. 13: Stölzel, Ueber das Oertlichkeitsprinzip im Standesamtsrecht. Brandis, Zum Kapitel: Verehelichung deutscher Frauen mit Ausländern. Referend. Lipper, Ehescheidungsurteil u. Vollstreckung von Unterhaltsrückständen im Sinne von § 627 ZPO. E. Josef, Freiburg, Streitfragen a. d. Tätigkeitsbereich des Standesbeamten.
- Jahrbuch der Bodenreform.** 23. Bd. H. 2: Damaschke, Um das letzte deutsche Erbpachtrecht. Vortrag.
- Juridisk Tidsskrift.** 2. R. 1. Aarg. Nr. 1/2: Cohn, Haevdserhvervelse og tinglysning.
- Deutsche Hausbesitzer-Ztg.** 34. Jg. Nr. 11: Raab, Zum Kampf um die Abänderung d. Aufwertungsgesetzes. — Nr. 12: Freymuth, Anschluß d. Gewährleistung b. Hauskauf. — Nr. 18: Derselbe, Hauswirt, Mieter, Untermieter. — Nr. 21: Bruno Stern, Einfluß d. Konkurseröffnung auf Mietverhältnisse. Freymuth, Pfandrecht des Vermieters.
- Das Mietgericht.** 1927. Nr. 6: RGR. Pick, Zur Stellung des Miet-schöffengerichts (Schluß folgt). Friedrichs, Verwickelte Wohnungsverträge (Forts. u. Schluß).
- Einigungsamt u. Mietschöffengericht.** 7. Jg. Nr. 6: Meyerowitz, Königsberg, Zur Anwendung des § 33 Abs. 3 MSchGes. (Bedeutung d. öffentl. Zuschüsse, Stellung d. gemeinnützigen Baugesellschaften).
- Revue juridique d'Alsace et de Lorraine.** 8. Ann. No. 6: Muhleisen, De l'approbation des ventes volontaires d'immeubles appart. à des mineurs alsac-lorrains.
- Zeitschrift f. Forst- u. Jagdwesen.** 59. Jg. Nr. 6: Merten, Die Amtsbezeichnungen d. preuß. Staatsforstbeamten. Baltz, Der Wildpark i. S. des BGB. nach der neuesten Rechtsprechung.
- Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte.** 27. Jg. Nr. 5/6: Leitsätze zur Abänderung d. Patentgesetzes. Zweite Denkschrift der Industrie- u. Handelskammer für die Kreise Essen usw., betr. Einführung einer einheitl. Ausbildung der mit der Bearb. von Fragen des gewerblich. Rechtsschutzes sich befassenden Berufskreise (nebst Besprechung). Baum, Berlin, Das Arbeitsgericht u. die Patentanwälte. Lustig, Bilden die Worte „Max u. Moritz“ einen urheberrechtlich geschützten Teil des bekannten Werkes von Wilh. Busch? Alexander-Katz, Die Kosten der Lösungsanregung. Goldbeck, Vom Waren- zum Firmenzeichen. Salzer, Ueber Rechtsstatensforschung in U. S. A.
- Gewerblicher Rechtsschutz u. Urheberrecht.** 32. Jg. Nr. 6: Isay, Erstattungsfähigkeit der Gebühren des Patentanwalts in Patentprozessen. Ad. Heymann, JR., Berlin, Können die zum Patent angemeldeten Erfindungen vor d. Patenterteilung als Sacheinlagen in eine A.-G. oder GmbH. eingebracht werden? Gerdes, Zwanzig-jährige Patentdauer? Isay, Art. 4, 5 u. 11 (Pariser Konvention: Prioritätsrecht, Ausführungszwang, Ausstellungen). Pinzger, Haager Musterabkommen u. die Anpassung des deutschen Rechts. Weidlich, Zur Frage des „Wissenschaftl. Eigentums“. H. Cahn, Nürnberg, Schneeballen. Potthoff, Urheberrecht und Arbeitsrecht. Inhulsen, Gewerblich. Rechtsschutz i. England. Targonski, Tätigkeit des russ. Patentamts 1924—26. — 32. Jg. Nr. 7: Rich. Müller, Liebenau, Die möglichen u. rechtserheblichen sachlichen Beziehungen mehrerer Kausalvorgänge (betr. Erfindungen). Theobald, Die Veröffentlichung d. Reichspatentamts. Schack, Zur bevorstehenden Reform des Patentgesetzes. — Der Entnahmehanspruch. Riedinger, Wiederholbarkeit der Prioritätsbeanspruchung. Fried, Eventualgebrauchsmuster. Elster, Persönlichkeitsrecht im geistig-gewerblich. Rechtsschutz. von Rennenkampff, Schutz des gewerblich. Eigentums in den Randstaaten. Froese, Das Streben nach Erweiterung des internat. gewerblich. Rechtsschutzes u. die Verwendung der Bezeichnung „Pilsener Bier“ im deutschen Inlandverkehr. Callmann, Widersprüche in der reichsgerichtl. Rechtsprechung. Hüssener, Kartellgericht und Preisschleudereibekämpfung. Katz, Strafantragsrecht bei Vergehen gegen §§ 17, 18 u. 20 WettbewGes. Lion, Urheberrecht und Verfilmung.
- Handelsrecht usw.**
- Gesetz u. Recht.** 28. Jg. H. 13: Heilfron, Der Kaufmann u. d. Recht.
- Rivista del diritto commerciale.** Anno 25. No. 4/5: Carnelutti, Vendita su campione e la teoria della forma del negozio. Mossa, Legittimazione nei pagamenti bancari su girata in bianco. Breglia, Operazioni di banca nel nuovo progetto di cod. di commercio. Stolfi, Promessa del fatto di un terzo. Casanova, Mediazione, commissione ed agenti di cambio. Lordi, Vendita di azioni in danno nel concordato preventivo del sottoscrittore di azioni non liberate.
- Columbia Law Review.** Vol. 27. No. 6: Moore and Shamos, Interest on the balances of checking accounts. Montague, Anti-Trust Law and the Federal Trade Commission, 1914—1927. Clark, English a. American Theories of receivers' liabilities.
- Michigan Law Review.** Vol. 25. No. 8: Berle, Publicity of accounts and directors' purchases of stock. Stimson, When revocable trusts are subject to an inheritance tax. Drake, Rule, principle, standard in fluctuating exchange.
- Kartell-Rundschau.** 25. Jg. H. 6: Blum, Berlin, Zur Systematik der Reversverträge. Hollaender, Zur Frage der Sperre durch Markenschutzverbände.
- Deutsche Versicherungszeitung.** 68. Jg. Nr. 13: Hagen, Die Rechtsnatur des Pool-Vertrages.
- Neumanns Zeitschrift f. Versicherungswesen.** 50. Jg. Nr. 26: Ehrenberg, Versicherung bei Schadensversicherungen.
- Mitteilungen d. internat. Transportversicherungsverb.** 17. Bd. Nr. 6: Die I. p. a. Klausel der Levante-Police. Lindquist, Regreßrecht d. Seeversicherer geg. d. Reedereien (Ausz. a. e. Vortrag).
- Wirtschaft u. Recht der Versicherung.** N. F. 3. Jg. Nr. 4: Bohm, Rücktrittsrecht d. Versicherers nach Eintritt d. Versicherungsfalles.
- Verkehrsrechtl. Rundschau.** 6. Jg. Nr. 6: Bruno Müller, Kiel, Gesetzl. Regelung d. Tankstellenwesens.
- Gesetzgebung u. Rechtspraxis d. Auslandes.** 3. Jg. Nr. 7: Hunnius, Zur Entstehungsgeschichte der estnischen Valuta.
- Zivilprozeß usw.**
- Zentralblatt f. d. jur. Praxis.** 45. Jg. H. 7/8: Schnek, Der Adhäsionsprozeß nach österr. Recht (Schluß folgt).
- Hessische Rechtsprechung.** 27. Jg. Nr. 6: Lichten, In welcher Höhe bestimmt sich die Gebühr d. hess. Rechtsanwalts im Verfahren z. Erwirkung e. Sicherungshypothek?
- Anwaltsblatt.** 14. Jg. H. 6: Ostwald, Ablehnung der Fachwaltschaft ein falscher Idealismus. — H. 7: Popp, Beamte im Amte, abgebaute Beamte, Notare u. Rechtsanwälte. Kolsen, Zur Frage der Zwangskasse.
- Naumburger Kammer-Ztg.** 1927. Nr. 5: Wüst, Zur Frage d. Uebermäßigkeit vereinbarten Anwalts honorars in Aufwertungssachen.
- Mitteilungsblatt des Reichsb. deutscher Referendare.** 1. Jg. Nr. 5: Weinmann, Reformvorschl. f. d. Assessorexamen. Gerstel, Ausbildung u. Aussichten des arbeitsrechtl. Praktikers (Forts. u. Schluß). L. Seligsohn, Berlin, Zur Ausbildung im gewerblich. Rechtsschutz.
- Rivista di diritto processuale civile.** Anno 4. N. 1: Coniglio, Riforma del sistema cautelare nel diritto proc. civ. Ascarelli, Sulla derogabilità delle forme di cui all' art. 363 cod. comm. Spagnol, Di un nuovo profilo pubblicistico dell' azione civ. F. C. Sociologia e letteratura sugli avvocati. Cristofolini, Di una proposta di modific. dell' art. 3 della legge 15 sett. 1922 sulla competenza dei pretori e dei conciliatori. — N. 2: Lipari, L'opposizione di terzo revocatoria. Delitala L'azione civ. nel procedimento per bancarotta contro il debitore fallito. Invrea, Osservazioni sul progetto del nuovo cod. di proc. civ. Chioyenda, Sulla eccezione. Carnelutti, Il nuovo diritto del lavoro e la dottrina. Calamandrei, Punti di vista processuali.
- Konkurs- u. Treuhänderwesen.** 1. Jg. H. 4/5: KGR. Pick, Berlin, Zum Interventionsrecht des Treuhänders. Schreuer, Treuhänder und Handelsregister. — H. 6: Pape, Wertzuwachssteuern im Konkursverfahren. Ertel, Treuhänderbegriff im engen u. weiten Sinne. Rothstein, Notwendigkeit u. Möglichkeit einer Aenderung. d. § 1 der GeschäftsaufsichtsVO. Doz. Meyer, Berlin, Vergleichsordnung u. Genossenschaft.
- Strafrecht usw.**
- Der Gerichtssaal.** 94. Bd. H. 1/4: Oetker, Teilnahme am Verbrechen. (Amdt. Entw. §§ 25—28). Hellmut Mayer, Würzburg, Herbsttagung der Deutschen Strafrechtl. Gesellschaft. Bericht. Nagler, Der Überzeugungsverbrecher. Nagler, Ist die Schlägermenschur als Zweikampf strafbar? Nagler, Die Strafzumessung nach d. Amdt. Entw. eines Allg. Dt. StrGB. Traeger, Die Einwilligung des Verletzten u. andere Unrechtsauschließungsgründe im zukünft. Strafges. Gerland, Das Hydrasystem. E. Gutachten. Hofacker, Zum Entw. e. Ges. üb. die Prüfung d. Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften des Reichsrechts. — 94. Bd. H. 5/6: Nagler, Das Progressivsystem. Finger, Das Ges. v. 18. Febr. 1927 z. Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten. Kern, Das Ges. z. Bewahrg. d. Jugd. v. Schuld- u. Schmutzschriften v. 18. Dez. 1926.
- Archiv für Kriminologie.** 80. Bd. H. 4: Heindl, D. wichtigste Bestandteile des Signalements nebst genauer Darst. d. Bertillonischen Portrait parl. v. Ledden Hulbosch, Der Nachweis junger Tintenschrift. H. Albrecht, Der Selbstmord in Deutschld. Hiranuma, Der Selbstmord in Japan. Heindl, Der Selbstmord in Sowjet-Rußld. 1922—25. Blume, Der Fall Laube. Ein Beitr. z. Irren-gesetzgeb. (Forts.).
- Archiv f. Strafrecht u. Strafprozeß.** 71. Bd. Heft 4, Lfg. 1: Friedrichs, Polizeiliche Strafverfügungen im Lichte des allg. Rechts (Forts.). Stelling, Die Strafbarkeit d. Jagdausübung bei Nichtigkeit des Jagdpachtvertrages.
- Kriminalistische Monatshefte.** 1. Jg. H. 7: Nippe, Die kriminalist. Bedeutg. der Erkennung absoluter u. relativer Nahschüsse. Poll, Ueber den Nachweis der Vaterschaft mit Hilfe der Erblichkeitsuntersuchg. Schneickert, Ehe u. Kriminalität. Kley, Zur Psychologie des Mordes.
- Zeitschrift f. Rechtspflege in Bayern.** 23. Jg. Nr. 13: Krüner, Ungültige Fahrkarte — Bahnpolizeiübertragung. Schnitzlein, Rückfallbestrafung nach dem bayer. Forstgesetz. (Forts. folgt)
- Deutsche Stimmen.** 39. Jg. Nr. 13: Kahl, Reform des StrGB.
- Rivista penale.** 1927. Disp. 6: Bovis, Evoluzione del diritto penale come funzione superiore dello spirito. Ranieri, Aspetti del reato: il reato come azione. (Forts. u. Schluß).
- Recueil juridique des sociétés.** 8. Ann. No. 6: Garraud, Le Régime pénal des sociétés à responsabilité limitée.
- Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins.** 63. Bd. H. 5/6: Rob. Wagner, Bern, Ueber schweizerische Strafprozesse im Aufklärungszeitalter.
- Staats- und Verwaltungsrecht.**
- Rivista di diritto pubblico e della pubbl. amministrazione in Italia.** Anno 19. Fasc. 6: Santi Romano, L'età e la responsabilità civile verso lo Stato dei suoi funzionari ed impiegati. Jemolo, I Comuni e le reti di distribuz. di energia elettrica. Coco, L'atto di potere politico negli odierni atteggiamenti. De Nora, Classificazione dei comuni e la sorveglianza governativa.
- Staats- u. Selbstverwaltung.** 8. Jg. Nr. 13: Storck, Gedanken zur Ausgestaltung d. Verwaltungsbeschlußverfahrens (Schluß). Dersch, Das neue Arbeitsgerichtsgesetz (Forts. — Forts. folgt). Krotoschiner, Gewerberecht.
- Zentralblatt f. Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt.** 19. Jg. Nr. 3: AGRat Rothschild, Beurkundungstätigkeit d. Jugendämter in Preußen (Schluß).
- Der Deutschen-Spiegel.** 4. Jg. H. 27: Fikentscher, Besoldungsreform — Verwaltungsreform.
- Kommunale Rundschau.** 20. Jg. Nr. 13: Kottenberg, Zur Reinigungspflicht an öffentl. Wegen.
- Arbeitsrecht.**
- Arbeitsrecht.** 14. Jg. H. 6. Sonder-Nr.: Meissingner, Das gesamte neue deutsche Arbeitszeitrecht nach dem Arbeitszeitgesetz vom

14. April 1927, den Ausf.-Best., der GewO. u. den Sonderverordnungen.
- Neue Zeitschrift f. Arbeitsrecht.** 7. Jg. H. 7/8: Kaskel, Streitsachen, Parteien u. Parteien in d. neuen Arbeitsgerichtsbarkeit. Volkmar, Parteien und Parteivertretung im Kündigungseinspruchsverfahren (§ 2 Nr. 4 AGG.). Dersch, Prozeßrechtl. Fragen d. Kündigungseinspruchsverfahrens nach neuem Recht. Alexander-Katz, Die Angestellten-Erfindung vor den Arbeitsgerichten. Prof. Luz Richter, Leipzig, Die Revisionsvoraussetzungen im arbeitsgerichtl. Verfahren. Schmincke, Gebühren und Auslagen im Verfahren vor den Arbeitsgerichtsbehörden. Gerstel, Zu den Bestimmungen des ArbGerGes. üb. d. Erledigung anhängiger Verfahren. Sell, D. Erledigung anhängiger Verfahren. Graeffner, Inwieweit ist d. Rechtsprechung zum GGG. u. KGG. für d. Verfahren vor den Arbeitsgerichtsbehörden des ersten Rechtszuges bedeutsam?
- Soziale Praxis.** 36. Jg. Nr. 24: Joach. Fischer, Berlin, Die gesetzl. Regelung der Betriebsstilllegungen in Deutschland (Schluß). — Nr. 26: Israel, Der Entw. e. Gesetzes üb. Arbeitsvermittlg. u. Arbeitslosenversichg. nach d. Beschlüssen der ersten Ausschuß-Lesung.
- Der Arbeitgeber.** 17. Jg. Nr. 13: Meissinger, Die Tragweite der allgemeinverbindlichen Tarifverträge.
- Das Arbeitsgericht. Gewerbe- u. Kaufmannsgericht.** 32. Jg. Nr. 7: W. Franke, Ass., Der endgültige Aufbau der Arbeitsgerichtsbarkeit im Dt. Reich. Goltz, Zuständigkeit f. d. Berufung geg. die beim Inkrafttreten des ArbGerGes. noch nicht rechtskräftigen Gewerbe- u. Kaufmannsgerichtsurteile. Friedrichs, Bühnengehörige. Pothhoff, Passivlegitimation für den Kündigungseinspruch. Weinberg, Zuständigkeit f. die Rechtsbeschwerde.
- Steuerrecht.**
- Deutsche Steuer-Zeitung.** 16. Jg. Nr. 7: Mirre, Zur Verbrauchsbesteuerung. Koppe, Steuerfragen auf d. Stockholmer Tagung der Internat. Handelskammer. Vehlrow, Metaverbindung, Börsensatz- u. Umsatzsteuer. RegRat W. Kühne, Zur Abzugsfähigkeit von Schulden. Krombach, Zur Frage der Steuerpflicht d. Gratifikationen. Graf v. Degenfeld-Schonburg, Die Absetzung f. Abnutz. bei landwirtschaftl. Gebäuden. H. Eckstein, Kreditversicherung u. Debitorenminderbewertung in d. Handels-u. Steuerbilanz. Hoeres, Ermäßigung d. Einkommensteuer wegen ungünstiger wirtschaftl. Verhältnisse. Jadesohn, Voraussetzungen u. Wirkungen d. tätigen Reue im Steuerstrafrecht. Heidland, Handelsbilanz u. Steuerbilanz. Karger, Die neue Regelung der anhaltischen Steuergesetze.
- Mitteilungen d. Steuerstelle d. Reichsverb. d. Dtsch. Industrie.** 10. Jg. Nr. 6: Machens, Gehören die Kosten für die Beseitig. einer wertlos geword. Anlage zu d. Anschaffungskosten oder sind sie Werbungskosten? Ruprecht, Soll der Steuerpflichtige vom Stillelegungsabslag Gebrauch machen? H. Seyffert, Rechtsanwalt, Unterliegen die Anteile Deutscher an ausländ. einfachen Handelsgesellschaften der dt. Industriebelastg. u. Aufbring? Risse, Der Bebestellungstag bei der Obligationensteuerberechnung. Luz, Pauschalbesteuerung des Steuerermildergesetzes u. Rechtskraft. Kluckhohn, Gesellschaftsteuer bei der Fortsetz. einer off. Handelsgesellsch. od. Kommanditgesellschaft mit dem Erben eines Gesellschafters. RegRat Abraham, Stellt der durch Verzicht eines Gläubigers auf seine Forderung sich für d. Schuldner ergebende wirtschaftl. Vorteil bei einer Erwerbsgesellsch. Einkommen aus Gewerbetrieb dar? Stephan, Kommunale Zubehörssteuern in Preußen. v. Kracht, Die beabsichtigte Ausdehnung der Berliner Wertzuwachssteuer auf den Altbesitz. Kornhäuser, Bewertg. d. Waren- u. Materialvorräte nach der ungar. Steuergesetzgeb.
- Zeitschrift f. Kommunalwirtschaft.** 17. Jg. Nr. 13: Stucken, Progressions- u. Proportionalsteuern im Kommunalhaushalt von Stempel, Kraftfahrzeugsteuer u. Kunststraßenunterhalt.
- Zeitschrift f. Zölle u. Verbrauchssteuern.** 7. Jg. Nr. 13: Jancke, Dürfen die Zollbehörden Weine und Schaumweine einziehen? Moser, Kann die Wertersatzstrafe des § 155 VZG. in Freiheitsstrafe umgewandelt werden? Schmalz, Ursprungszeugnisse u. Markierpflicht im europ. Warenverkehr.
- Kirchen- und Schulrecht.**
- Preußisches Pfarrarchiv.** 15. Bd. H. 4: Besig, Rechtl. Bedeutg. d. Taufaktes f. d. Fragen d. religiösen Erziehg. Lambrecht, Die sog. Vierzeitengeldrenten im Lande Braunschweig.
- Preuß. Volksschularchiv.** 24. Bd. H. 4: Reg.-Ass. Schulte, Breslau, Zur Praxis d. Küsterschulbauten. — Unzulässigkeit einer vorläuf. Trennung d. vereinigten Kirchen- u. Schulamtes unter Vorbehalt späterer Vermögensauseinandersetzung.
- Völkerrecht usw.**
- Niemeyers Zeitschrift f. internat. Recht.** 37. Bd. H. 2/5: Bruno Beyers Systemat. Untersuchungen über das Fremdenrecht. Tafel, D. internat. Recht der Nordsee. Verdross, Staatsgebiet, Staatsgemeinschaft u. Staatsgebiet.
- Revue de droit international et de législation comparée.** 1927. No. 1/2: Dupuis, Les arrêts de compétence du tribunal arbitral mixte roumano-hongrois. Niboyet, Antoine Pillot 1857—1926. Hostie, Domaine maritime (1. partie). Gorge, Evolution de la conciliation intern. (suite). Tenekidis, Des tendances de la jurisprudence franç. et grecque en mat. de cours forcés. Temple Grey, Des eaux territoriales.
- Die Friedenswarte.** 27. Jg. H. 6: Wehberg, Grundsätzliche Erörterungen z. Politik d. deutschen Friedensbewegung. 1. Die Richtungen innerh. d. dt. Friedensbewegung. 2. Das Problem d. Bürgerkriegs. 3. Die Frage d. Dienstverweigerung.
- Bulletin de l'Institut intermédiaire internat.** T. 16. No. 2: von Vollenhoven, La jurisprudence de la Commission générale des réclamations entre les Etats-Unis d'Amérique et le Mexique, en 1926.
- Revue de Droit international, de sciences diplomat. et politiques.** 5. Ann. No. 1: Kunz, Zur Hypothese vom Primat des Völkerrechts. Sottile, La VIIe. Assemblée de la Soc. des Nations et la réorganisation du Conseil. Spiropoulos, Nicht-anerkannte Staaten und Regierungen vor dem Stand. Internat. Gerichtshof.

**B. Bücher.****Allgemeine Werke.**

- Singer, Ernst. Absolute und relative Rechte. Zugleich ein Gang durch das ungarische Privatrecht. Bratislava, Komensky, Riquet, Michel., Enquête sur les droits du droit et „Sa Majesté La Loi.“ Paris, Ed. Spes. (201 S.) Fr. 8.
- Gay, P. De l'indue influence dans les législations anglo-saxonnes, étude de droit comparé. Paris, Channy & Quinsac. (218 p.) Fr. 20.
- Dunoyer, Luc Henry. Blackstone et Fother. Paris, Rousseau. (165 p.) Fr. 24.
- Brunner, Heinrich. Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 7. Aufl. Nach dem Tode des Verf. bes. von Ernst Heymann. München. Duncker & Humblot. (347 S.) Lw. M. 10.
- Leonhard, Franz. Anleitung für die jurist. Übungs- u. Prüfungsarbeiten. 6. verb. Aufl. Berlin, Vahlen. (70 S.) M. 1,40.
- Handwörterbuch, Alphabetisches, der geltenden Gesetze, VO.en, Minist.-Erlasse usw. für Reich u. Preußen mit Paragrafenangabe sowie Beih. Literatur-Nachweis. Abgeschl. Mai/Juni 1927. 5. erw. Ausg. (Verwaltungsbücherei. Bd. 7.) Berlin, Sudau. (1080, 121 S.) Lw. M. 9,80.
- Soergels Rechtsprechung. Jahrbuch des Zivilrechts. Hrg. v. H. T. Soergel. Jg. 27. enth. Rechtsprechung u. Rechtslehre v. Sept. 1925 bis 31. Dez. 1926. z. ges. Zivil-, Handels-, Prozeß-, Arbeits-, Aufwertungs-, Friedensvertrags-, Miets-, Verfassungs- und Steuerrecht des Reiches und der Länder. Stuttgart, Kohlhammer. (1252, 393 S.) Lw. M. 36.
- Brugier, Gustav, u. Cl. Schwerin. Badisches Landescivilrecht. Bad. Gesetze u. Verordn. über bürgerl. Recht, Gerichtsverfassung u. Verfahren. (Sammlung deutscher Gesetze. Bd. 129.) Mannheim, Bensheimer. (1042 S.) Lw. M. 30.
- The Law List, 1927. London. Stevens. (1817 p.) Sh. 12.
- Bürgerliches Recht.**
- Huschke, Eduard. Jurisprudentiae antestintianae reliquiae in usum maxime academ. Ed. 6. aucta et em. Vol. 2, fasc. 2. ed. B. Kuebler, (Bibliotheca script. Graecor. et Romanor. Teubner.) Leipzig, Teubner. (190 S.) Geb. M. 7,20.
- Arangio-Ruiz, Vincenzo. Istituzioni di diritto romano. 2. ed. riv. Napoli, Jovene. (594 p.) L. 55.
- Scherer, M. G. V. Principales différences entre le Code Napoléon (1804) et le Code Guillaume (1900). 2. éd. Paris, Sirey. (107 p.) Fr. 15.
- Weiß, Egon. Das bürgerl. Recht. T. 2. Die bürgerl.-rechtl. Gesetze außerhalb des a. b. G. B. mit ausgewählten Entsch. (Gesetzesausgaben Prager Archiv.) Prag, Mercy.
- Foignat, René. Manuel élémentaire du droit civil. 14. éd. Paris, Rousseau. (770 p.) Fr. 22.
- Bruno, A. Codice civile del regno d'Italia, ill. con le principali decisioni d. Corti del Regno. 13. ristampa. Firenze, Barbèra. (p. 827.) L. 25. (Manuali Barbèra di scienze giurid. etc. 4.)
- Schumann, R. La théorie des obligations dans le projet du Code civil tchécoslovaque. Paris, Les Presses Univ. (208 p.) Fr. 25.
- Friedrichs, Karl. Vertragsrecht. Berlin, Haber. (236 S.) Lw. 9 M.
- Agastein, D. Le dol des incapables à l'occasion d'un contrat. Etude de la jurispr. franç. Paris, Chauny & Quinsac, (312 p.) Fr. 30.
- Néagu, A. D. Contribution à l'étude de la faute subjective dans la responsabilité civile. Etude de la respons. des aliénés et de leurs gardiens. Paris, Chauny & Quinsac. (324 p.) Fr. 30.
- Samter, M. K. Kommentar zum Reichsges. betr. die Abzahlungsgeschäfte v. 16. Mai 1894. 2., neubearb. Aufl. München, H. W. Müller. (104 S.) Lw. M. 4,50.
- Bloch, Rob. Handwörterbuch der Aufwertungsrechtsprechg. Nachtr. (Verwaltungsbücherei. Bd. 10.a.) Berlin, Sudau, (85 S.) M. 0,75.
- Mündlicher Bericht des 13. Ausschusses (Rechtspflege) über d. Entw. e. Ges. üb. d. Verzinsung aufgewerteter Hypothenen u. ihre Umwandlung in Grundschulden — Nr. 3117 d. Drucks. — in Verb. m. d. Anträgen z. Abänder. d. Hypothekenaufwertungs- u. Anleiheablösungsgesetzes u. z. Volkstseheid in d. Aufwertungsfrage. (Drucks. Nr. 3478.) (Berichte d. Dt. Reichstags. 1927. Nr. 16.) Berlin, Heymann. (15 S.) M. 0,40.
- Houpin et Bosvieux. Traité gén. théorique et prat. des sociétés civiles et commerciales et des associations. 6. éd. 3 vol. Paris, Sirey. (2900 p.) rel. Fr. 202.
- Mourlaque; François. Transformation des sociétés exist. en sociétés à responsabilité limitée de la loi du 7 mars 1925. Paris, Godde. (248 p.) Fr. 30.
- Costamagna, Carlo. Manuali di diritto corporativo italiano. Con pref. di Alfr. Rocco. Torino, Unione tip. ed. Torinese. (p. 585.) L. 50.
- Entwurf eines Gesetzes z. Änderung des Mieterschatzgesetzes. (Drucks.-Nr. 3472.) (Entwürfe des Deutschen Reichstags. 1927. Nr. 27.) Berlin, Heymann. (18 S.) M. 0,50.
- Entwurf eines Gesetzes z. Abänderung des Reichsmietengesetzes. (Drucks. Nr. 3471.) (Entwürfe des Deutschen Reichstags. 1927. Nr. 26.) Berlin, Heymann. (6 S.) M. 0,20.
- Fernehem de Bournonville, E. de. Revision des baux à ferme. Loi du 10 juin 1927. Paris, Domois. (80 p.) Fr. 6.
- Brühlmann, Werner. Haftung u. Rückgriff im Schadensersatzrecht. Die unechte Solidarität u. ihre Ausgleichsverhältnisse nach schweizer. Recht. (Abhandlungen z. schweizer. Recht. N. F. H. 24.) (Bern. Diss. 1925.) (164 S.) M. 5,50.
- Handelsrecht usw.**
- Courbis, E. La propriété commerciale. Comm. des lois des 30 juin 1926 et 22 avril 1927 sur le renouvellement des baux à usage commercial et industriel. 2. éd. Paris, Sirey. (234 p.) Fr. 16.
- Koch, Fritz E. Grundzüge des englischen Kartellrechts. (Kartell- u. Konzernrecht d. Auslands. H. 2.) Berlin, Heymann. (60 S.) Geb. M. 4,50.
- Werneburg, Hans. Die Maschinenfeuerversicherung u. Maschinenbetriebsschadenversicherung nach d. §§ 81 ff. des Reichsges. über d. Versch.-Vertr. v. 30. Mai 1908 u. den Versicherungsbeding. f. die Feuerversicherung usw. (Stilkes Rechtsbibliothek. Nr. 58.) Berlin, Stilke. Lw. M. 3,50.

- Mitchell, L. M. Le chèque dans les pays anglo-saxons. Paris, Rousseau. (245 p.) Fr. 33.
- Zivilprozeß usw.**
- Pilcz, Alex. Okkultismus und Rechtspflege. (Abhandlungen a. d. jur.-med. Grenzgebiete. 7.) Wien, Holder. (48 S.) M. 1,80.
- Parisot, Léon. Le Petit Avocat conseil. Ed. rev. et compl. par L. Klecker de Balazac. Vol. 1.2. Paris, Michel. (2336 p.) Fr. 65.
- Weiser, Max. Rechtsanwaltsordnung u. Disziplinarstatut. Mit den einschläg. Gesetzen, sonst. Vorschriften u. d. Normalien d. Wiener Rechtsanwaltskammer. Erl. durch die Spruchpraxis d. Obersten Gerichtshofes. Nach d. Stande v. 15. Mai 1927. (Handausgabe österr. Gesetze u. Verordnungen. Nr. 238.) Wien, Staatsdruckerei. (206 S.) Lw. Sch. 10.
- Fabre, Albert. Code annoté de la nouvelle compétence civile et correction des juges de paix. Paris, L'Avenir franç. Fr. 12.
- Pabon, Louis. Commentaire des décrets du 5 nov. 1926 sur la comp. civ. et correct. des juges de paix. Suppl. à la 4. éd. du Traité des justices de paix. Paris, Sirey. (356 p.) Fr. 20.
- Kiesow, Wilh. Gesetz üb. d. Vergleich z. Abwendg. d. Konkurses (Vergleichsordnung). Erl. (Sammlung deutscher Gesetze. Bd. 130.) Mannheim, Bensheimer. Lw. M. 12.
- Strafrecht usw.**
- Schäfer, Leopold. Deutsche Strafrechtswürfe von 1909 bis 1927. Synopt. Gegenüberstellung d. deutschen u. österr. Strafrechtswürfe u. d. geltenden deutschen Strafrechts. Mannheim, Bensheimer. (333 S.) 4<sup>o</sup> Hlw. M. 12.
- Stengleins Kommentar zu d. strafrechtl. Nebengesetzen d. Dtsch. Reiches. 5. Aufl., völlig neu bearb. v. L. Ebermayer, E. Conrad, A. Feisenberger u. K. Schneidewin. 2. Bd., Liefg. 1. (208 S.) Berlin, Liebmann. M. 9,50. (Vorz.-Pr. f. Abonnent. d. DJZ. M. 8,50.)
- Roux, J. A. Cours de droit criminel franç. 2. éd. 2 vol. T. 1. Paris, Sirey. (540 p.) Les 2 vol. Fr. 60.
- Bruno, A. Codice penale del regno d'Italia, ill. con le principali decisioni d. Corti del Regno; aggiunt la nuova legge di pubbl. sicurezza e la legge s. pena di morte. 12. tir. Firenze, Barbèra. (p. 532.) L. 25. (Manuali Barbèra di scienze giur. etc. 2.)
- Marciano, Gennaro. Il titolo 10 del codice penale italiano, con introd. di Enrico Altavilla. P. 1: Il furto e la truffa. P. 2: Appropr. indebita, ricettazione, usurpazione, danneggiamento. 2. ed. Napoli, Morano. (p. 362. 235.) L. 70.
- Japanische Strafrechtswürfe. 1. Schwurgerichtsordnung vom 18. April 1923 u. strafrechtl. Nebengesetze, übers. v. H. Kusano, T. Sugiura u. F. Bartelt. 2. Strafvollzugsgesetz vom 28. März 1908 nebst Ausf. Verordn. v. 16. Juni 1908, übers. von T. Tokiwa u. W. Gentz. (Sammlung außerdt. Strafrechtswürfe. 44.) Berlin, de Gruyter. M. 3.
- Türkel, Siegr. Prähistorische Falschungen. E. Rundfrage. (Wissenschaftl. Veröffentlichungen d. kriminalist. Laboratoriums d. Polizeidirekt. Wien.) Graz, Moser. (79 S.) M. 8.
- Del Vecchio, Giuseppe. La criminalità negli sports. Torino, Bocca. (p. 274.) L. 22.
- Sandulli, Alfr. I delitti nell'arte: ingiuria, diffamazione e oltraggio al pudore. Napoli, Morano. (p. 278.) L. 12.
- Lelewer, Georg. Grundriß des Militärstrafrechts. 2., voll. umgearb. Aufl. Wien, Staatsdruckerei. (152 S.) Lw. Sch. 10.
- Peters, Walter. Praktische Strafprozeßfälle mit Lösungen. (Peters, Strafrecht u. Strafprozeß. Bd. 2.) Mannheim, Bensheimer. (182 S.) M. 5.
- Massari, Eduardo. Lineamenti del processo penale italiano; corso di lezioni universitarie. P. 1. Napoli, Jovene. (p. 122.) L. 44.
- Friedersdorff, Ernst. Einführung in die staatsanwaltschaftliche Praxis. Ein Leitfaß f. Referendare, Staatsanwälte, Amtsanwälte u. Bürobeamte d. Staatsanwaltschaft in Preußen. Berlin, Liebmann. (260 S.) Geb. M. 8. (Vorz.-Pr. f. Abonnent. d. DJZ. Geb. M. 7.)
- Reuß, Maria. Der Strafvollzug an Frauen vor, in u. nach d. Kriege unter Berücks. d. Wechselwirkungen zw. Verwaltungs- u. Fürsorgearbeit. München, Reinhardt. (62 S.) M. 3,50.
- Liepmann, Moritz. Amerikanische Gefängnisse u. Erziehungsanstalten. Ein Reisebericht. (Hamburg, Schriften z. ges. Strafwissenschaft. H. 11.) Mannheim, Bensheimer. (76 S.) M. 5.
- Staats- und Verwaltungsrecht.**
- Jéze. Les contrats administratifs de l'État, des départements, des communes et des établissements publics. Paris, Giard. (256 p.) Fr. 30.
- Horneffer, Ernst. Demokratie u. Selbstverwaltung. Ein Entwurf zum deutschen Staate. Essen, Baedeker. (106 S.) M. 3.
- Bähler, Ottmar. Die Reichsverfassung v. 11. August 1919. Mit Einl. Erl. u. Gesamtbeurteilung nebst einem Anh., enth. die Geschäftsordnungen f. d. Reichstag u. f. d. Reichsregierung. 2. Aufl. (Aus Natur u. Geisteswelt. Bd. 1004.) Leipzig, Teubner. (194 S.) Hlw. M. 3.
- Stubbs, William. Histoire constitutionnelle de l'Angleterre. T. 3. (Bibliothèque intern. de droit public.) Paris, Giard. (888 p.) Fr. 100.
- Jahrbuch des Reichsversicherungs-, Reichsversorgungs- u. Fürsorge-rechts. Hrg. v. H. T. Soergel. Jg. 15, enth. Rechtsprechung u. Zeitschriftenaufsätze des J. 1926. Stuttgart, Kohlhammer. (191 S.) Lw. M. 6.
- Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Aenderung des Ges. über das Verfahren in Versorgungssachen. (Drucks. Nr. 3512.) (Entwürfe des Dt. Reichstags. 1927. Nr. 28.) Berlin, Heymann. (8 S.) M. 0,20.
- Linkenheld, Otto. Das hessische Ausführungsgesetz z. Reichs-verordn. über die Fürsorgepflicht v. 17. Juni 1926. Amtl. Hand-ausg. (Somalpolit. Gesetzgebung. H. 3.) (Sammlung von amtl. Handausgaben. Nr. 88.) (108 S.) M. 2,50.
- Verfassung für Anhalt Landtagswahlgesetz. Landtagswahlordnung. Geschäftsordn. f. d. Anhalt. Landtag. Ges. über Volksentscheid u. Volksgehören. Hrg. im Anhalt. Staatsministerium. Dessau, Anhalt Landesbücherei. (150 S.) M. 0,75.
- Verordnung über die Einrichtung u. d. Betrieb von Aufzügen v. 16. Febr. 1927 nebst Betriebsvorschriften [usw.] (2. Aufl.) (Gesetze u. Verordnungen f. Baden. Nr. 3.) Heidelberg, Weiß. M. 2,80.
- Klien, G. Die Landgemeindeordnung f. d. Freistaat Mecklenburg-Schwerin v. 20. Mai 1920. Rostock, Hinstorff. (138 S.) M. 3,75.

- Entscheidungen der Gemeindekammer d. Freistaats Sachsen, hrg. v. Georg Schmidt, Ob.-Reg.-R. Jg. 1. Aus den Jahren 1924-26. Dresden, Limpert. (279 S.) Hlw. M. 7.
- Germann, O. A. Vorarbeiten zur eidgen. Gewerbegesetzgebung. Gutachten üb. d. Postulate zur „Förderung d. Gewerbe“ mit Vor-entw. u. Motiven zu den Bundesgesetzen geg. den unlaut. Wettbewerb u. üb. den Schutz d. Meistertitels. Basel, Helbing & Lichtenhahn. (270 S.) M. 6,70.
- Cendré, Pierre. L'offre de concours en mat. de chemin de fer. Paris, Les Presses Univ. (196 p.) Fr. 25.
- Lampué, P. Les rapports entre l'État et les compagnies des transports publics aériens. Paris, Chauny & Quinac. (108 p.) Fr. 15.
- Pfaundler, Richard. Der Finanzausgleich in Oesterreich. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte d. finanz. Beziehungen zw. Staat, Ländern u. Gemeinden in d. J. 1896-1927. Wien, Staatsdruckerei. (339 S.) Geb. Sch. 16.
- Pilch, T. Des conflits d'attribution et du tribunal de compétence en Pologne. Et de droit administr. comparé. Paris, Chauny & Quinac. (186 p.) Fr. 18.

**Arbeitsrecht.**

- Böhm, Gust. Sammlung von Reichsgesetzen u. VO. en arbeitsrechtl. usozialpolitischen Inhalts. Textausg. m. kurzen Anm. 2., durchges. Aufl. (Deutsche Reichsgesetze.) München, Beck. (494 S.) Lw. M. 6.
- Auerswald. Die Arbeitsgerichtsbarkeit in der Praxis unter Berücks. der bestehenden Streitfragen nach dem Arbeitsgerichtsgesetz v. 23. Dez. 1926. Leipzig, Koehler. (43 S.) M. 2.
- Kaskel, Walter. Die neue Arbeitsgerichtsbarkeit. System. Einf. Berlin, Springer. (41 S.) M. 2,70.
- Pothoff, Heinz. Kommentar zur ArbeitszeitVO. VO. über die Arbeitszeit v. 21. Dez. 1923 i. d. Fassung des Arbeitszeit-Notgesetzes v. 14. April 1927 m. Nebengesetzen u. Ausf. Best. Ausführl. Erl. Hrg. vom Gewerkschaftsbund d. Angestellten. Berlin-Zehlendorf, Sieben Städteverlag. (175 S.) Lw. 4 M.
- Mündlicher Bericht des 9. Ausschusses (Soziale Angeleg.) über den Entw. eines Ges. über Arbeitslosenversicherung — Nr. 2885 der Drucksachen — (Drucks. Nr. 3507.) (Berichte des Deutschen Reichstags. 1927. Nr. 15.) Berlin, Heymann. (160 S.) M. 4.
- Entwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung vor u. nach der Niederkunft. (Drucks. Nr. 3521.) (Entwürfe des Deutschen Reichstags 1927, Nr. 32.) Berlin, Heymann. (14 S.) M. 0,40.
- Resch, Josef. Der gesetzl. Arbeiterschutz in Oesterreich. 3. erg. u. verb. Aufl. Wien, Typogr. Anstalt. (116 S.) M. 1.

**Steuerrecht.**

- Entwurf e. Gesetzes z. Verlängerung der Geltungsdauer d. Steuer-milderungsgesetzes. (Drucks. Nr. 3564.) (Entwürfe d. Deutschen Reichstags. 1927. Nr. 33.) Berlin, Heymann. (1 S.) M. 0,10.
- Schlosser, Alois, u. W. Herrmann: Die Hauszinssteuer u. die einschläg. Bestimmungen d. Grundvermögenssteuer. Kommentar. Berlin, Elsner. (149 S.) M. 3,50.
- Entwurf e. Gesetzes über Aenderungen des Zuckersteuergesetzes. (Drucks. Nr. 3515.) (Entwürfe d. Dt. Reichstags. 1927. Nr. 29.) Berlin, Heymann. (4 S.) M. 0,10.
- Entwurf e. Gesetzes über Zolländerungen. (Drucks. Nr. 3513.) (Entwürfe d. Dt. Reichstags. 1927. Nr. 30.) Berlin, Heymann. (5 S.) M. 0,20.
- Entwurf e. Gesetzes üb. Erhöhung d. Zuckerzolls. (Drucks. Nr. 3514.) (Entwürfe d. Dt. Reichstags. 1927. Nr. 31.) Berlin, Heymann. (12 S.) M. 0,30.
- Underhag, F. G. Income Tax. A summary of the law of income tax and super-tax. New ed. London, Ward & Lock. (368 p.) Sh. 7/6.
- Lefebvre, Roger. L'impôt sur les plus-values d'après les récents projets franç. Paris, Rousseau. (220 p.) Fr. 29.

**Kirchenrecht usw.**

- Jemolo, Arturo Carlo. Elementi di diritto ecclesiastico. Firenze, Vallecchi. (p. 479.) L. 30.

**Völkerrecht usw.**

- Politis, Nicolas. Les nouvelles tendances du droit internat. Paris, Hachette. Fr. 12.
- Diena, Giulio. Principi di diritto internazionale. P. 2. Dir. intern. privato. 2. ed. riv. e ampl. Roma, Albrighi (1926). (p. 486.) L. 25.
- Völkerrecht im Weltkrieg (1914-1918). Im Auftr. des 3. Untersuchungsausschusses ... hrg. v. Dr. Joh. Bell. Bd. 1-4. (Das Werk d. Untersuchungsausschusses 1919/1920. Reihe 3.) Berlin, Dtsch. Verlagsgesellschaft f. Politik und Gesch. (442, 532, 913, 474 S.) Lw. M. 135. Hldr. M. 150.
- Abhandlungen zur fortschreitenden Kodifikation des internat. Rechts. Hrg. v. Institut f. internat. Recht a. d. Univ. Kiel. Dir. (Walther) Schücking. H. 1: Strupp, Karl. Die völkerrechtl. Haftung des Staates, insb. bei Handlungen Privater. Kiel, Inst. f. intern. Recht. (36 S.) 3 M.
- Die Entscheidungen des Internat. Schiedsgerichts z. Auslegung des Dawes-Plans. Deutsch hrg. v. M. Schoch. 2. Sess. Jan. 1927. (Entschädigung weg. d. Beschlagnahme u. Liquidation deutschen Eigentums. Veröffentlicht mit Unterstützung d. Laura Spelman Rockefeller Memorial.) (Politische Wissenschaft. H. 4.) Berlin-Grunewald, Rothschild. (267 S.) M. 14.
- Witenberg, J. C. Étude sur la compétence des tribunaux arbitraux mixtes. Paris, Les Presses Univ. (64 p.) Fr. 6.
- Gonsiorowski, Nicolas. Société des Nations et problème de la paix. Vol. 1. 2. Paris, Rousseau. (1058 p.) Fr. 90.
- Mercker, Reinhold. Die Küstengewässer im Völkerrecht. Stuttgart, Enke. (108 S.) M. 7,70.
- Pohl, Heinrich. Die elsass-lothringische Frage. E. Studie z. Kritik d. Versailler Vertrags. Stuttgart, Enke. (63 S.) M. 7.
- Garner, J. W. Prize Law during the world war. London, Macmillan. Sh. 25.
- Foigniet, René. Manuel élémentaire de droit internat. privé. 8. éd. Paris, Rousseau. Fr. 20.
- Roux, J. A. Association Internat. de droit pénal. Premier congrès internat. de droit pénal, Bruxelles, 26-29 juill. 1926. Actes du congrès. Paris, Godcé. (622 p.) Fr. 70.

# Der junge Jurist. Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 15

Diese Beilage erscheint zunächst monatlich; sie ist einzeln nicht käuflich. — Einsendungen auch hierfür sind nur an die Schriftleitung der DJZ., Berlin W 57, Potsdamer Straße 96, zu richten.

## Die Ergebnisse der ersten juristischen Prüfung.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. v. Hippel,  
z. Zi. Dekan der Fakultät Göttingen.

Auf S. 969 ff. d. Bl. bespricht Geh. Justizrat Dr. Sattelmacher die Ergebnisse der ersten juristischen Prüfung von seinem Standpunkt als Referent im preuß. Justizministerium. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die bisher gerügten Mängel nur als Kinderkrankheiten anzusprechen seien, denen durch eine noch weitergehende Auseinanderreißung der Prüfung in zwei getrennte Termine begegnet werden könne.

Zu meinem lebhaften Bedauern muß ich es mir wegen Raummangels versagen, auf die Stellungnahme des Herrn Verf. im einzelnen kritisch näher einzugehen, obwohl dies sachlich wünschenswert wäre. Ich muß mich auf eine kurze positive Ausführung über folgende drei Punkte beschränken:

A. Die Entstehung des heutigen Zustandes und damit der schweren Mißstände, die er bedeutet.

B. Die Auffassung der preuß. Juristenfakultäten über diesen Zustand.

C. Der geeignete Weg der Reform.

A. Geh. JR. Dr. Sattelmacher stellt fest, daß früher das öffentliche Recht — Staatsrecht usw. — in der Referendarprüfung häufig nicht ausreichend zur Geltung kam und daß die sog. Grundlagen der Nationalökonomie in Wahrheit überhaupt regelmäßig nicht geprüft wurden. „Hier mußte Wandel geschaffen werden.“ Deshalb hat man die bisher einheitliche mündliche Referendarprüfung in zwei getrennte Teile zerrissen.

Demgegenüber ist hervorzuheben: Es ist durchaus richtig, daß das Staatsrecht usw. häufig nicht genügend zur Geltung kam. Genau dasselbe aber galt von dem Straf- und Prozeßrecht. Der einfache Grund war der, daß der Prüfungsgruppe III die vollkommen unmögliche Aufgabe gestellt war, in höchstens 1½ Stunden 4—6 Kandidaten im gesamten Strafrecht, Prozeßrecht (einschließl. Zivilprozeß und Konkurs) und öffentl. Recht (Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Völkerrecht, Kirchenrecht) zu prüfen. Dazu kam, daß kaum ein Prüfender — gleichgültig ob Professor oder Praktiker — dieses gewaltige Gesamtgebiet wirklich beherrschte. Das selbstverständliche Ergebnis war, daß jeweils wenn ein Kriminalist prüfte, das Straf- und Prozeßrecht, wenn ein Staatsrechtler prüfte das öffentl. Recht in den Vordergrund trat, das andere Gebiet aber meist nur kurz, nicht selten fast garnicht zur Geltung kam. Eine Prüfung in den Grundlagen der Nationalökonomie aber war deshalb sachlich unmöglich, weil der prüfende Jurist diese selbst nicht ausreichend beherrschte.

Zur Abstellung dieser Mängel wäre erforderlich und ausreichend gewesen: eine Teilung der überlasteten Prüfungsgruppe III in die beiden Gruppen 1. Straf- und Prozeßrecht, 2. Staatsrecht usw. und die Verweisung der Prüfung in der Nationalökonomie in die Studienzeit an der Universität. Dann wäre die einheitliche mündliche Referendarprüfung mit ihren Vorzügen erhalten geblieben, die Mängel aber wären beseitigt gewesen. Ich habe dies näher bereits 1906, S. 117 der DJZ. ausgeführt. 1920 hat die

Göttinger Fakultät einen entsprechenden Antrag an das Ministerium gerichtet und damals bereits die Zustimmung anderer Fakultäten gefunden (vgl. 1920 S. 129 der DJZ.). Ich verweise hierauf.

B. Der jetzige Zustand der Zerreißung der einheitlichen Referendarprüfungen in zweigetrennte Prüfungstage hat zu schwersten Mißständen geführt. Nicht um Kinderkrankheiten der Uebergangszeit handelt es sich hier, sondern um Grundfehler der ganzen Einrichtung. Notwendig ist, daß dieser Zustand wieder beseitigt und die frühere einheitliche mündliche Referendarprüfung unter Teilung der Prüfungsgruppe III, wie oben angegeben, wiederhergestellt wird.

In diesem Sinne wurde auf einer Dekanatskonferenz der Preußischen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten im März d. J. einstimmig beschlossen: „Grundsätzlich ist eine Aenderung der jetzigen Prüfungsordnung, und zwar insbes. eine Wiederzusammenlegung der jetzigen beiden Prüfungsteile anzustreben.“ Die Fakultät Göttingen wurde mit Abfassung einer entsprechenden Denkschrift auf Grund der eingehenden Verhandlungen beauftragt. Diese Denkschrift ist inzwischen durch die Juristische Fakultät Berlin dem Ministerium für Wissenschaft eingereicht und wird demnächst auch dem Justizministerium vorliegen. Aus dem Inhalt dieser Denkschrift hebe ich hier kurz hervor:

I. Die Mängel des jetzigen Zustandes sind so groß, daß eine Abänderung erforderlich erscheint. Alle Fakultäten haben in dieser Richtung die gleichen Erfahrungen gemacht.

1. Der Lehrbetrieb der Fakultäten und damit zugleich die gesamte Ausbildung der Studierenden wird auf das Schwerste dadurch geschädigt, daß jetzt zwei Prüfungstage in der Woche für die Prüfung in Anspruch genommen werden. Infolgedessen müssen entweder dauernd wichtige Universitätsvorlesungen ausfallen oder die Prüfungstermine von den Professoren abgesagt werden. Es sind auf diese Weise an einzelnen Stellen bis zu 25% der Vorlesungen ausgefallen. Die verlängerte Dauer der Prüfung wird so um den Preis einer Verschlechterung der Ausbildung der Kandidaten und aller übrigen juristischen Studierenden erkauft.

2. Die Dozenten werden in übertriebener Weise mit Prüfungsarbeit belastet und damit durch unverhältnismäßige Anforderungen für eine Nebenaufgabe ihren Hauptaufgaben, dem Unterricht und der wissenschaftlichen Forschung, entzogen.

3. Der Staatskasse wie den oft sehr bedürftigen Kandidaten erwachsen wesentlich vermehrte Kosten. Für die Kandidaten entsteht ferner eine höchst unerwünschte Verlängerung der Referendarprüfung überhaupt, da es jetzt nur sehr schwer möglich ist, bei Bedarf Doppeltermine anzusetzen, die 4 Prüfungstage wöchentlich fordern und damit gleichzeitig auch den Lehrbetrieb doppelt schädigen würden.

II. Diese Uebelstände sind derart schwer, daß sie zur Wiederherstellung der früheren eintägigen Prüfung selbst dann führen müßten, wenn die heutige zweitägige Prüfung sachlich besser wäre. Nach einstimmiger Überzeugung der Fakultäten ist das Gegenteil der Fall. Die heutige zweitägige Prüfung ist sachlich wesentlich schlechter als eine gutgeordnete eintägige Prüfung.



1. Eine gute Prüfung im öffentlichen Recht und in den Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft ist nur möglich, wenn der Prüfende selbst diese Grundlagen wirklich beherrscht. Das aber ist bei den Praktikern, die heute bei dieser Prüfung beteiligt sind, in breitem Umfang naturgemäß nicht der Fall. Denn ihr Lebensberuf liegt nicht in der Beschäftigung mit diesen Grundlagen, sondern auf Spezialgebieten. Deshalb treten heute gerade am 2. Prüfungstage die Spezialgebiete und das Einzelwissen in durchaus unzweckmäßiger Weise in den Vordergrund. Es ist aber nicht die Aufgabe der juristischen Ausbildung, daß der Kandidat genötigt wird, sich je nach der Person des Prüfers wechselnde positive Spezialkenntnisse einzupauken, sondern er soll die Grundlagen des Faches kennen und beherrschen lernen, um darauf später im Leben sein Einzelwissen aufbauen zu können.

2. Durch die Zerreißung der Prüfung geht der notwendige einheitliche Ueberblick über das gesamte Wissen des Kandidaten allen Mitgliedern der Prüfungskommission, abgesehen vom Vorsitzenden, und insbes. den Mitgliedern des 2. Prüfungstages verloren. Dadurch wird die Richtigkeit des Gesamtergebnisses geschädigt.

3. Insbes. ist durch diese Zerreißung der Prüfung unmöglich geworden, schwächere Leistungen auf dem Gebiet eines Prüfungstages durch überdurchschnittliche des anderen auszugleichen. Man kann aber auch von einem tüchtigen Durchschnittswissen binnen 6 Semestern nicht erwarten und verlangen, daß es ein lückenlos gleichmäßiges ist. Ist hier ein Ausgleich in angemessenen Grenzen nicht möglich, so führt das zu Zufallsergebnissen, die ebensowohl ungerecht milde wie ungerecht streng sein können. Es widerspricht der Logik wie der Gerechtigkeit, daß gerade zwischen den Fächern zweier verschiedener Prüfungstage ein angemessener Ausgleich unmöglich ist, während er innerhalb desselben Prüfungstages stattfindet und stattfinden muß.

4. Notwendig ist, wie auch Dr. Sattelmacher betont, eine angemessene Beschränkung des Prüfungsstoffes. Nicht eine Verbreiterung und Verflachung, sondern eine Vertiefung des Wissens der Kandidaten ist erforderlich.

„Zusammenfassend stellen die Fakultäten als ihre einstimmige Ueberzeugung fest: Die Prüfung muß wieder wie früher als einheitliche an einem Tage unter angemessener Beschränkung des Prüfungsstoffes stattfinden.“

C. Der geeignete Weg der Reform ist oben bereits gekennzeichnet. Die einheitliche mündliche Prüfung an einem Tage ist wiederherzustellen. Der Prüfungsstoff ist dabei in 4 Gruppen zu zerlegen:

1. Römisches und Bürgerliches Recht,
2. Deutsches und Bürgerliches Recht,
3. Straf- und Prozeßrecht,
4. Oeffentliches Recht — Staatsrecht usw.

Je zwei dieser Prüfungsgruppen sind in einzelnen Termin, wie bisher, mit Professoren, die anderen beiden mit Praktikern zu besetzen. Dem Vorsitzenden konnte es überlassen bleiben, ob und inwieweit er selbst persönlich eingreifen will. Wenn hierbei wie bisher eine fünfständige Prüfung stattfindet, so bedeutet das, daß für jede der vier Gruppen reichlich eine Stunde Zeit zur Verfügung steht. Beherrscht der Prüfende sein Gebiet, so genügt diese Zeit durchaus, um ein gesichertes Urteil über die

Kandidaten zu erlangen, um so mehr, weil als Grundlage für dieses Urteil bereits vier bis fünf schriftliche Arbeiten vorliegen. Die Nationalökonomie aber ist in eine Vorprüfung an die Universität zu verweisen. Eine nationalökonomische Prüfung, die nicht von wirklichen Fachmännern abgehalten wird, die selbst genau wissen, was sie als sog. Grundlagen der Staatswissenschaften den Studierenden lehren und deshalb fordern können, ist wertlos.

Mit größtem Bedauern ist festzustellen, daß neuerdings das Streben im Preußischen Justizministerium, wie der Aufsatz von Dr. Sattelmacher ergibt, in entgegengesetzter Richtung zu laufen scheint. Die beiden Prüfungstermine sollen anscheinend zeitlich und sachlich noch mehr auseinandergerissen werden als bisher. Die bisherigen Nachteile der Zweiteilung werden damit beibehalten und lediglich noch verschärft. Für die Fakultäten erwächst daraus weiter die Gefahr, daß die Einberufung der Fakultätsmitglieder zu den Prüfungen an den verschiedensten Wochentagen und in völlig unberechenbarer Reihenfolge erfolgt. Das aber wären Zustände, die mit einem geordneten Unterrichtsbetrieb schlechterdings unvereinbar sind.

**Die Ausbildung für den Beruf.<sup>1)</sup>** In letzter Zeit mehren sich in erfreulicher Weise die Versuche, den Juristen durch unmittelbare Anschauung auf seinen Beruf vorzubereiten. Es sei nur an die verschiedensten Vorschläge erinnert, die an dieser Stelle gemacht worden sind.

Gerade die zivilprozessuale Ausbildung<sup>2)</sup> des jungen Juristen hat das Interesse aller Kreise wachgerufen. Es wird darüber geklagt, daß sich bei der studierenden Jugend ein mangelndes Interesse für den Zivilprozeß bemerkbar macht, und es sind besonders in der DJZ. beachtenswerte Vorschläge gemacht worden, um dem Mißstande abzuweichen. So wird gewünscht, daß aus den Kreisen der Richter und Anwälte jeder Universitätsstadt geeignete Persönlichkeiten ausgewählt werden sollten, die die theoretischen Vorlesungen an den Universitäten durch praktische Kurse und Beispiele unterstützen sollen.

Diese Wünsche haben starken Widerhall bei den Studierenden gefunden, da die Unbeliebtheit der Vorlesungen über Zivilprozeß nicht so sehr in der Materie, als in dem Mangel jeglicher praktischen Vorstellung liegt. Trotzdem ist jener Gedanke nicht neu, abgesehen von der praktischen Einführung in das Zivilprozeßrecht durch die Seminare. Schon Geh. Rat, Prof. Dr. Jaeger in Leipzig schuf längst eine solche Einrichtung, indem er an seine Hörer nicht nur besondere Aktenstücke verteilte, sondern auch regelmäßig zur Unterstützung seiner Ausführungen zweckdienliche Führungen nach den einzelnen Gerichten veranstaltete. Zweifellos trug diese Form wesentlich zum Verständnis und zur Erfassung der einzelnen Phasen des Zivilprozesses bei. Es entzieht sich meiner Beurteilung, ob auch an anderen Universitäten ähnliche Einrichtungen bestehen. Aber jedenfalls würde es mit Freuden von allen Studierenden begrüßt werden, wenn ihnen in jener Weise überall Gelegenheit geboten würde, ihr theoretisches Wissen in die Praxis umzusetzen und so zugleich die Brücke zu ihrer späteren Referendarzeit zu schlagen.

Eine andere dankenswerte Einrichtung ist an der Universität Leipzig in Form des kriminalistischen Seminars<sup>3)</sup> geschaffen worden. Der Leiter, Prof. Dr. Exner, hat sich die Aufgabe gestellt, die Studierenden mit den Hilfswissenschaften der Strafrechtslehre, Kriminalpsychologie und -soziologie, vertraut zu machen und durch Führungen zur Strafanstalt in anschaulichster Weise zu unterstützen. Diese Besuche in der Gefangenenanstalt erstrecken sich auf zwei Stunden; ein oder zwei Sträflinge werden vorgeführt, damit diese den Studierenden eine Selbstschilderung ihres Lebens geben. Um die Teil-

<sup>1)</sup> DJZ. 1926: S. 1587, 1731; 1927: S. 253 ff.

<sup>2)</sup> DJZ. 1926: S. 1622.

<sup>3)</sup> DJZ. 1926: S. 1474.

nehmer mit den persönlichen Verhältnissen der Inhaftierten vertraut zu machen, werden von einzelnen Mitgliedern des Seminars nach den Gerichtsakten einleitende Vorträge gehalten. Es ist nicht immer leicht, eine vollständige Schilderung aus dem Munde des Delinquenten zu erhalten; an die Kunst des Fragenden werden hohe Anforderungen gestellt. Aber meist gelingt es doch, den Gefangenen zu einer offenen Schilderung seines Lebens zu bewegen. Interessant ist es, auf Grund der offenherzigen Erzählung die Ursachen des Verbrechens zu studieren. Der Gefangene, befreit von der Furcht der ihn treffenden Verurteilung, schildert in einer für den Zuhörenden eindrucksvollen Weise die Antriebe, die ihn zur Tat geführt haben. Meist erweist sich das Vergehen als eine Folge sozialer Vorgänge; aber auch individuelle Antriebe sind nicht selten der Grund zur Tat. Im Anschluß an jene Darstellung wird durch den Leiter des Seminars und einen auf dem Gebiete der Kriminologie bewanderten Arzt eine Kritik des Gehörten gegeben, um es auch wissenschaftlich in anthropologischer oder soziologischer Hinsicht für die Zwecke des kriminalistischen Seminars auszuwerten. Der hohe Wert dieser Selbstschilderungen liegt im Verstehen der Psyche des Täters und im Kennenlernen der sozialen Mißstände, die den Verbrecher zur Tat geführt haben.

Diese Einrichtungen bringen es mit sich, den jungen Juristen in die Praxis seines Berufes einzuführen. Auf diese Weise gelingt es, nicht nur die Lust und Liebe zur Jurisprudenz zu erhöhen, sondern auch den Vorlesungen an der Universität einen guten Teil ihrer rein theoretischen Einstellung zu nehmen. Es würde dankbar begrüßt werden, wenn auch auf anderen Gebieten der Rechtswissenschaft ähnliche Einrichtungen getroffen würden, um allen Studierenden Gelegenheit zu geben, Theorie und Praxis miteinander zu verbinden.

cand. jur. Werner Grunsfeld, Göttingen.

#### **Praktische Strafrechtsfälle mit Lösungen.** Von Staatsanwalt Dr. Walter Petters. 1926. Mannheim. Bensheimer. 5 M.

Der Verf., Leiter des Vorbereitungskurses für Strafrecht und Strafprozeß für Referendare des LGBezirks Heidelberg, veröffentlicht 25 Strafrechtsfälle, die in den letzten Jahren in der 2. juristischen Staatsprüfung in Karlsruhe gestellt worden sind und in lehrreicher Form sich auf schwierige Rechtsvorgänge beziehen. In diesen Fällen gibt Verf. in ausführlicher und systematisch gut ausgearbeiteter Form Lösungen, die aufgebaut sind auf der Judikatur des RG. und auf dem Kommentar von Ebermayer-Lobe-Rosenberg. Die Fälle umfassen alle wichtigen Tatbestandsgruppen und die allgemeinen Lehren des Strafrechts, zeigen anschaulich das Ineinandergreifen verschiedener Tatbestände und können den Studierenden in vorgerückten Semestern und Referendaren warm empfohlen werden. Einen Nachteil erblicke ich in der einseitigen Abstellung auf die stark umstrittene Stellung des RG. zu gewissen Fragen, wiewohl ich nicht verkenne, daß der praktische Jurist die reichsgerichtliche Judikatur kennen muß. Es dürfte sich empfehlen, in einer Neuauflage auf die abweichende Beurteilung wichtiger Fragen in der Theorie wenigstens mit kurzen Literaturangaben hinzuweisen, um dadurch auch Anleitung zu einer kritischen Stellungnahme zu geben. Den Lösungen nach dem geltenden Recht sind weitere Lösungen nach dem amtlichen Entw. zu einem Allg. StrGB. von 1925 angefügt. Sie sind nach dem Erscheinen der Reichstagsvorlage v. 19. Mai zum Teil überholt.

Professor Dr. Bohne, Köln.

#### **Mitteilungen der Juristischen Fachgruppe der Deutschen Studentenschaft<sup>1)</sup>.**

**Preußisches Studentenrecht.** Die Auseinandersetzungen über die Zugehörigkeitsformel der Studentenschaften und ihr Recht zur Verbandsbildung, die zu Beginn

<sup>1)</sup> Für diesen Teil d. Bl. übernimmt der Leiter der Pressestelle der Juristischen Fachgruppe der Deutschen Studentenschaft die Verantwortung. Die Schriftleitung der DJZ.

dieses Jahres recht lebhaft waren, sind inzwischen zur Ruhe gekommen. Es mögen deshalb hier einige Ausführungen gemacht werden, die damals bereits vorlagen, aber nicht zum Abdruck gelangten.

Die Zugehörigkeit zur Einzelstudentenschaft ist zunächst in den Satzungen der örtlichen Studentenschaften geregelt. Diese beruhen aber in ihrem Inhalte und Geltungsansprüche — in Preußen — auf der StaatsministerialVO. v. 18. Sept. 1920. Diese bestimmt, daß sich die Studentenschaften aus den Studenten deutscher Reichsangehörigkeit und denjenigen Ausländern zusammensetzt, welchen die Satzung der Studentenschaft die Mitgliedschaft zugesteht. Die Verbandsbildung ist in der gleichen VO. den Studentenschaften ohne Beschränkung freigestellt. Diese Rechtslage soll gemäß einem Beschlusse des Preuß. Landtages v. 18. Mai 1926 dahin umgestellt werden, daß die Studenten deutscher Reichs-, österreichischer Staatsangehörigkeit sowie die vom Rektor anerkannten auslandsdeutschen Studenten die örtliche Studentenschaft bilden. Die Freiheit in der Verbandsbildung soll so beschränkt werden, daß ein Zusammenschluß nur mehr mit den in gleicher Weise zusammengesetzten Studentenschaften deutscher Hochschulen zulässig ist.

Die Satzung der Einzelstudentenschaft ist aber noch von den Vorschriften des gebildeten Studentenschaftsverbandes abhängig. Die Satzung dieses Verbandes, der Deutschen Studentenschaft, schreibt für die Zugehörigkeit vor: „Die reichsdeutschen Studentenschaften müssen die Mitgliedschaft mindestens allen vollmatrikulierten Studierenden deutscher Reichsangehörigkeit und solchen deutscher Abstammung und Muttersprache gewähren.“ Diese Formel ist das Ergebnis des Verfassungskampfes der Deutschen Studentenschaft. Danach ist in den Studentenschaften bisher allgemein eine Zweiteilung der Mitglieder vorgenommen: Reichsangehörige und Auslandsdeutsche (im Sinne deutscher Abstammung und Muttersprache). An deren Stelle soll nunmehr nach dem Landtagsbeschlusse vom Mai 1926 eine Dreiteilung treten: Reichsdeutsche, Deutsch-Oesterreicher, Auslandsdeutsche. Der Streit geht also im wesentlichen darum, ob die deutsch-österreichischen Staatsangehörigen schlechthin aufgenommen werden dürfen oder nur insoweit, als sie deutscher Abstammung und Muttersprache sind.

Neben diesen einen Unterschied zwischen dem geltenden Rechtszustande und der geplanten Regelung treten drei andere. Die Anerkennung der auslandsdeutschen Studenten soll nicht mehr in der Hand der Studentenschaft liegen, sondern die Entscheidung des Rektors soll auch für die Studentenschaft bindend sein. Ein Zusammenschluß mit anderen Studentenschaften soll weiter nur mit denen deutscher (reichsdeutscher?) Hochschulen und von diesen nur mit solchen erfolgen, die in gleicher Weise, wie die preußischen Studentenschaften zusammengesetzt sind. Das ist bisher nur bei der Heidelberger Studentenschaft vor allem der Fall. Neben diesen vier Unterschieden sind einige andere vorhanden, die aber nicht grundsätzlicher Natur sind und mehr durch Art, Weise und Inhalt der Verhandlungen zwischen Kultusministerium und Studentenschaft entstanden sind, deshalb stets auch auf die vier Grundunterschiede zurückgeführt werden sollten.

Die Aussichten in diesem Streite mit dem Kultusministerium sind für die Deutsche Studentenschaft trotz der Verschiebung der Entscheidung vom März auf den Oktober 1927 im ganzen wenig günstig. Für die Fachgruppen ist der Kampf wegen der Begleiterscheinung der Geldmittelverringerung genau so unerfreulich, wie es der erste Verfassungskampf aus dem gleichen Grunde war und wie es der jetzige für alle Ämterstellen der Deutschen Studentenschaft ist.

Referendar Barthel, Magdeburg.

**Juristische Ferienkurse** finden an der Universität Freiburg i. Br. in den Herbstferien statt, und zwar Wiederholungskurse (Konversatorien und Klausurarbeiten) mit Besprechungen für Juristen und Nationalökonomien.